



Substanzielles Protokoll 179. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 15. Dezember 2021, 17.00 Uhr bis 22.10 Uhr, in der Halle 9
der Messe Zürich

Vorsitz: Präsident Mischa Schiwow (AL)

Beschlussprotokoll: Sekretär Simon Kälin-Werth (Grüne)

Substanzielles Protokoll: Matthias Wettach und Anaïs Rufer

Anwesend: 120 Mitglieder

Abwesend: Markus Baumann (GLP), Ernst Danner (EVP), Regula Fischer Svosve (AL),
Dr. Michael Graff (AL), Guy Krayenbühl (GLP)

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste
folgende Geschäfte:

- | | | | |
|----|--------------------------|--|-------------------|
| 1. | | Mitteilungen | |
| 2. | 2021/444 | * Weisung vom 17.11.2021:
Departement der Industriellen Betriebe und Tiefbau- und
Entsorgungsdepartement, Wärmeversorgungsverordnung,
Erlass; Abschreibung einer Dringlichen Motion | VIB
VGU
VTE |
| 3. | 2021/472 | * Weisung vom 01.12.2021:
Stadtspital Triemli, Betrieb Dialysezentrum Oerlikon in Koopera-
tion mit Medbase AG, Weiterführung ab 2022–2028, jährlich
wiederkehrende Ausgaben | VGU |
| 4. | 2021/473 | * Weisung vom 01.12.2021:
Elektrizitätswerk, Zweckerweiterung und Kapitalerhöhung der
LaZur Energie SA, Objektkredit | VIB |
| 5. | 2021/451 | * Postulat von Luca Maggi (Grüne) und Natascha Wey (SP) vom
17.11.2021:
Verhinderung eines Einsatzes von biometrischen Erkennungs-
systemen im öffentlich zugänglichen Raum der Stadt | FV |
| 6. | 2021/457 | * Postulat der SP- und Grüne-Fraktion vom 24.11.2021:
Behebung der Bildungsrückstände an der Volksschule als Folge
der Corona-Pandemie | VSS |

- | | | | | |
|-----|--------------------------|--------|---|-----|
| 7. | 2021/464 | *
E | Postulat von Dominique Zygmunt (FDP) und Yasmine Bourgeois (FDP) vom 24.11.2021:
Verlegung der Qualitätsentwicklungstage und Weiterbildungen für die Lehr- und Betreuungspersonen in die unterrichtsfreie Zeit | VSS |
| 8. | 2021/477 | *
E | Postulat von Heidi Egger (SP), Christian Huser (FDP) und 14 Mitunterzeichnenden vom 01.12.2021:
Areal Thurgauerstrasse, frühere Realisierung der Alterswohnungen und des Gesundheitszentrums | VGU |
| 9. | 2021/478 | *
E | Postulat von Urs Helfenstein (SP) und Martina Zürcher (FDP) vom 01.12.2021:
Rollstuhlgängige Erschliessung des Schanzengrabens | VTE |
| 10. | 2021/479 | *
E | Postulat von Hans Jörg Käppeli (SP) und Markus Knauss (Grüne) vom 01.12.2021:
Realisierung zusätzlicher Veloabstellplätze westlich des Stadelhoferplatzes | VTE |
| 11. | 2021/480 | *
E | Postulat von Severin Meier (SP), Hans Jörg Käppeli (SP) und 3 Mitunterzeichnenden vom 01.12.2021:
Velostreifen auf der Kornhausbrücke, Verlegung der Masten für die Fahrleitung und die Beleuchtung auf die Aussenseite | VTE |
| 12. | 2021/481 | *
E | Postulat von Përparim Avdili (FDP), Flurin Capaul (FDP) und 1 Mitunterzeichnenden vom 01.12.2021:
Areal Schlachthof, Entwicklung eines «Zürich Food Cluster» für Gewerbe, Produktion und Innovation im Lebensmittelbereich | STP |
| 13. | 2021/467 | * | Interpellation von Dr. Frank Rühli (FDP) und Severin Pflüger (FDP) vom 24.11.2021:
Sammlung von Emil Georg Bührle im Kunsthaus Zürich, Haltung zur aktuellen Präsentation der Sammlung Bührle, Rolle der Politik und Möglichkeiten der Stadt bei der weiteren Aufarbeitung der Sammlungsprovenienz sowie langfristige Gewährleistung der Präsentation der Sammlung in Zürich | STP |
| 14. | 2021/486 | | Amt für Städtebau, Teilrevision Nutzungsplanung Friesenberg, Zonenplanänderung und Festsetzung Ergänzungsplan «Städtebau Quartier Friesenberg», Zürich-Friesenberg, Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich, teilweise Nichtgenehmigung (ARE 21-1027), Entscheid betreffend Beschwerde an das Baurekursgericht des Kantons Zürich | |
| 15. | 2020/245 | | Weisung vom 24.11.2021:
Postulat der AL-Fraktion betreffend Bericht betreffend Entscheidungen während der COVID19-Pandemie, die Wirksamkeit der Massnahmen und die möglichen Optimierungsmöglichkeiten für künftige Notfallsituationen, Antrag auf Fristerstreckung | VGU |

- | | | | |
|-----|---------------------------------|---|-----------|
| 16. | <u>2020/425</u> | Weisung vom 30.09.2020:
Finanzdepartement, Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (Stiftung PWG), Totalrevision der Stiftungsstatuten und Rückzug einer Weisung; Variantenvorlage | FV |
| 17. | <u>2020/423</u> | Weisung vom 30.09.2020:
Finanzdepartement, Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien, Teilrevision der Stiftungsstatuten | FV |
| 18. | <u>2020/424</u> | Weisung vom 30.09.2020:
Finanzdepartement, Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen – Einfach Wohnen, Teilrevision der Stiftungsstatuten | FV |
| 19. | <u>2020/426</u> | Weisung vom 30.09.2020:
Gesundheits- und Umweltdepartement, Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich, Teilrevision der Stiftungsstatuten | VGU
FV |
| 20. | <u>2021/69</u> | Weisung vom 03.03.2021:
ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Verordnung für die Abfallbewirtschaftung, Totalrevision; Einführung einer flächendeckenden Abfuhr biogener Abfälle; Abschreibung zweier Motionen; Errichtung zweier Vorfinanzierungen | VTE |
| 21. | <u>2021/264</u> | Weisung vom 16.06.2021:
Schul- und Sportdepartement, Änderung von Schulerlassen des Gemeinderats, insbesondere Anpassung an die neue Gemeindeordnung und an die Teilrevision des Volksschulgesetzes vom 20. April 2020 | VSS |
| 22. | <u>2021/452</u> | A Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Stefan Urech (SVP) vom 17.11.2021:
Festlegung der Kontingente für die Besuche der Kreisschulbehörden an den Volksschulen mindestens in der Höhe der bisherigen Stunden | VSS |
| 23. | <u>2021/177</u> | Weisung vom 21.04.2021:
Umwelt- und Gesundheitsschutz und Energiebeauftragte, Klimaschutzziel Netto-Null 2040, Teilrevision Gemeindeordnung, Bericht, Abschreibung einer Motion und dreier Postulate | VGU |
| 24. | <u>2021/456</u> | Beschlussantrag der GLP-Fraktion vom 24.11.2021:
Ausrichtung des gesamten Parlamentsbetriebs des Gemeinderats Zürich auf das Ziel Netto-Null in der Legislatur 2026–2030 | |

* Keine materielle Behandlung

Mitteilungen

Die Mitteilungen des Ratspräsidenten werden zur Kenntnis genommen.

4736. 2021/470
Ratsmitglied Christine Seidler (SP); Rücktritt

Der Ratspräsident gibt den Rücktritt von Christine Seidler (SP 9) auf den 15. Dezember 2021 bekannt und würdigt ihre Amtstätigkeit.

4737. 2021/482
Postulat von Willi Wottreng (AL) und Natalie Eberle (AL) vom 01.12.2021:
Übereignung der Gemäldesammlung der Bührle-Stiftung als Schenkung an die
Stadt sowie Ermöglichung einer unabhängigen Provenienzforschung und
Bewirtschaftung der Bestände

Gemeinsame Wortmeldungen zu den Geschäften GR Nrn. 2021/482 und 2021/438.

Willi Wottreng (AL) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese: Es brennt «am Pfauen», man sieht den Rauch vom Ausland aus. Die Stadt hat sich in einen Prestige-Unfall der Sonderklasse manövriert. Das verlangt, dass der Gemeinderat eine grössere Debatte führt. Es muss jetzt alles diskutiert werden: von der Kosmetik der Ausstellungstexte bis zur Schenkung der Sammlung an die Stadt; von weiterer Forschung bis zum Einsatz von unabhängigen Experten; von QR-Codes bis zur Rückgabe der Sammlung an den Absender. Die AL befürwortet auch die Interpellation GR Nr. 2021/467 der freisinnigen Fraktion. Es ist sinnvoll, Zusammengehöriges zusammen zu behandeln. Es ist ein einziges Thema, das hiermit vorgezogen und für dringlich erklärt wird. Grundsätzlich geht es nicht an, dass die Stadt das goldene museale Depot für eine Stiftung spielt, die ihren Stiftungszweck – die gesammelten Werke der Öffentlichkeit zugänglich zu machen – offenbar aus eigenen Mitteln nicht mehr finanzieren kann. Wenn die Stiftung Sammlung E.G. Bührle ihren Stiftungszweck nicht selbst erreichen kann und die Stadt für die Realisierung braucht, hat die Stadt das Recht, ihre Vorstellungen bezüglich Forschung, Ausstellung, Kommentierung und Restitution einzubringen und ihre Bedingungen zu stellen. Die Rauchzeichen «am Pfauen» sollten zur Kenntnis genommen werden, jetzt sollte die Feuerwehr ausrücken.

Der Rat wird über den Antrag am 5. Januar 2022 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

4738. 2021/438
Postulat der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 10.11.2021:
Neugestaltung der Annexausstellung im Kunsthaus-Erweiterungsbau ohne
Beschönigung des historischen Sachverhalts und unter Einbezug der neusten
wissenschaftlich-historischen Erkenntnisse

Willi Wottreng (AL) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Wortmeldung siehe GR Nr. 2021/482, Beschluss-Nr. 4737/2021.

Der Rat wird über den Antrag am 5. Januar 2022 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

4739. 2021/353

Postulat von Markus Knauss (Grüne) und Markus Kunz (Grüne) vom 01.09.2021: Aufarbeitung der Geschichte der Frauen des Arbeitslagers Velten der Veltener Maschinenbau GmbH sowie Dokumentierung und Vermittlung der Resultate im Kunsthaus

Gemeinsame Wortmeldungen zu den Geschäften GR Nrn. 2021/353 und 2021/350.

Markus Knauss (Grüne) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese: Ich war heute an der Medienkonferenz des Kunsthauses und der Stiftung Sammlung E.G. Bührle, an der vier Herren uns erzählten, dass sie seit mindestens zehn Jahren immer alles richtig gemacht hätten und dass sie nicht im Geringsten der Meinung seien, dass sie von diesem Kurs abweichen sollten. Darum sind auch wir der Meinung, dass wir über diese Sammlung sprechen müssen.

Der Rat wird über den Antrag am 5. Januar 2022 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

4740. 2021/350

Motion von Christine Seidler (SP) und 30 Mitunterzeichnenden vom 01.09.2021: Historische Aufarbeitung der Rolle der Fürsorgebehörden und weiteren Protagonisten betreffend die angeordneten Zwangsmassnahmen, einschliesslich der Abläufe im Zusammenhang mit dem Waffenfabrikanten Emil G. Bührle und dem Marienheim

Markus Knauss (Grüne) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Wortmeldung siehe GR Nr. 2021/353, Beschluss-Nr. 4739/2021.

Der Rat wird über den Antrag am 5. Januar 2022 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

4741. 2021/475

Motion von Reto Brüesch (SVP) und Ernst Danner (EVP) vom 01.12.2021: Sicherstellung eines Anteils von mindestens 20 Prozent an Wohnungen für Personen im Alter von über 60 Jahren bis 2040 in allen städtischen Liegenschaften

Reto Brüesch (SVP) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese: In den städtischen Liegenschaften sollen mehr Wohnungen für alte Leute zur Verfügung gestellt werden; auch bei bestehenden Wohnungen soll ein gewisser Anteil für sie bereitstehen.

Der Rat wird über den Antrag am 5. Januar 2022 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

Persönliche Erklärungen:

Selina Walgis (Grüne) hält eine persönliche Erklärung zu einer Stellungnahme des Klimastreiks zur heutigen Klimadebatte.

Andreas Egli (FDP) hält eine persönliche Erklärung zum Votum von Selina Walgis (Grüne) und zum Verhalten des Ratspräsidiums.

G e s c h ä f t e

4742. 2021/444

Weisung vom 17.11.2021:

Departement der Industriellen Betriebe und Tiefbau- und Entsorgungsdepartement, Wärmeversorgungsverordnung, Erlass; Abschreibung einer Dringlichen Motion

Zuweisung an die SK TED/DIB gemäss Beschluss des Büros vom 13. Dezember 2021

4743. 2021/472

Weisung vom 01.12.2021:

Stadtspital Triemli, Betrieb Dialysezentrum Oerlikon in Kooperation mit Medbase AG, Weiterführung ab 2022–2028, jährlich wiederkehrende Ausgaben

Zuweisung an die SK GUD gemäss Beschluss des Büros vom 13. Dezember 2021

4744. 2021/473

Weisung vom 01.12.2021:

Elektrizitätswerk, Zweckerweiterung und Kapitalerhöhung der LaZur Energie SA, Objektkredit

Zuweisung an die SK TED/DIB gemäss Beschluss des Büros vom 13. Dezember 2021

4745. 2021/451

Postulat von Luca Maggi (Grüne) und Natascha Wey (SP) vom 17.11.2021: Verhinderung eines Einsatzes von biometrischen Erkennungssystemen im öffentlich zugänglichen Raum der Stadt

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Finanzdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Roger Bartholdi (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

4746. 2021/457

**Postulat der SP- und Grüne-Fraktion vom 24.11.2021:
Behebung der Bildungsrückstände an der Volksschule als Folge der Corona-Pandemie**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Roger Bartholdi (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

4747. 2021/464

**Postulat von Dominique Zygmunt (FDP) und Yasmine Bourgeois (FDP) vom 24.11.2021:
Verlegung der Qualitätsentwicklungstage und Weiterbildungen für die Lehr- und Betreuungspersonen in die unterrichtsfreie Zeit**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Dr. Balz Bürgisser (Grüne) stellt namens der Grüne-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

4748. 2021/477

**Postulat von Heidi Egger (SP), Christian Huser (FDP) und 14 Mitunterzeichnenden vom 01.12.2021:
Areal Thurgauerstrasse, frühere Realisierung der Alterswohnungen und des Gesundheitszentrums**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Roger Bartholdi (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

4749. 2021/478

**Postulat von Urs Helfenstein (SP) und Martina Zürcher (FDP) vom 01.12.2021:
Rollstuhlgängige Erschliessung des Schanzengrabens**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Es wird weder ein Ablehnungs- noch ein Textänderungsantrag gestellt.

Damit ist das Postulat dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

4750. 2021/479

**Postulat von Hans Jörg Käppeli (SP) und Markus Knauss (Grüne) vom 01.12.2021:
Realisierung zusätzlicher Veloabstellplätze westlich des Stadelhoferplatzes**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Dominique Zygmunt (FDP) stellt namens der FDP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

4751. 2021/480

**Postulat von Severin Meier (SP), Hans Jörg Käppeli (SP) und 3 Mitunterzeichnenden vom 01.12.2021:
Velostreifen auf der Kornhausbrücke, Verlegung der Masten für die Fahrleitung und die Beleuchtung auf die Aussenseite**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Markus Merki (GLP) stellt namens der GLP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

4752. 2021/481

**Postulat von Përparim Avdili (FDP), Flurin Capaul (FDP) und 1 Mitunterzeichnenden vom 01.12.2021:
Areal Schlachthof, Entwicklung eines «Zurich Food Cluster» für Gewerbe, Produktion und Innovation im Lebensmittelbereich**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Stadtpräsidentin namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Willi Wottreng (AL) stellt namens der AL-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

4753. 2021/467

Interpellation von Dr. Frank Rühli (FDP) und Severin Pflüger (FDP) vom 24.11.2021:

Sammlung von Emil Georg Bührle im Kunsthaus Zürich, Haltung zur aktuellen Präsentation der Sammlung Bührle, Rolle der Politik und Möglichkeiten der Stadt bei der weiteren Aufarbeitung der Sammlungsprovenienz sowie langfristige Gewährleistung der Präsentation der Sammlung in Zürich

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Andreas Egli (FDP) vom 1. Dezember 2021 (vergleiche Beschluss-Nr. 4666/2021)

Die Dringlicherklärung wird von 89 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum von 63 Stimmen gemäss Art. 88 Abs. 2 GeschO GR erreicht ist.

Mitteilung an den Stadtrat

4754. 2021/486

(2019/505 – Weisung vom 27.11.2019)

Amt für Städtebau, Teilrevision Nutzungsplanung Friesenberg, Zonenplanänderung und Festsetzung Ergänzungsplan «Städtebau Quartier Friesenberg», Zürich-Friesenberg, Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich, teilweise Nichtgenehmigung (ARE 21-1027), Entscheid betreffend Beschwerde an das Baurekursgericht des Kantons Zürich

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 30. September 2020 (GRB Nr. 2994) unter anderem den Ergänzungsplan «Städtebau Quartier Friesenberg» (bestehend aus Vorschriften der Rahmennutzungsplanung und der öffentlichen Sondernutzungsplanung sowie einem Plan) festgesetzt. Gegen diesen Beschluss wurde weder ein Rechtsmittel eingelegt, noch ein Referendum ergriffen.

Die Genehmigungsprüfung der Baudirektion hat ergeben, dass die Vorlage teilweise nicht genehmigungsfähig ist. Mit Verfügung vom 24. November 2021 genehmigt die Baudirektion die Grundordnungselemente und die öffentlichen Gestaltungselemente des Ergänzungsplans mit folgenden Vorbehalten (gemäss Dispositiv der Verfügung):

- IV. Die als Grundordnungselement markierte Bestimmung Art. 15 des Ergänzungsplans «Städtebau Quartier Friesenberg», wird nicht genehmigt (keine Nachfolgeregelung möglich).
- V. Die im Ergänzungsplan «Städtebau Quartier Friesenberg» bezeichneten «Fussverbindungen gemäss Gemeinderatsbeschluss» sowie die festgelegten Anschlusspunkte dieser «Fussverbindungen gemäss Gemeinderatsbeschluss» werden nicht genehmigt (keine Nachfolgeregelung möglich).

Kommissionsreferent:

Mischa Schiow (AL): *Bei den nicht genehmigten Bestimmungen handelt es sich um Anpassungen, die im Rat vorgenommen wurden und gemäss Baudirektion nicht genehmigungsfähig sind. Aufgrund der Begründung beantragt das Büro, auf den Weiterzug des Verfahrens an das Baurekursgericht des Kantons Zürich zu verzichten.*

Das Büro beantragt:

Auf einen Rekurs gegen die Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich vom 24. November 2021 (ARE 21-1027) betreffend die teilweise Nichtgenehmigung des Ergänzungsplans Friesenberg an das Baurekursgericht des Kantons Zürich wird verzichtet.

Zustimmung: Präsident Mischa Schiwow (AL), Referent; 1. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), 2. Vizepräsident Urs Helfenstein (SP), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Sofia Karakostas (SP), Markus Kunz (Grüne), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)
Abwesend: Guy Krayenbühl (GLP), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 111 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Auf einen Rekurs gegen die Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich vom 24. November 2021 (ARE 21-1027) betreffend die teilweise Nichtgenehmigung des Ergänzungsplans Friesenberg an das Baurekursgericht des Kantons Zürich wird verzichtet.

Mitteilung an den Stadtrat

4755. 2020/245

Weisung vom 24.11.2021:

Postulat der AL-Fraktion betreffend Bericht betreffend Entscheidungen während der COVID19-Pandemie, die Wirksamkeit der Massnahmen und die möglichen Optimierungsmöglichkeiten für künftige Notfallsituationen, Antrag auf Frist-erstreckung

Der Stadtrat beantragt sofortige materielle Behandlung und eine Fristerstreckung zur Vorlage einer Weisung zum Postulat GR Nr. 2020/245.

Der Rat stimmt der sofortigen materiellen Behandlung stillschweigend zu.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements Stellung.

STR Andreas Hauri: *Das am 10. Juni 2020 eingereichte Postulat hat volle Berechtigung und es ist das Ziel und liegt im Interesse des Stadtrats, dass wir darauf antworten können. Fakt ist, dass wir nach wie vor mitten in der Pandemie sind. Die fünfte Welle befindet sich in der Entwicklung. Daher ist auf der einen Seite die Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fachstab, der hauptsächlich betroffen und verantwortlich für die Erstellung eines solchen Berichts ist, weiterhin sehr hoch. Andererseits ergibt es wenig Sinn, mitten in einer Pandemie bereits darüber zu sprechen, wo es Optimierungsmöglichkeiten gibt. Selbstverständlich nahmen wir während der Pandemie bereits verschiedene Optimierungen vor und prüfen laufend, wo wir Verbesserungen anbringen und diese sofort umsetzen können. Die volle Energie für die Analyse, Erkenntnisse, Optimierungsvorschläge und schliesslich den Bericht muss aber im Moment noch warten.*

Der Rat stimmt dem Antrag des Stadtrats mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Die Frist zur Erfüllung des am 24. Juni 2020 überwiesenen Postulats, GR Nr. 2020/245, der AL-Fraktion vom 10. Juni 2020 betreffend Entscheidungen während der COVID19-Pandemie, die Wirksamkeit der Massnahmen und die möglichen Optimierungsmöglichkeiten für künftige Notfallsituationen wird um zwölf Monate bis zum 24. Juni 2023 verlängert.

Mitteilung an den Stadtrat

4756. 2020/425

Weisung vom 30.09.2020:

Finanzdepartement, Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (Stiftung PWG), Totalrevision der Stiftungsstatuten und Rückzug einer Weisung; Variantenvorlage

Ausstand: Elisabeth Schoch (FDP)

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 4603 vom 17. November 2021:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Matthias Renggli (SP), Mischa Schiwow (AL)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Mark Richli (SP): *Bei diesem und den drei folgenden Geschäften handelt es sich um Revisionen von Stiftungsstatuten. Bei der Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (Stiftung PWG) stellte uns der Stadtrat eine Totalrevision zu. Die weiteren Statuten sind Teilrevisionen, die wir, so gut es möglich war, der Stiftung PWG angleichen. Daher stammt die ungewöhnliche Abfolge, dass GR NR. 2020/425 vor GR NR. 2020/423 und GR NR. 2020/424 behandelt wird. Bei der Totalrevision konnte die Redaktionskommission (RedK) die Statuten in Einklang mit den Richtlinien der Rechtsetzung bringen. Bei Zeile 001 setzte die RedK den üblichen Ingress bei Totalrevisionen, weshalb der nun bereits genannte Titel in der Zeile 003 nicht mehr nötig ist. Wie es sich aus den Richtlinien der Rechtsetzung ergibt, haben wir bei der Zeile 005 die Nummerierung der einzelnen Abschnitte mit Grossbuchstaben statt mit römischen Zahlen durchgeführt. Bei den Zeilen 007 und 007a handelt es sich um den ersten Moment, in dem wir die Gestaltung so auseinandernahmen, dass die Regel «Ein Satz pro Absatz» eingehalten wird. Der alte Artikel 1 wurde in zwei Artikel aufgeteilt. Bei der Zeile 013 haben wir einen gesamten Absatz gestrichen. Es handelt sich um einen internen Verweis auf einen Artikel: Das ist redundant. In der Zeile 020 haben wir das Wort «ungeschmälert» gestrichen, weil es ebenfalls redundant ist. Gleichzeitig haben wir wie überall in der Folge den Imperativ durch den Indikativ ersetzt. Artikel 6 in der Zeile 025 wurde entsprechend den Richtlinien in verschiedene Artikel aufgeteilt. In der Zeile 030e ist mit dem Verweis auf das Obligationenrecht (OR) das Gesetz mit der in*

der ursprünglichen Form verwendeten Formulierung gemeint. Zeile 061 wurde ebenfalls in zwei Absätze aufgeteilt sowie klarer und verständlicher formuliert. Die RedK wusste nicht, was «unter Vermittlung der Vorsteherin oder des Vorstehers des Finanzdepartements» bedeutet. Der Stadtrat ist gewissermassen Postbote; der Vorsteher des Finanzdepartements ebenfalls, wobei er aber eine Stellungnahme dazu verfasst. In Zeile 068 haben wir Artikel 17 auf vier Artikel aufgeteilt, analog dazu haben wir Artikel 24 in Zeile 088, den alten Artikel 20, auf vier Artikel aufgeteilt. Der Verweis in der Zeile 096, dass Änderungen des Gemeindebeschlusses dem obligatorischen Referendum unterliegen, ist selbstverständlich und redundant, weshalb wir ihn gestrichen haben. In der Zeile 100 haben wir die richtige Formulierung des aufgehobenen Statuts genannt.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die bereinigte Dispositivziffer 1 (bisher Dispositivziffer 1b)

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zur bereinigten Dispositivziffer 1.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffer 1.

Mehrheit:	Präsident Simon Diggelmann (SP), Referent; Ivo Bieri (SP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Roland Hurschler (Grüne), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP), Patrik Maillard (AL), Luca Maggi (Grüne)
Minderheit:	Përparim Avdili (FDP), Referent; Hans Dellenbach (FDP), Martin Götzl (SVP)
Ausstand:	Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 82 gegen 33 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die SK FD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung:	Präsident Simon Diggelmann (SP), Referent; Përparim Avdili (FDP), Ivo Bieri (SP), Hans Dellenbach (FDP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Martin Götzl (SVP), Roland Hurschler (Grüne), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP), Patrik Maillard (AL), Luca Maggi (Grüne)
Ausstand:	Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 115 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Die Statuten der Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (AS 843.331) werden gemäss Beilage 2 (Fassung vom 31. August 2020 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2021) neu erlassen (Variante PWG).

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Vom Rückzug der Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat vom 17. April 2019 (GR Nr. 2019/149) wird Kenntnis genommen.

AS 843.331

Stiftung PWG zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich, Statuten

vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 30. September 2020²,

beschliesst:

A. Grundlagen

Rechtsnatur und Haftung	<p>Art. 1 ¹ Die Stiftung PWG zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p> <p>² Sie untersteht den Bestimmungen über die öffentlich-rechtliche Anstalt des Gemeindegesetzes³.</p> <p>³ Sitz der Stiftung ist Zürich.</p> <p>⁴ Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.</p>
Zweck	<p>Art. 2 ¹ Die Stiftung bezweckt, in bestehenden und allenfalls neu zu erstellenden Bauten preisgünstigen Wohnraum und preisgünstige Räumlichkeiten für Kleinbetriebe zu erhalten oder zu schaffen.</p> <p>² Zur Erfüllung dieses Zwecks erwirbt die Stiftung in der Stadt Zürich:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Wohn- und Gewerbeliegenschaften;b. Bauland;c. Baurechte;d. Gesellschaften mit entsprechenden Liegenschaften. <p>³ Die Stiftung ist gemeinnützig und verfolgt keine Gewinnabsicht.</p>
Liegenschaften	<p>Art. 3 ¹ Die Immobilien der Stiftung sind jeder spekulativen Verwendung zu entziehen.</p> <p>² Sie dürfen ihrem Zweck gemäss Art. 2 Abs. 1 nicht entfremdet werden.</p> <p>³ Der Stadt steht hinsichtlich der Liegenschaften der Stiftung ein unbefristetes, limitiertes und übertragbares Vorkaufsrecht zu.</p> <p>⁴ Der Vorkaufspreis entspricht den Anlagekosten, abzüglich Abschreibungs- und Sanierungsbeiträgen der Stadt gemäss Art. 5.</p>

B. Vermögen, Bewirtschaftung und Rechnungswesen

Gründungskapital	<p>Art. 4 ¹ Das von der Stadt mit Gemeindebeschluss vom 9. Juni 1985 gewidmete Gründungskapital beträgt fünfzig Millionen Franken.</p> <p>² Der Wert des Gründungskapitals wird erhalten.</p>
Finanzierung	<p>Art. 5 ¹ Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Erhaltung des Gründungskapitals tragen bei:</p>

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 906 vom 30. September 2020.

³ vom 20. April 2015, LS 131.1.

- a. Betriebsüberschüsse einschliesslich Zinserträgen auf dem Gründungs- und dem Zuwachskapital;
- b. allfällige Zuwendungen der Stadt oder Dritter.

² Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Hypotheken und Darlehen aufnehmen und Anleihen ausgeben.

Bewirtschaftung Art. 6 ¹ Die Stiftung wird kostendeckend geführt.
² Allfällige Überschüsse werden ausschliesslich im Sinne des Stiftungszwecks eingesetzt.
³ Die Stiftung untersteht den Submissionserlassen des öffentlichen Beschaffungswesens.

Mietzinse, Miet- und Pachtverhältnisse Art. 7 ¹ Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die Festlegung der Mietzinse.
² Er orientiert sich dabei an der Kostenmiete.
³ Die Miet- und Baurechtszinsen werden so bemessen, dass sie mittelfristig zur Verzinsung des eingesetzten Fremd- und Eigenkapitals, zur Deckung der Unterhalts- und Verwaltungskosten, der Abgaben und der weiteren erforderlichen Aufwendungen sowie zur Äufnung eines angemessenen Liegenschaftsfonds und zur Vornahme von Abschreibungen ausreichen.
⁴ Die Miet- und Pachtverhältnisse unterstehen der Missbrauchsgesetzgebung des OR⁴.

Rechnungswesen Art. 8 ¹ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
² Für die Rechnungslegung der Stiftung sind die einschlägigen kantonalen und städtischen Vorschriften sinngemäss anwendbar.
³ Über jede Liegenschaft der Stiftung wird eine Liegenschaftserfolgsrechnung geführt.

C. Abgabe der Mietobjekte und der Liegenschaften

Vermietung Art. 9 ¹ Die Stiftung vermietet und verpachtet ihre Wohn- und Gewerberäume direkt an Personen oder Betriebe und Institutionen.
² Die Stiftung stellt ihre Liegenschaften auch zur Verfügung:
a. Haus-, Wohn- und Baugenossenschaften sowie anderen Organisationen (z. B. Vereinen), die den gleichen Zweck verfolgen;
b. Kleinbetrieben, die Benutzergruppen gemäss lit. a. angeschlossen oder selbst genossenschaftlich organisiert sind;
c. gemeinnützigen Trägerorganisationen, die soziale Aufgaben übernehmen.
³ Die Abgabe gemäss Abs. 2 erfolgt mittels langfristiger Mietverträge mit einer Dauer von höchstens zehn Jahren oder im Baurecht auf dreissig Jahre.
⁴ Durch die Aufnahme geeigneter Bestimmungen in die Abgabeverträge wird sichergestellt, dass:
a. die Nutzung als Wohn- oder Gewerberaum erhalten bleibt;
b. die Erzielung von Spekulationsgewinnen ausgeschlossen ist;
c. die Nutzung in möglichst weitgehender Selbstverwaltung erfolgt, insbesondere bezüglich Art und Umfang von Unterhalts- und Renovationsarbeiten.

Vermietungsreglement Art. 10 ¹ Der Stiftungsrat erlässt ein Vermietungsreglement.
² Es regelt die Einzelheiten der Vermietung und der Verpachtung.
³ Die Bestimmungen des Vermietungsreglements sind Bestandteil der Miet- und Pachtverhältnisse.
⁴ Das Vermietungsreglement nennt die Kriterien, nach denen die Mietenden ausgewählt werden, insbesondere Belegungsvorschriften.

⁴ vom 30. März 1911, SR 220.

Mietverhältnisse Art. 11 ¹ Bei laufenden Mietverhältnissen kann die Stiftung von den Mietenden periodisch den Nachweis verlangen, dass die im Vermietungsreglement festgelegten Kriterien eingehalten sind.
² Können die Mietenden die Einhaltung der Kriterien nicht belegen:
a. kann die Stiftung den Umzug in eine angemessene und zumutbare Ersatzwohnung verlangen;
b. erhebt sie für die verbleibende Zeit eine angemessene Solidaritätsabgabe;
c. kündigt sie das Mietverhältnis innerhalb der im Vermietungsreglement festgelegten Frist, sofern die Mietenden die vorgeschlagene Ersatzwohnung nicht annehmen.
³ Für die beim Erwerb von Liegenschaften durch die Stiftung übernommenen Mietverhältnisse kommen die Massnahmen gemäss Abs. 2 bis zu einer allfälligen Gesamterneuerung der Liegenschaft nicht zur Anwendung.

Renovations- und Erneuerungsarbeiten Art. 12 ¹ Bei anstehenden Renovations- und Erneuerungsarbeiten informiert die Stiftung die Mietenden frühzeitig, jedoch spätestens vor der Beschlussfassung über einen Planungskredit, und versucht, Wünsche und Anregungen zu berücksichtigen.
² Ist temporär ein Verbleib in der Wohnung nicht möglich, ist die Stiftung bestrebt, Übergangslösungen anzubieten.
³ Ist ein Wohnungswechsel nötig, unterstützt die Stiftung die betroffenen Mietenden bei Bedarf bei der Wohnungssuche und macht nach Möglichkeit angemessene Ersatzangebote.
⁴ Werden diese abgelehnt, kündigt sie das Mietverhältnis.

Untermiete Art. 13 Die Vorgaben der Statuten und des Vermietungsreglements gelten auch für allfällige Untermietverhältnisse.

D. Verhältnis zum Gemeinderat

Aufsicht Art. 14 ¹ Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Gemeinderats.
² Budget, Jahresrechnung, Finanz- und Aufgabenplan und Geschäftsbericht der Stiftung werden dem Gemeinderat zur Genehmigung eingereicht.
³ Erlass und Änderungen von Vermietungs-, Personal- und Organisationsreglementen der Stiftung werden dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme eingereicht.

Verkehr mit dem Gemeinderat Art. 15 ¹ Die Stiftung reicht ihre Eingaben an den Gemeinderat bei der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Finanzdepartements zuhanden des Stadtrats ein.
² Der Stadtrat informiert den Gemeinderat unverzüglich über den Eingang der Eingabe des Stiftungsrats und leitet diese zusammen mit seiner Stellungnahme innert einer Frist von sechs Monaten zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.
³ Im Rahmen der Aufsicht verkehrt der Gemeinderat direkt mit der Stiftung.

E. Organe

Organe der Stiftung Art. 16 Die Organe der Stiftung sind:
a. der Stiftungsrat;
b. der Ausschuss des Stiftungsrats;
c. die Geschäftsstelle;
d. die Prüfstelle.

Stiftungsrat
a. Aufgaben,
Kompetenzen Art. 17 ¹ Der Stiftungsrat ist das oberste leitende Organ der Stiftung.
² Er nimmt alle Aufgaben wahr, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.
³ Insbesondere erlässt er in einem Organisationsreglement und in weiteren Reglementen die ausführenden und ergänzenden Bestimmungen zu diesen Statuten.

⁴ Er kann einzelne seiner Aufgaben und Kompetenzen delegieren.

- b. Zusammensetzung, Wahl Art. 18 ¹ Der Stiftungsrat besteht aus mindestens neun und höchstens neunzehn Mitgliedern.
² Die Mitglieder werden durch den Gemeinderat gewählt.
³ Es können auch Mitglieder des Gemeinderats in den Stiftungsrat gewählt werden.
- c. Konstituierung Art. 19 ¹ Der Gemeinderat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten.
² Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.
- d. Amtsdauer Art. 20 ¹ Die Mitglieder des Stiftungsrats werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
² Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. September des Jahres, in dem die Gemeindebehörden neu gewählt werden.
- Ausschuss des Stiftungsrats Art. 21 ¹ Der Stiftungsrat bestellt aus seiner Mitte einen Ausschuss von höchstens fünf Mitgliedern.
² Die Präsidentin oder der Präsident des Stiftungsrats ist auch die oder der Vorsitzende des Ausschusses.
³ Die Aufgaben und Kompetenzen werden durch den Stiftungsrat im Organisationsreglement geregelt.
- Geschäftsstelle Art. 22 ¹ Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats sowie des Ausschusses und sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb der Stiftung.
² Die Aufgaben und Kompetenzen werden durch den Stiftungsrat im Organisationsreglement geregelt.
³ Die Auskunftspflichten gegenüber dem Stiftungsrat richten sich nach den Bestimmungen von Art. 715a OR⁵.
- Prüfstelle Art. 23 ¹ Der Gemeinderat wählt die Prüfstelle.
² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Stiftungsrats zusammen.
³ Die Prüfstelle prüft die Jahresrechnung der Stiftung und erstattet darüber dem Stiftungsrat einen schriftlichen Bericht.

F. Personal

- Personal
a. Anstellungsverhältnisse Art. 24 ¹ Die Anstellungsverhältnisse des bei der Stiftung angestellten Personals sind öffentlich-rechtlich.
² Der Stiftungsrat regelt die Anstellungsverhältnisse in einem Personalreglement.
- b. Personalreglement Art. 25 ¹ Das Personalreglement orientiert sich an den Bestimmungen des Personalrechts der Stadt⁶.
² Aus betrieblichen Gründen kann es von den für das städtische Personal geltenden Bestimmungen abweichen.
³ Soweit das Personalreglement auf die für das städtische Personal geltenden Bestimmungen verweist, gelangen diese zur ergänzenden Anwendung.
⁴ Ansonsten gilt als ergänzendes Recht das OR⁷.
- c. Anstellung Art. 26 ¹ Die Anstellung des Personals der Stiftung wird durch den Stiftungsrat geregelt.

⁵ vom 30. März 1911, SR 220.

⁶ vom 6. Februar 2002, AS 177.100.

⁷ vom 30. März 1911, SR 220.

² Der Stiftungsrat kann die Befugnis der Anstellung an die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer delegieren.

³ Anstellung und Kündigung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers erfolgen durch den Stiftungsrat.

- d. Neubeurteilung Art. 27 ¹ Gegen personalrechtliche Anordnungen kann innert dreissig Tagen nach Zustellung eine Neubeurteilung durch den Stiftungsrat verlangt werden, sofern dieser nicht selbst Anstellungsinstanz ist.
² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz⁸ und allfälligen Ausführungsbestimmungen im Personalreglement.

G. Schlussbestimmungen

- Statutenänderungen Art. 28 ¹ Statutenänderungen beschliesst der Gemeinderat.
² Stadtrat und Stiftungsrat antragsberechtigt.

- Auflösung der Stiftung Art. 29 ¹ Bei einer Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen der Stadt zu.
² Es wird zugunsten des gemeinnützigen Wohnungsbaus verwendet.

- Aufhebung bisherigen Rechts Art. 30 ¹ Das Stiftungsstatut der Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich vom 7. Februar 1990⁹ wird aufgehoben.
² Das Reglement der Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (PWG) vom 28. August 1991¹⁰ wird aufgehoben.

- Inkrafttreten Art. 31 Der Stadtrat setzt diese Statuten im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 22. Dezember 2021 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 21. Februar 2022)

4757. 2020/423

Weisung vom 30.09.2020:

Finanzdepartement, Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien, Teilrevision der Stiftungsstatuten

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 4601 vom 17. November 2021:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Kraysenbühl (GLP), Matthias Renggli (SP), Mischa Schiwow (AL)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Mark Richli (SP): *Dieses Geschäft und die beiden folgenden entsprachen so, wie sie vom Stadtrat an den Gemeinderat überwiesen wurden, in keiner Art und Weise der seit dem Jahr 2015 für die gesamte Stadtverwaltung verbindlichen Richtlinien der Rechtsetzung. Weil es aber Teilrevisionen sind, haben die RedK und der Gemeinderat keine*

⁸ vom 24. Mai 1959, VRG, LS 175.2.

⁹ AS 843.331

¹⁰ AS 843.332

Möglichkeit, die Statuen in eine korrekte Form zu bringen. Wir taten, was wir konnten; es ist unbefriedigend. Ich bitte an dieser Stelle den Stadtrat und insbesondere die Stadtkanzlei eindringlich darum, in Zukunft dafür zu sorgen, dass der Rat korrektere Anträge erhält, die den Richtlinien entsprechen. Ich weiss, dass es in diesem speziellen Fall kompliziert war, weil das Departement mit den drei verschiedenen Stiftungen verhandeln musste. Wenn aber von Anfang an das Augenmerk daraufgelegt würde, dass die Statuen vernünftig daherkommen, wäre es einfacher. Auch weiss ich, dass die Stadtkanzlei nicht glücklich mit dem Ergebnis ist. In der Zeile 001 haben wir den üblichen Ingress für Teilrevisionen, darum bleibt in der Zeile 003 der Titel bestehen, beziehungsweise wurde um das Wort «Statuten» ergänzt. In der Zeile 006 haben wir die Anführungszeichen weggelassen, was bei den weiteren Stiftungen analog gestrichen wurde. In der Zeile 019 haben wir den Erlassstitel «Reglement über die Zweckerhaltung unterstützter Wohnungen» korrekt genannt und die Fundstelle hinzugefügt. In der Zeile 031 musste die alte Formulierung der aktuellen Rechtslage angepasst werden: Das Bürgerrecht für Familien gibt es nicht mehr; es sind die einzelnen Elternteile, die jeweils ein Bürgerrecht haben. In der Zeile 041 war in der alten Fassung «Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter» festgehalten, was wir analog den übrigen Bestimmungen in «Geschäftsführerin oder Geschäftsführer» umformulierten. Den Passus in der Zeile 044 haben wir analog zu den Statuten der Stiftung PWG umformuliert.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die SK FD beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Zustimmung: Luca Maggi (Grüne), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP), Përparim Avdili (FDP), Ivo Bieri (SP), Hans Dellenbach (FDP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Martin Götzl (SVP), Roland Hurschler (Grüne), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppard (SP), Patrik Maillard (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 118 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Die Statuten der Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien (AS 844.300) werden gemäss Beilage (Fassung vom 6. Juli 2020 mit Änderungen nach Gemeinde-ratsbeschluss vom 15. Dezember 2021) geändert.
2. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

Die Statuten der Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien (AS 844.300) werden wie folgt geändert:

Titel

Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien (SWkF), Statuten

Art. 1 Rechtsnatur und Haftung

¹ Die Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien (SWkF) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sitz der Stiftung ist Zürich.

Abs. 2 unverändert.

Art. 2 Zweck

Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Die Stiftung ist gemeinnützig und verfolgt keine Gewinnabsicht.

Art. 3 Liegenschaften

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Art. 4 Zweckerhaltung

Abs. 1 unverändert.

² Eine Veräusserung von Grundstücken der Stiftung ist nur ausnahmsweise und mit Zustimmung des Stadtrats zulässig.

³ Für Mietobjekte, die nicht oder nicht mehr mit kantonalen Wohnbausubventionen verbilligt sind, gelten die Vermietungs-, Mehrzins- und Kündigungsvorschriften des Reglements über die Zweckerhaltung unterstützter Wohnungen¹. Sie gelten sinngemäss auch dann, wenn die Wohnungen nicht oder nicht mehr von der Stadtgemeinde mit Wohnbausubventionen verbilligt sind.

Art. 5 Stiftungsvermögen

¹ Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Gründungskapital von 1,4 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom 31. August 1924, der Kapitalerhöhung um 10 Millionen Franken gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. September 2005, weiteren Zuwendungen der Stadt und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Privater, den Erträgen des Stiftungskapitals sowie den aus diesen Kapitalien erworbenen Liegenschaften und den erstellten Bauten.

² Das der Stiftung von der Stadt gewidmete Grundkapital von 11,4 Millionen Franken wird erhalten.

Art. 7 Mietzinskalkulation, Kostenmiete

Abs. 1 unverändert.

² Die Mietzinse der Wohnungen werden nach dem Prinzip der Kostenmiete im Sinne der Vorschriften der Wohnbauförderung von Stadt und Kanton kalkuliert.

³ Es gelten die Mietzinsvorgaben der Wohnbauförderung, unter Vorbehalt zwingender Mietzinsbestimmungen des OR².

Art. 8 Vermietungen

¹ Die Stiftungswohnungen, mit Ausnahme der Kleinwohnungen, werden nur an Familien vermietet, die:

- a. mindestens drei minderjährige Kinder mit dauerndem Wohnsitz in der Familienwohnung haben;
- b. seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt haben oder von denen mindestens ein Elternteil Stadtbürgerin oder Stadtbürger ist;
- c. die Vermietungsvorschriften für städtisch subventionierte Wohnungen erfüllen.

Abs. 2–4 unverändert.

Art. 10 Stiftungsrat

¹ Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Ihm stehen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten, das Organisationsreglement, aufgrund von Einzelbeschlüssen der Stiftungsorgane oder durch übergeordnetes Recht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.

² Der Stiftungsrat besteht aus sieben bis elf vom Stadtrat gewählten Mitgliedern inklusive Präsidentin oder Präsident, die oder der vom Stadtrat bestimmt wird. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der vom Stadtrat nach den Erneuerungswahlen bestellten Gremien zusammen. Für die vom Stadtrat gewählten Mitglieder sind in der Regel nicht mehr als drei Amtsdauern zulässig. Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrats wird darauf geachtet, dass die Geschlechter ausgewogen und Fachpersonen für die Stiftungstätigkeit vertreten sind.

¹ vom 18. April 2007, AS 841.160.

² vom 30. März 1911, SR 220.

³ Der Stiftungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Amtes der Präsidentin oder des Präsidenten selbst.

⁴ Der Stiftungsrat erlässt ein Organisationsreglement, mit dem er seine Organisation, die Kompetenzen und Verfahrensfragen regelt. Er kann darin die Bildung von Ausschüssen vorsehen und diesen Geschäfte zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zuweisen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrats und der Ausschüsse teil und sorgt für die Protokollführung.

Art. 11 Geschäftsstelle, Arbeitsverhältnisse

¹ Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats, ist für den Betrieb der Einrichtungen und für die Dienstleistungen der Stiftung zuständig und untersteht einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer.

² Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung sind öffentlich-rechtlich. Sie richten sich nach dem Personalrecht der Stadt³.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung werden durch den Stiftungsrat angestellt. Der Stiftungsrat kann diese Befugnis mit Ausnahme der Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers an diese oder diesen delegieren.

⁴ Gegen personalrechtliche Anordnungen kann innert dreissig Tagen nach Zustellung eine Neu Beurteilung durch den Stiftungsrat verlangt werden, sofern dieser nicht selbst Anstellungsinstanz ist. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz⁴.

Art. 12 Prüfstelle

Zur Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens der Stiftung und der Jahresrechnungen bestellt der Stadtrat auf Antrag des Stiftungsrats eine von diesem unabhängige Prüfstelle. Als Prüfstelle kann auch die Finanzkontrolle der Stadt bestimmt werden.

Art. 13 Aufsicht

Abs. 1 unverändert.

² Dem Stadtrat werden der Erlass des Organisations- und des Vermietungsreglements zur Genehmigung eingereicht.

³ Dem Stadtrat werden jährlich das Budget, die Jahresrechnung, der Finanz- und Aufgabenplan sowie der Geschäftsbericht der Stiftung zur Kenntnisnahme eingereicht. Der Stadtrat leitet diese Unterlagen dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme weiter.

Art. 14 Statutenänderungen

¹ Statutenänderungen werden vom Gemeinderat auf Antrag des Stadtrats beschlossen. Der Stiftungsrat wird eingeladen, sich zum Antrag des Stadtrats vorgängig zu äussern.

² Der Stiftungsrat kann dem Stadtrat Vorschläge zu Statutenänderungen einreichen. Über deren Unterbreitung an den Gemeinderat entscheidet der Stadtrat.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 22. Dezember 2021 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 21. Februar 2022)

4758. 2020/424

Weisung vom 30.09.2020:

**Finanzdepartement, Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen –
Einfach Wohnen, Teilrevision der Stiftungsstatuten**

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 4602 vom 17. November 2021:

³ vom 6. Februar 2002, AS 177.100.

⁴ vom 24. Mai 1959, VRG, LS 175.2.

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Matthias Renggli (SP), Mischa Schiwow (AL)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Mark Richli (SP): *In den Zeilen 020, 020a und 020b handelt es sich um Änderungen auf Wunsch des Departements. In den bisherigen Statuten war «Mietreglement» festgehalten und die Absätze 2 bis 4 als unverändert bezeichnet. Es sollte «Vermietungsreglement» heissen, sodass die Statuten einheitlich sind. In der Zeile 029 wurde wie in der vorherigen Vorlage analog des Artikels 27 der Statuten der Stiftung PWG umformuliert.*

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die SK FD beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Zustimmung: Roland Hurschler (Grüne), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP), Përparim Avdili (FDP), Ivo Bieri (SP), Hans Dellenbach (FDP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Martin Götzl (SVP), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP), Patrik Maillard (AL), Luca Maggi (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Die Statuten der Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen (AS 843.250) werden gemäss Beilage (Fassung vom 6. Juli 2020 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2021) geändert.
2. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

Die Statuten der Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen (AS 843.250) werden wie folgt geändert:

Titel

Stiftung Einfach Wohnen (SEW), Statuten

Rechtsnatur und Haftung Art. 1 ¹ Die Stiftung Einfach Wohnen (SEW) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sitz der Stiftung ist Zürich.
Abs. 2 unverändert.

Grundkapital Art. 3 Abs. 1 unverändert.
² Soweit es für die Bereitstellung und Erhaltung von preisgünstigem und ökologisch vorbildlichem Wohn- und Gewerberaum erforderlich ist, kann die Stiftung aus ihrem Eigenkapital Abschreibungen für die Verbilligung bestimmter Vorhaben tätigen. Das der Stiftung von der Stadt gewidmete Grundkapital von achtzig Millionen Franken wird erhalten.

Mietzinskalkulation, Kostenmiete	<p>Art. 5¹ Die Mietzinse der Wohnungen werden nach dem Prinzip der Kostenmiete im Sinne der Vorschriften der Wohnbauförderung von Stadt und Kanton kalkuliert.</p> <p>² Es gelten die Mietzinsvorgaben der Wohnbauförderung, unter Vorbehalt zwingender Mietzinsbestimmungen des OR¹.</p> <p>³ Abschreibungen gemäss Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 werden mietzinswirksam berücksichtigt.</p> <p>⁴ Allfällige Überschüsse werden ausschliesslich im Sinne des Stiftungszwecks eingesetzt.</p>
Zweckerhaltung	<p>Art. 7¹ Die Liegenschaften der Stiftung dürfen dem Stiftungszweck nicht entfremdet werden.</p> <p>² Eine Veräusserung von Grundstücken der Stiftung ist nur ausnahmsweise und mit Zustimmung des Stadtrats zulässig.</p> <p>Abs. 3 wird aufgehoben.</p>
Mietverhältnisse	<p>Art. 13¹ Das Vermietungsreglement des Stiftungsrats führt die vorstehenden Vermietungs- und Belegungsgrundsätze (Zweckerhaltungsvorschriften) näher aus.</p> <p>² Die Bestimmungen des Vermietungsreglements sind Bestandteil der Mietverhältnisse.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p> <p>⁴ Bei Nichteinhaltung der wirtschaftlichen Vorgaben gemäss Art. 10 ist die Stiftung bei der Suche nach einer Ersatzwohnung behilflich. Das Mietverhältnis ist innert der im Vermietungsreglement festgelegten Frist aufzulösen, spätestens aber nach fünf Jahren.</p>
Stiftungsrat	<p>Art. 14 Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Der Stiftungsrat besteht aus sieben bis elf vom Stadtrat gewählten Mitgliedern inklusive Präsidentin oder Präsident. Für ihre Wahl ist das städtische Recht anwendbar, insbesondere die Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD)² oder entsprechende Erlasse.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>
Geschäftsstelle, Arbeitsverhältnisse	<p>Art. 15¹ Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats und sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb der Stiftung. Sie steht unter der Leitung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers.</p> <p>² Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung sind öffentlich-rechtlich und richten sich nach dem Personalrecht der Stadt³.</p> <p>³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung werden durch den Stiftungsrat angestellt. Der Stiftungsrat kann diese Befugnis mit Ausnahme der Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers an diese oder diesen delegieren.</p> <p>⁴ Gegen personalrechtliche Anordnungen kann innert dreissig Tagen nach Zustellung eine Neu Beurteilung durch den Stiftungsrat verlangt werden, sofern dieser nicht selbst Anstellungsinstanz ist. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz⁴.</p>
Prüfstelle	<p>Art. 16 Zur Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens der Stiftung und der Jahresrechnungen bestellt der Stadtrat auf Antrag des Stiftungsrats eine von diesem unabhängige Prüfstelle. Als Prüfstelle kann auch die Finanzkontrolle der Stadt bestimmt werden.</p>
Aufsicht	<p>Art. 17¹ Die Tätigkeit der Stiftung steht unter der Aufsicht des Stadtrats und der Oberaufsicht des Gemeinderats.</p>

¹ vom 30. März 1911, SR 220.

² vom 10. Juli 2013, AS 177.300.

³ vom 6. Februar 2002, AS 177.100.

⁴ vom 24. Mai 1959, VRG, LS 175.2.

² Dem Stadtrat wird der Erlass des Organisations- und des Vermietungsreglements zur Genehmigung eingereicht.

³ Dem Stadtrat werden jährlich das Budget, die Jahresrechnung, der Finanz- und Aufgabenplan sowie der Geschäftsbericht der Stiftung zur Kenntnisnahme eingereicht. Der Stadtrat leitet diese Unterlagen dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme weiter.

Statutenänderungen Art. 18 ¹ Statutenänderungen werden vom Gemeinderat auf Antrag des Stadtrats beschlossen. Der Stiftungsrat wird eingeladen, sich zum Antrag des Stadtrats vorgängig zu äussern.

² Der Stiftungsrat kann dem Stadtrat Vorschläge zu Statutenänderungen einreichen. Über deren Unterbreitung an den Gemeinderat entscheidet der Stadtrat.

Auflösung der Stiftung Art. 19 Bei einer Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen der Stadt zu.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 22. Dezember 2021 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 21. Februar 2022)

4759. 2020/426

Weisung vom 30.09.2020:

Gesundheits- und Umweltdepartement, Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich, Teilrevision der Stiftungsstatuten

Ausstand: Albert Leiser (FDP)

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 4602 vom 17. November 2021:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Matthias Renggli (SP), Mischa Schiwow (AL)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Mark Richli (SP): *Wir haben hier analoge Änderungen vorgenommen. In der Zeile 017 war die ursprüngliche Formulierung «Abs. 4 unverändert» nicht wirklich falsch, weil Absatz 4 unverändert inexistent ist. Es gibt keinen Absatz 4, weshalb wir diese Zeile gestrichen haben. Gleich wie bei den vorherigen Vorlagen haben wir in der Zeile 045 die Formulierung analog zu den Statuten der Stiftung PWG umformuliert.*

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die SK FD beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Zustimmung: Patrik Maillard (AL), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP), Përparim Avdili (FDP), Ivo Bieri (SP), Hans Dellenbach (FDP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Martin Götzl (SVP), Roland Hurschler (Grüne), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP), Luca Maggi (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 114 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Die Statuten der Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (AS 845.200) werden gemäss Beilage (Fassung vom 6. Juli 2020 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2021) geändert.
2. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

Die Statuten der Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (AS 845.200) werden wie folgt geändert:

Titel

Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW), Statuten

Art. 1 Rechtsnatur und Haftung

¹ Die Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sitz der Stiftung ist Zürich.

Abs. 2 unverändert.

Art. 2 Zweck

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

³ Die Stiftung ist gemeinnützig und verfolgt keine Gewinnabsicht.

Art. 4 Zweckerhaltung

Abs. 1 unverändert.

² Eine Veräusserung von Grundstücken der Stiftung ist nur ausnahmsweise und mit Zustimmung des Stadtrats zulässig.

Abs. 3 unverändert.

Art. 5 Stiftungsvermögen

¹ Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Gründungsbeitrag von 1,595 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom 1. Oktober 1950, der Kapitalerhöhung um 60 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom 21. Mai 2006, weiteren Zuwendungen der Stadt, anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Privater, den aus diesen Kapitalien erworbenen Grundstücken sowie den erstellten Wohnbauten.

² Das der Stiftung von der Stadt gewidmete Grundkapital von 61,595 Millionen Franken wird erhalten.

Art. 7 Mietzinskalkulation, Kostenmiete

¹ Die Stiftung verbilligt die Mietzinse ihrer Wohnungen soweit möglich durch den Bezug von Subventionen und zinsgünstigen Darlehen.

² Die Mietzinse der Wohnungen werden nach dem Prinzip der Kostenmiete im Sinne der Vorschriften der Wohnbauförderung von Stadt und Kanton kalkuliert.

³ Es gelten die Mietzinsvorgaben der Wohnbauförderung, unter Vorbehalt zwingender Mietzinsbestimmungen des OR¹.

Abs. 4 unverändert.

¹ vom 30. März 1911, SR 220

Art. 8 Vermietungen

Abs. 1 unverändert.

² Der Stiftungsrat kann in einem Vermietungsreglement bestimmen, dass ein auswärtiger Wohnsitz mit einer gleichzeitig bestehenden besonderen Beziehung zur Stadt an die Dauer des zivilrechtlichen Wohnsitzes in Zürich angerechnet wird.

Abs. 3 unverändert.

Abs. 4 unverändert.

Art. 9 Stiftungsrat

Abs. 1 unverändert.

² Der Stiftungsrat besteht aus sieben bis elf vom Stadtrat gewählten Mitgliedern inklusive Präsidentin oder Präsident, die oder der vom Stadtrat bestimmt wird. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der vom Stadtrat nach den Erneuerungswahlen bestellten Gremien zusammen. Es sind in der Regel nicht mehr als drei Amtsdauern zulässig. Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrats wird darauf geachtet, dass Fachleute für verschiedene Aspekte der Stiftungstätigkeit vertreten sind und eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter und unterschiedlicher Bevölkerungskreise gegeben ist.

Abs. 3 unverändert.

⁴ Der Stiftungsrat erlässt ein Organisationsreglement, mit dem er seine Organisation, die Kompetenzen und Verfahrensfragen regelt. Er kann darin die Bildung von Ausschüssen vorsehen und diesen Geschäfte zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zuweisen. Die Direktorin oder der Direktor der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrats teil und sorgt für die Protokollführung.

Art. 10 Geschäftsstelle, Arbeitsverhältnisse

¹ Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats und ist für den Betrieb der Einrichtungen und Dienstleistungen der Stiftung zuständig. Sie steht unter der Führung einer Direktorin oder eines Direktors.

² Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung sind öffentlich-rechtlich und richten sich nach dem Personalrecht der Stadt².

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung werden durch den Stiftungsrat angestellt. Der Stiftungsrat kann diese Befugnis mit Ausnahme der Anstellung der Direktorin oder des Direktors an diese oder diesen delegieren.

⁴ Gegen personalrechtliche Anordnungen kann innert dreissig Tagen nach Zustellung eine Neubeurteilung durch den Stiftungsrat verlangt werden, sofern dieser nicht selbst Anstellungsinstanz ist. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz³.

Art. 11 Prüfstelle

Zur Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens der Stiftung und der Jahresrechnungen bestellt der Stadtrat auf Antrag des Stiftungsrats eine von diesem unabhängige Prüfstelle. Als Prüfstelle kann auch die Finanzkontrolle der Stadt bestimmt werden.

Art. 12 Aufsicht

¹ Die Tätigkeit der Stiftung steht unter der Aufsicht des Stadtrats und der Oberaufsicht des Gemeinderats.

² Dem Stadtrat werden der Erlass des Organisations- und des Vermietungsreglements zur Genehmigung eingereicht.

³ Budget, Jahresrechnung, Finanz- und Aufgabenplan und Geschäftsbericht der Stiftung werden dem Stadtrat zur Kenntnisnahme eingereicht. Der Stadtrat leitet diese Unterlagen dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme weiter.

Art. 13 Statutenänderungen

¹ Statutenänderungen werden vom Gemeinderat auf Antrag des Stadtrats beschlossen. Der Stiftungsrat wird eingeladen, sich zum Antrag des Stadtrats vorgängig zu äussern.

² vom 6. Februar 2002, AS 177.100.

³ vom 24. Mai 1959, VRG, LS 175.2.

² Der Stiftungsrat kann dem Stadtrat Vorschläge zu Statutenänderungen einreichen. Über deren Unterbreitung an den Gemeinderat entscheidet der Stadtrat.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 22. Dezember 2021 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 21. Februar 2022)

4760. 2021/69

Weisung vom 03.03.2021:

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Verordnung für die Abfallbewirtschaftung, Totalrevision; Einführung einer flächendeckenden Abfuhr biogener Abfälle; Abschreibung zweier Motionen; Errichtung zweier Vorfinanzierungen

Antrag des Stadtrats

1. Es wird eine neue Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (VAZ) gemäss Beilage (datiert 3. März 2021) erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Die Motion GR Nr. 2017/263 vom 23. August 2017 betreffend Revision der Verordnung über die Preise zur Abwasserbewirtschaftung (VPA) und der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (VAZ) zur Verringerung und langfristigen Stabilisierung der Finanzreserven wird als erledigt abgeschrieben.
3. Die Motion GR Nr. 2018/238 vom 20. Juni 2018 betreffend Finanzierung der Entsorgung von Grünabfall über den Infrastrukturpreis zur Abfallbewirtschaftung wird als erledigt abgeschrieben.
4. ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Abfall, wird beauftragt, mit dem Budget 2023 100 Millionen Franken in die Vorfinanzierung für den Bau einer dritten Verbrennungslinie am Standort Hagenholz einzulegen (Institution 3550) und im Gegenzug das Bestandskonto Spezialfinanzierung (Konto 3550 2280 0000, Schulden an Spezialfinanzierungen) entsprechend zu reduzieren.
5. ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Abfall wird beauftragt, mit den Budgets 2026–2029 120 Millionen Franken in die Vorfinanzierung für den Ersatz der beiden bestehenden Verbrennungslinien am Standort Hagenholz einzulegen (Institution 3550) und im Gegenzug das Bestandskonto Spezialfinanzierung (Konto 3550 2280 0000, Schulden an Spezialfinanzierungen) entsprechend zu reduzieren.

Referentin zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsmehrheit Dispositivziffern 1, 4 und 5 / Kommissionsreferentin Dispositivziffern 2 und 3:

Barbara Wiesmann (SP): *Mit diesem Geschäft wird die Verordnung dahingehend angepasst, dass sie der Motion der AL und der FDP gerecht wird, sodass keine Reserven in der Spezialfinanzierung mehr angehäuft werden und die transparente Vorfinanzierung von Grossprojekten gewährleistet werden kann. Zudem wird die Motion der SP einer flächendeckenden Abfuhr von biogenen Abfällen umgesetzt. Das grundsätzliche Gebührenmodell von Grund- und Mengengebühren wird beibehalten. Es gibt aber eine Begriffsänderung: Anstelle von Infrastrukturpreis wird neu von Grundgebühr gesprochen; anstelle von Leistungspreis von einer Mengengebühr. Zum Senken der Reserven werden die aktuell bereits halbierten Grundgebühren, die 40 Franken pro Wohneinheit und 43 Franken pro Vollzeitäquivalent betragen, nochmals beinahe halbiert. Neu beträgt die Grundgebühr 22 Franken pro Wohneinheit und 12 Franken pro Vollzeitäquivalent. Die Mengengebühr für Züri-Säcke und für Wertstoffcontainer wird um etwa 25 Prozent ge-*

senkt. Damit werden die Reserven gesenkt und die Empfehlungen des Preisüberwachers umgesetzt. Sobald die Reserven im Bestandskonto zu tief sind, wird die Grundgebühr wieder angehoben. Die aktuelle Reduktion der Grundgebühr gilt für die Dauer von vier Jahren bis Ende des Jahres 2026. Aufgrund der kommenden Investitionen wird die Grundgebühr dann voraussichtlich wieder ansteigen. Der Stadtrat überprüft die Grundgebühren alle vier Jahre und setzt sie innerhalb einer definierten Bandbreite fest. Eine Anpassung der mengenabhängigen Gebühren liegt weiterhin in der Kompetenz des Gemeinderats. Unternehmen ab 250 Vollzeitstellen sind von der Grundgebühr befreit. Sie haben Zugang zum Kehrichtmarkt, können den Abgabeort selbst wählen und bezahlen den Marktpreis. Für grosse Investitionen ab 50 Millionen Franken werden zwei Spezialkontos für die Finanzierung eingerichtet. So können beispielsweise der Ersatz der Verbrennungslinie im Hagenholz oder der Neubau der dritten Verbrennungslinie finanziert werden. Die Spezialkonten werden aus dem Bestandskonto gespeist. Es entspricht den gesetzlichen Grundlagen, dass grosse, ausserordentliche Investitionen auf mehrere Jahre verteilt werden können. Der Saldo des Bestandskonto soll auf 20 Millionen Franken begrenzt werden. Dank den reduzierten Gebühren wird der Saldo gemäss Berechnungen des Stadtrats im Jahr 2029 auf dieses Niveau gesunken sein. Der ursprüngliche Vorschlag des Gebührenmodells wurde dem kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) und dem Preisüberwacher vorgelegt. Während das AWEL mit dem Vorschlag einverstanden war, verlangte der Preisüberwacher eine weitere Senkung der Grundgebühren wie auch der Mengengebühren. Er erachtete die Kalkulation als zu konservativ und ging von weiter steigenden Reserven aus. Der Stadtrat trat auf seinen Vorschlag ein und erliess weitergehende Gebührensenkungen. Das führte zum vorliegenden Resultat. Zusätzlich zur Anpassung der Gebühren wird mit dieser Verordnung auch die Vermeidung von Abfall als Grundsatz der Abfallbewirtschaftung festgeschrieben. Die Kreislaufwirtschaft wird gefördert. Der Ressourceneinsatz, die Abfallerzeugung, die Emissionen und der Energieverbrauch sollen also minimiert und die Produkte nachhaltig produziert und genutzt werden. Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) hat mit der neuen Verordnung die Möglichkeit, Projekte mit diesen Zielen zu fördern und zu initiieren. Schliesslich wird auch die flächendeckende Abfuhr von biogenen Abfällen in der vorliegenden Verordnung festgeschrieben. Das soll mit Containern bei Liegenschaften sowie mit Sammelstellen sichergestellt werden. Es gibt neu eine Containerpflicht bei Liegenschaften mit Ausnahme von Gebieten, wo keine Container gestellt werden können. Die Preise für die Container für den biogenen Abfall werden im Vergleich zu heute ungefähr halbiert. Wir haben die Weisung eingehend in der Kommission beraten und viele Fragen gestellt. Die Fragen konnten alle schlüssig beantwortet werden. Im Rahmen der Beratung kamen verschiedene kleinere Unklarheiten seitens der Verwaltung auf, die zu verschiedenen Änderungsanträgen führten. Bei der Dispositivziffer 1 geht es um die Totalrevision der Verordnung. Die Mehrheit der Kommission begrüsst die Totalrevision. Mit dieser Anpassung ist sichergestellt, dass es keine unnötige Anhäufung von Reserven gibt und dass die aktuellen Reserven abgebaut werden können. Die Finanzierung von zukünftigen Investitionen ist nach wie vor gesichert. Wir begrüssen auch, dass der Stadtrat den Preisüberwacher konsultierte und auf seine Vorschläge eintrat. Wir sind überzeugt, dass wir mit der vorliegenden Verordnung genügend Reserven bilden können, um die anstehenden Investitionen zu decken. Mit der Förderung der Kreislaufwirtschaft ist ein wichtiger Punkt in der Verordnung verankert, der dazu beiträgt, dass wir Energie und Ressourcen sparen können. Es ist wichtig, dass die Stadt diesbezüglich eine Vorbildrolle übernimmt und ein Kompetenzzentrum aufbaut. Die Sensibilisierung der Bevölkerung und die Initiierung von Projekten unterstützen wir sehr. So können Emissionen eingespart werden und wir kommen dem Klimaziel einen Schritt näher. Mit der flächendeckenden Einführung der Sammlung biogener Abfälle erfüllen wir einen breiten Wunsch der Bevölkerung und können ebenfalls zur Kreislaufwirtschaft beitragen. Die Mehrheit stimmt der Totalrevision der Abfallverordnung im Grundsatz zu. Bei den Dispositivziffern 2 und 3 geht es um die Abschreibung von Motionen.

Die Motion GR Nr. 2017/263 hatte die Verringerung der Reserven und die langfristige Stabilisierung der Finanzreserven zum Ziel. Dieser Abschreibung stimmen wir einstimmig zu, weil wir der Meinung sind, dass die Forderung mit der vorliegenden Verordnung umgesetzt ist. Mit der Verordnung ist ebenso die Motion GR Nr. 2018/238 erfüllt, die eine flächendeckende Sammlung von biogenen Abfällen fordert. Mit den Dispositivziffern 4 und 5 werden die bereits geplanten grossen Investitionsprojekte sichergestellt. Einerseits sind mit dem Budget 2023 100 Millionen Franken in die Vorfinanzierung für den Bau einer dritten Verbrennungslinie am Standort Hagenholz einzulegen. Andererseits sind mit den Budgets 2026–2029 120 Millionen Franken in die Vorfinanzierung für den Ersatz der beiden Verbrennungslinien am Standort Hagenholz einzulegen. Die Mehrheit unterstützt die Sicherung der Finanzierung dieser Investitionsprojekte. Der dritten Verbrennungslinie stimmte der Gemeinderat bereits zu und auch der Ersatz der bestehenden Verbrennungslinie ist für eine funktionierende Abfallentsorgung unerlässlich.

Kommissionsminderheit Schlussabstimmungen:

Attila Kipfer (SVP): Bei der Dispositivziffer 1 geht es um die Verordnung zur Abfallbewirtschaftung. Sie soll totalrevidiert werden, nachdem Ende 2020 Reserven von über 225 Millionen Franken aus der Abfallbewirtschaftung aufgelöst wurden. Nun sollen die Gebühren für Züri-Säcke und vieles mehr auf vier Jahre befristet gesenkt werden. Die SVP befürwortet das. Wir finden es gut, wenn die Gebühren gesenkt werden. So tun wird endlich auch etwas für den kleinen Mann. Allerdings wollen wir nicht nur eine Gebührenreduktion von vier Jahren bis zum Jahr 2026: Wir wollen etwas Längerfristiges und eine Gebührenreduktion sicherstellen. Uns ist die Dauer zu kurz. Deshalb lehnen wir die Dispositivziffer 1 im Grundsatz ab. Den Dispositivziffern 2 und 3 stimmen wir zu. Wir finden es immer gut, wenn ein anderer Vorschlag abgeschrieben wird. Mit den Dispositivziffern 4 und 5 soll über das Konto Spezialfinanzierung Geld für Projekte gesprochen werden. Aus unserer Sicht ist es zweckentfremdetes Geld, das wollen wir nicht. Wir wollen, dass das Konto Spezialfinanzierung längerfristig gebraucht wird, damit die Gebührenreduktion sichergestellt werden kann.

Antrag 1:

Kommissionsmehrheit:

Barbara Wiesmann (SP): Hier geht es um Artikel 3 und um Begriffsdefinitionen. Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Präzisierung. Eine Betriebseinheit wird als Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen definiert. Der Grund dafür ist, dass die Unternehmen mit 250 und mehr Vollzeitstellen nicht grundgebührenpflichtig sind und die freie Wahl haben, wo und wie sie ihren Abfall entsorgen wollen. Wenn von Betriebseinheiten in der Verordnung der Abfallbewirtschaftung die Rede ist, dann geht es um die grundgebührenpflichtigen Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen. In der Kommission diskutierten wir über die Begrifflichkeit von Vollzeitstellen und Vollzeitäquivalent. Die Verwaltung konnte aufzeigen, dass es sich um Synonyme handelt und dass der Begriff Vollzeitstelle vom Bundesgesetzgeber genutzt wird. Es macht Sinn, dass wir die gleichen Begriffe verwenden. Die Mehrheit befürwortet daher die Präzisierung, so können Unklarheiten im Vorhinein beseitigt werden.

Weitere Wortmeldung:

Claudia Rabelbauer (EVP): Einmal mehr ist es äusserst schade, dass wir nicht in der Kommission vertreten sind und mitarbeiten können und daher sehr viel nur am Rande

mitbekommen. Das ist auch bei diesem, für uns total wichtigen Thema der Fall. Wir befürworten, dass die Gebühren gesenkt werden. Wir sind auch sehr erfreut, dass die Kreislaufwirtschaft gefördert wird. Ich befinde mich oft im Hagenholz für die Entsorgung und staune darüber, wie viele gute Produkte, die noch brauchbar wären, entsorgt werden. Immer wieder hatte ich bei Brockenhäusern angefragt: Sie winken teilweise ab, weil sie voll sind und sich nicht immer alles weiterverkaufen lässt. Es macht durchaus Sinn, wenn wir uns Gedanken darüber machen, wie wir Schränken, Regalen, Bettgestellen, Stühlen und Tischen, die oft von sehr guter Qualität sind, ein weiteres Leben ermöglichen. Beispielsweise eine Tauschbörse. Es gibt bereits Tutti oder Ebay, aber aus persönlicher Erfahrung stelle ich fest, dass das nicht optimal funktioniert. Wenn man umzieht, muss man den Schrank in kurzer Zeit loswerden. Wenn nicht sofort jemand reagiert, hat man keine andere Chance als den Schrank im Hagenholz zu entsorgen, auch wenn er noch funktioniert. Wir befürworten sehr, dass für die Kreislaufwirtschaft gute, neue Lösungen gefunden werden und die biogenen Abfälle flächendeckend gesammelt werden sollen. Dazu müssen wir aber auch sagen, dass es teuer geworden ist. Heute ist es eine Pauschale. Für jemand, der nicht viele Kilos entsorgt, ist es heute mit weniger Leistung gleich oder doppelt so teuer. Bei der biogenen Abfallentsorgung müssen vielleicht in einer zweiten Runde die Gebühren überprüft werden. Wir begrüßen sehr, dass Papier und Karton in einer höheren Kadenz eingesammelt werden. Das war unter anderem ein Vorstoss von Roger Föhn (EVP). Wir bedauern, dass das Plastik-Sammeln noch kein Thema war, das gehört auch zur Kreislaufwirtschaft. Wir sind gespannt, welche kreativen Lösungen für Zürich kommen werden.

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 1
Art. 3 «Begriffe» lit. j

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 3 lit. j:

- j. Betriebseinheit: Unternehmen, die eine Liegenschaft ganz oder teilweise benutzen und über Voll- und/oder Teilzeitstellenweniger als 250 Vollzeitstellen verfügen.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)
Minderheit:	Attila Kipfer (SVP), Referent
Abwesend:	Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 118 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 2:

Kommissionsreferentin:

Barbara Wiesmann (SP): *Es geht nochmals um Artikel 3 und die Begriffsdefinitionen. Im Rahmen der Beratung fiel auf, dass die Definition des Begriffs Unternehmen fehlte. Sie fließt mit diesem Änderungsantrag ein.*

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 1
Art. 3 «Begriffe», neue lit. k

Die SK TED/DIB beantragt folgenden neuen Art. 3 lit. k:

k. Unternehmen: rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer oder solche in einem Konzern zusammengeschlossene Einheiten mit einem gemeinsam organisierten Abfallentsorgungssystem.

Zustimmung: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Attila Kipfer (SVP), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)
Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 117 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 3:

Kommissionsreferentin:

Barbara Wiesmann (SP): Bei diesem Änderungsantrag geht es um Artikel 8. Darin geht es um die Sammelstellen und um die Spezialabfuhr für Werkstoffe und Sonderabfälle. Die Kommission beantragt einstimmig, dass ein Absatz 3 eingeführt wird. Mit diesem Absatz wird die Relevanz der Sammlung von Karton und Papier betont, weil sie einen wichtigen Stellenwert hat. Mit diesem expliziten Festschreiben stellen wir sicher, dass der aktuelle Status erhalten bleibt.

Änderungsantrag 3 zu Dispositivziffer 1
Art. 8 «Sammelstellen und Spezialabfuhr für Wertstoffe und Sonderabfälle», neuer Abs. 3

Die SK TED/DIB beantragt folgenden neuen Art. 8 Abs. 3:

³ Sie führt für Karton und Papier regelmässig mobile Spezialabfuhr durch.

Zustimmung: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Attila Kipfer (SVP), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)
Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 117 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 4:

Kommisionsmehrheit/-minderheit:

Barbara Wiesmann (SP): Bei diesem Änderungsantrag geht es um die Anpassung von Artikel 13 Absatz 2. Darin werden der Standort und das Platzieren der Container geregelt. Der Absatz soll ergänzt werden. Wenn bei einer Liegenschaft biogene Abfälle kompostiert werden, ist die Entsorgung des biogenen Abfalls gewährleistet und es muss

nicht zwingend ein zusätzlicher Container bereitgestellt werden. Die Mehrheit befürwortet unter diesen Umständen die Befreiung von der Containerpflicht.

Attila Kipfer (SVP): *Wir wollen unseren Minderheitsantrag zurückziehen und sind jetzt auch dafür.*

Änderungsantrag 4 zu Dispositivziffer 1

Art. 13 «Standort für das Platzieren von Containern» Abs. 2

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 13 Abs. 2:

² Auf privatem Grund werden Unterflurcontainer für Züri-Säcke und für Kehricht aus Betrieben mit weniger als 250 Vollzeitstellen durch die zuständige Dienstabteilung eingebaut und dinglich gesichert. Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften können einen gemeinsamen Standort vereinbaren. Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sowie Betrieben können von der Pflicht zur Bereitstellung von Container für biogene Abfälle und der Ersatzabgabe (Art. 36) ausgenommen werden, sofern sie gegenüber der zuständigen Dienstabteilung den Nachweis erbringen, dass die biogenen Abfälle einer Kompostierung zugeführt werden.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)
Minderheit:	Attila Kipfer (SVP), Referent
Abwesend:	Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 117 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 5:

Kommissionsmehrheit:

Barbara Wiesmann (SP): *Bei diesem Änderungsantrag geht es ebenfalls um eine Präzisierung, die der Verwaltung im Rahmen der Beratung auffiel. Im Artikel sind die Grundgebühr und die Mengengebühren geregelt. Für die Konsistenz soll der Begriff «mengenabhängige Gebühren» durch den fixen Rechtsbegriff «Mengengebühren» ersetzt werden.*

Änderungsantrag 5 zu Dispositivziffer 1

Art. 27 «Grundgebühr und Mengengebühr» Abs. 1

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 27 Abs. 1:

Art. 27 ¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und ~~mengenabhängigen Gebühren~~ Mengengebühren. Die Gebühren sind so festzulegen, dass der jährliche Ertrag der Grundgebühr 30–50 Prozent der gesamten Aufwendungen deckt. Eine Über- oder Unterschreitung dieser Bandbreite in einzelnen Jahren ist zulässig.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)
Minderheit: Attila Kipfer (SVP), Referent
Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 114 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 6:

Kommissionsreferentin:

Barbara Wiesmann (SP): Hier handelt es sich ebenso um eine Präzisierung. Artikel 27 Absatz 2 regelt, dass Unternehmen ab 250 Vollzeitstellen keine Grundgebühr bezahlen müssen. Es sollen Unternehmen mit «250 oder mehr» Vollzeitstellen ausgenommen sein, nicht mit «mehr als 250» Vollzeitstellen. Mit dieser Präzisierung ist klar, dass man ab 250 und nicht erst ab 251 Vollzeitstellen von der Grundgebühr befreit ist.

Änderungsantrag 6 zu Dispositivziffer 1
Art. 27 «Grundgebühr und Mengengebühr» Abs. 2

Die SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 27 Abs. 2:

² Mit der Grundgebühr werden die mengenunabhängigen Kosten für die Entsorgungsinfrastruktur gedeckt. Dazu gehören die Leistungen für die Zurverfügungstellung des Züri-Sack- und des Bioabfallcontainers nach Art. 9 und 10. Die Grundgebühr wird pro Wohn- und Betriebseinheit erhoben. Ausgenommen sind Betriebe mit mehr als 250 oder mehr Vollzeitstellen.

Zustimmung: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)
Enthaltung: Attila Kipfer (SVP)
Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 117 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 7:

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Barbara Wiesmann (SP): Bei diesem Änderungsantrag geht es um Artikel 30. Darin geht es um die Gebührenbemessung. Im ersten Absatz wird geregelt, dass der Saldo des Spezialfinanzierungskontos maximal 20 Millionen Franken betragen darf. Weil die Spezialfinanzierung aktuell viel grösser ist und erst in den nächsten Jahren abgebaut wird, beantragt die Mehrheit, dass diese Vorgabe des Maximums von 20 Millionen Franken erst ab dem Jahr 2029 gelten soll. Die Mehrheit erachtet zudem 20 Millionen Franken als vernünftige Grenze. Damit kann eine langfristige stabile Finanzierung gewährleistet werden und gewisse Schwankungen können ausgeglichen werden. So müssen auch die Gebühren nicht stets angepasst werden. Darum lehnen wir eine Änderung der

Reduzierung des Maximalbeitrags auf 10 Millionen Franken ab.

Attila Kipfer (SVP): *Es geht um das Spezialfinanzierungskonto und die Obergrenze, die auf 20 Millionen Franken gesetzt ist. In der Weisung wird festgehalten: Wenn der Saldo von 20 Millionen Franken überschritten wird, kommt die Gebührensenkung für Züri-Säcke wieder zum Zug. Wir wollen deshalb den Saldo des Kontos auf 10 Millionen Franken reduzieren, damit die Gebührensenkung schneller kommt und längerfristig anhält.*

Änderungsantrag 7 zu Dispositivziffer 1
Art. 30 «Gebührenbemessung» Abs. 1

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 30 Abs. 1:

¹ Die Grundgebühr wird so festgelegt, dass der Saldo des Spezialfinanzierungskontos (kumulierte Ertragsüberschüsse im Eigenkapital) ab 2029 bei maximal 20 Millionen Franken liegt.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 30 Abs. 1:

¹ Die Grundgebühr wird so festgelegt, dass der Saldo des Spezialfinanzierungskontos (kumulierte Ertragsüberschüsse im Eigenkapital) ab 2029 bei maximal 2010 Millionen Franken liegt.

Mehrheit: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)
Minderheit: Attila Kipfer (SVP), Referent; Pärparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Marcel Müller (FDP)
Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat	0 Stimmen
Antrag Mehrheit	94 Stimmen
Antrag Minderheit	<u>17 Stimmen</u>
Total	111 Stimmen
= absolutes Mehr	56 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Antrag 8:

Kommissionsreferentin:

Barbara Wiesmann (SP): *Bei diesem Änderungsantrag geht es nochmals um die Gebührenbemessung, die im Artikel 30 geregelt ist. Im Absatz 3 sind die Grund- und Mengengebühren der Jahre 2023–2026 geregelt. Da die Verordnung bereits früher in Kraft gesetzt werden kann, beantragt die Kommission einstimmig, dass die Gebühren vor dem Jahr 2023 neu festgesetzt werden können.*

Änderungsantrag 8 zu Dispositivziffer 1
Art. 30 «Gebührenbemessung» Abs. 3

Die SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 30 Abs. 3:

³ In einer ersten Phase (2023–2026) der ersten Phase bis 2026 beträgt die Grundgebühr:
[...]

Zustimmung: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)
Enthaltung: Attila Kipfer (SVP)
Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 9:

Kommissionsreferentin:

Barbara Wiesmann (SP): Bei diesem Änderungsantrag geht es um Artikel 31, in dem die Mengengebühren geregelt werden. Unter anderem werden die Preise der Züri-Säcke festgelegt. Die Kommission beantragt einstimmig, dass die Preise nach Volumen linear angehoben werden sollen. Das heisst, dass unabhängig von der Grösse des Sacks 3,7 Rappen pro Liter verlangt werden sollen. Die Preisgestaltung ist mit dieser Änderung transparenter und kann besser nachvollzogen werden. Der grössere, aufgrund des Gewichts ein wenig teurere Sack ergibt keinen Sinn mehr.

Weitere Wortmeldung:

Attila Kipfer (SVP): Es kam viel Geld zusammen. Wir sind nicht der Meinung, dass das Konto zweckentfremdet werden soll. Deshalb haben wir neue Gebühren beschlossen. Die Mengengebühr beim 10-Liter-Sack wollen wir von 37 Rappen auf 35 Rappen senken; beim 17-Liter-Sack wollen wir sie von 63 Rappen auf 60 Rappen senken; beim 35-Liter-Sack – der Grösse, die die meisten Haushalte betrifft – wollen wir sie von Fr. 1.27 auf Fr. 1.20 senken; beim 60-Liter-Sack wollen wir sie von Fr. 2.31 auf Fr. 2.25 senken; beim 110-Liter-Sack wollen wir sie von Fr. 4.24 auf Fr. 4.20 senken. Wir können uns das leisten, deswegen wollen wir eine weitere Gebührenreduzierung.

Änderungsantrag 9 zu Dispositivziffer 1
Art. 31 «Züri-Säcke»

Die SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 31:

Für die Entsorgung von Kehrrecht in Züri-Säcken wird eine Mengengebühr nach Volumen erhoben. Diese beträgt (exkl. MWST) für einen:

10-Liter-Züri-Sack	Fr. –.37
17-Liter-Züri-Sack	Fr. –.63
35-Liter-Züri-Sack	Fr. <u>1.271.30</u>

60-Liter-Züri-Sack	Fr. <u>2.312.22</u>
110-Liter-Züri-Sack	Fr. <u>4.244.07</u>

Zustimmung: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)

Enthaltung: Attila Kipfer (SVP)

Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Attila Kipfer (SVP) beantragt namens der SVP-Fraktion folgende Änderung von Art. 31:

Für die Entsorgung von Kehrriecht in Züri-Säcken wird eine Mengengebühr nach Volumen erhoben. Diese beträgt (exkl. MWST) für einen:

10-Liter-Züri-Sack	Fr. – <u>3735</u>
17-Liter-Züri-Sack	Fr. – <u>6360</u>
35-Liter-Züri-Sack	Fr. <u>1.271.20</u>
60-Liter-Züri-Sack	Fr. <u>2.312.25</u>
110-Liter-Züri-Sack	Fr. <u>4.244.20</u>

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat	0 Stimmen
Antrag SK TED/DIB	98 Stimmen
Antrag Attila Kipfer (SVP)	<u>17 Stimmen</u>
Total	115 Stimmen
= absolutes Mehr	58 Stimmen

Damit ist dem Antrag der SK TED/DIB zugestimmt.

Antrag 10:

Kommissionsreferentin:

Barbara Wiesmann (SP): Bei dieser Änderung geht es um Artikel 32 «Betriebs- und Unterflurcontainer». Darin sind die Preise für die Leerung der Container geregelt. Dieser Änderungsantrag beseitigt eine Inkonsistenz zwischen dem Berechnungsmodell, der Weisung und der vorliegenden Verordnung. In der Weisung und im Berechnungsmodell wurde mit 15 Rappen pro Kilogramm Inhalt gerechnet, in der Verordnung sind aber 20 Rappen festgehalten. Wir wollen das auf die 15 Rappen korrigieren.

Änderungsantrag 10 zu Dispositivziffer 1
Art. 32 «Betriebs- und Unterflurcontainer»

Die SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 32:

[...]

Pauschale für die Leerung von Containern	Fr. 9.–
Pauschale für die Leerung von Unterflurcontainern	Fr. 40.–
zuzüglich Preis pro kg Inhalt	Fr. – <u>2015</u>

Zustimmung: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)

Enthaltung: Attila Kipfer (SVP)

Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 11:

Kommissionsreferentin:

Barbara Wiesmann (SP): Dieser Änderungsantrag betrifft Artikel 41, in dem die Genehmigung und das Inkrafttreten geregelt werden. Absatz 2 regelt, dass die Sammlung der biogenen Abfälle vom Stadtrat zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden kann. Dafür wurde kein Termin festgelegt. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag soll eine Frist von vier Jahren nach Inkrafttreten gesetzt werden. Das heisst, dass die flächendeckende Sammlung von biogenen Abfällen spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung eingeführt worden sein muss. Es ist klar, dass es Zeit braucht, um mit den Liegenschaften die Plätze für die Container festzulegen und die flächendeckende Sammlung von biogenen Abfällen sicherzustellen. Uns ist aber wichtig, dass keine Zeit verloren geht und wir wollen sicherstellen, dass die Einführung spätestens in vier Jahren abgeschlossen ist.

Weitere Wortmeldung:

Ronny Siev (GLP): Die Weisung ist wunderbar. Nachdem wir jahrelang viel zu viel für den Abfall und die Abfallentsorgung bezahlt hatten, können wir die Gebühren der Abfallentsorgung endlich auf breiter Front senken – und zwar permanent und nicht wie vorher von der SVP gesagt kurzfristig. Die Grundgebühren für Wohneinheiten und pro Vollzeitäquivalent, die Mengengebühr für Züri-Säcke und Wertstoffcontainer können für sechs Jahre nach dem Eintreten gesenkt werden. Das ist ein gutes Zeichen für die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt und zeigt, dass der Gemeinderat Lehren aus der Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) ERZ gezogen hat. Die Motion GR Nr. 2017/263 und die vorliegende Umsetzung müssen vor diesem Hintergrund gesehen werden. Die Abfallbewirtschaftung kann so die Reserven abbauen und wir alle, die wir zu viel bezahlt hatten, können jetzt ein wenig sparen. Gleichzeitig wird die Abfallvermeidung und -verminderung und damit die Kreislaufwirtschaft mit verschiedenen Massnahmen, Beratungen, Informationen und Projekten gefördert. Ein Spezialkonto soll die Vorfinanzierung der dritten Ofenlinie sichern. Sie ist ein integraler Bestandteil des Ausbaus des Fernwärmenetzes, das Zürich zu Netto-Null führen soll. Dass die Kadenz der Karton-Sammlung bereits am 1. Januar 2021 von vier auf zwei Wochen erhöht wurde, hatten auch wir in der Kommission angeregt und die Erhöhung wurde rasch umgesetzt. Die linearen Mengengebühren nach Volumen im Änderungsantrag 9 sind interessant, denn bisher war das nicht der Fall. Neu kostet jeder Liter Abfall in einem Züri-Sack 3,7 Rappen – unabhängig von der Grösse des Sacks. Vorher waren es etwa 5 Rappen

und je nach Grösse des Sacks mehr oder weniger. Im Änderungsantrag 11 geht es um die Entsorgung der biogenen Abfälle, die spätestens vier Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung folgen soll. Sie soll nicht wie im Vorschlag des Stadtrats irgendwann in der Zukunft folgen. Auch das ist ein Zeichen für die Kreislaufwirtschaft.

Änderungsantrag 11 zu Dispositivziffer 1
Art. 41 «Genehmigung und Inkrafttreten» Abs. 2

Die SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 41 Abs. 2:

² Die Bestimmungen von Art. 7 Abs. 2, Art. 10, 13 Abs. 3, Art. 15 Abs. 1 und 4, Art. 27 Abs. 2 und 3, Art. 33 sowie Art. 36, soweit sie die biogenen Abfälle und die Bioabfallcontainer betreffen, werden auf einen späteren vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt, spätestens 4 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Zustimmung: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)
Enthaltung: Attila Kipfer (SVP)
Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 101 gegen 0 Stimmen (bei 17 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (VAZ) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (VAZ)

vom...

Der Gemeinderat

gestützt auf § 35 Abfallgesetz (AbfG) vom 25. September 1994¹, § 249 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. September 1975² sowie Art. 54 Abs. 2 lit. g GO³ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 3. März 2021⁴,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Sammlung, Verwertung und umweltgerechte Entsorgung von Abfällen sowie die dafür erforderliche Finanzierung in der Stadt.

Art. 2 ¹ Die Erzeugung von Abfällen ist soweit wie möglich zu vermeiden.

¹ LS 712.1

² LS 700.1

³ AS 101.100

⁴ STRB Nr. 171 vom 3. März 2021.

Grundsätze der Abfallbewirtschaftung	<p>² Nicht vermeidbare Abfälle sind an der Quelle durch die Verursacherinnen und Verursacher zu trennen, sodass:</p> <ol style="list-style-type: none">verwertbare Abfälle wiederverwendet, aufbereitet oder verwertet und Stoffkreisläufe geschlossen werden können;kompostierbare oder vergärbare Abfälle der Kompostierung oder der Vergärung zugeführt werden können;die übrigen Abfälle umweltgerecht entsorgt werden können.
Begriffe	<p>Art. 3 In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ol style="list-style-type: none">Siedlungsabfälle:<ol style="list-style-type: none">aus Haushalten stammende Abfälle,aus Unternehmen (Betrieben) mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist,aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist;Wertstoffe: wiederverwendbare oder verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie beispielsweise Glas, Metall, Papier, Karton, Textilien sowie elektrische und elektronische Geräte;biogene Abfälle: Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft;Kehricht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle aus Haushalten und Unternehmen (Betrieben);Sperrgut: brennbare Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht in Containern oder Züri-Säcken entsorgt werden können;Betriebsabfälle: aus Unternehmen (Betrieben) mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, die hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind, sowie aus Unternehmen (Betriebe) mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammende Abfälle, unabhängig von ihrer Zusammensetzung;Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert;Bauabfälle: Abfälle, die bei Neubau-, Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen, wie unbelasteter Aushub, Bauschutt und Bau-sperrgut. Sie unterteilen sich in die Untergruppen brennbare, nicht brennbare und rezyklierbare Fraktionen und in Sonderabfälle;Wohneinheit: bewohnte oder bewohnbare Räumlichkeiten (Appartement, Wohnung, Einfamilienhaus usw.), unabhängig von der Anzahl Zimmer und der darin lebenden Personen;Betriebseinheit: Unternehmen, die eine Liegenschaft ganz oder teilweise benutzen und über weniger als 250 Vollzeitstellen verfügen.Unternehmen: rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer oder solche in einem Konzern zusammengeschlossene Einheiten mit einem gemeinsam organisierten Abfallentsorgungssystem.
Zuständigkeit	<p>Art. 4 ¹ Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung und für den Erlass von Verfügungen ist das zuständige Departement.</p> <p>² Soweit diese Verordnung oder gestützt darauf ergangene Ausführungserlasse für bestimmte Bereiche eine direkte Zuständigkeit der zuständigen Dienstabteilung vorsehen, ist deren Dienstchefin oder Dienstchef für den Vollzug und für den Erlass von Verfügungen zuständig.</p> <p>³ Die nähere Regelung der Abfallbewirtschaftung, insbesondere zu Abfahren und Sammelstellen, obliegt der zuständigen Dienstabteilung. Sie ist berechtigt, Verträge über die Direkteinlieferung von Abfällen abzuschliessen.</p>
Kreislaufwirtschaft	<p>Art. 5 ¹ Die zuständige Dienstabteilung trifft zwecks Schliessung von Stoffkreisläufen Massnahmen zur Wiederverwendung, Aufbereitung oder Verwertung von</p>

Abfällen. Sie initiiert, fördert und unterstützt Projekte im Bereich der Kreislaufwirtschaft.

² Sie kann Projekte Dritter im Bereich der Kreislaufwirtschaft finanziell unterstützen.

Information und Beratung

Art. 6 ¹ Die zuständige Dienstabteilung informiert die Bevölkerung und Betriebe über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Abfall, zu dessen Sammlung, Verwertung und umweltgerechten Entsorgung. Zu diesem Zweck berät sie Haushalte und Betriebe.

² Sie informiert in geeigneter Weise über die Daten der allgemeinen Abfahren und Spezialabfahren und über die Standorte der Sammelstellen.

II. Abfallsammlung und Entsorgungsinfrastruktur

A. Abfahren und Sammelstellen

Abfuhr von Kehricht, biogenen Abfällen und Sperrgut

Art. 7 ¹ Die zuständige Dienstabteilung sorgt dafür, dass die Siedlungsabfälle der Stadt fach- und umweltgerecht entsorgt oder einer weiteren Verwendung zugeführt werden. Sie kann die Abfälle zwecks Wiederverwendung Dritten überlassen.

² Sie führt für Kehricht und biogene Abfälle eine allgemeine Abfuhr durch.

³ Sperrgut wird gemäss Auftrag der Inhaberinnen und Inhaber abgeholt. Die zuständige Dienstabteilung führt regelmässig mobile Spezialabfahren durch und stellt sicher, dass Sperrgut an bestimmten Orten auf dem Gebiet der Stadt angeliefert werden kann.

Sammelstellen und Spezialabfahren für Wertstoffe und Sonderabfälle

Art. 8 ¹ Die zuständige Dienstabteilung bestimmt, welche Wertstoffe getrennt gesammelt werden.

² Sie betreibt für Wertstoffe und Sonderabfälle Sammelstellen und führt regelmässig mobile Spezialabfahren durch. Die Zuständigkeit des Kantons für das Sammeln von Kleinmengen von Sonderabfällen bleibt vorbehalten.

³ Sie führt für Karton und Papier regelmässig mobile Spezialabfahren durch.

B. Container

Züri-Sack-Container

Art. 9 ¹ Die zuständige Dienstabteilung stellt den Eigentümerinnen und Eigentümern von Liegenschaften die Züri-Sack-Container leihweise zur Verfügung. Diese werden mit einem Identifikationssystem versehen.

² Sie reinigt, repariert und ersetzt die Züri-Sack-Container.

Bioabfallcontainer

Art. 10 ¹ Die zuständige Dienstabteilung stellt den Eigentümerinnen und Eigentümern von Liegenschaften die Bioabfall-Container leihweise zur Verfügung. Diese werden mit einem Identifikationssystem versehen.

² Die Bioabfall-Container können zudem Betrieben wie Blumengeschäfte oder Gärtnereien zur Entsorgung von Gartenabfall und sonstigem pflanzlichem Abfall aus Gartenbau und Landschaftspflege leihweise zur Verfügung gestellt werden.

³ Die zuständige Dienstabteilung repariert und ersetzt die Bioabfallcontainer. Die Reinigung ist Sache der Eigentümerinnen und Eigentümer der Liegenschaften sowie der Betriebe.

Betriebscontainer

Art. 11 ¹ Die zuständige Dienstabteilung stellt den Betrieben die Betriebscontainer leihweise zur Verfügung. Diese werden mit einem Identifikationssystem versehen.

² Sie reinigt, repariert und ersetzt die Betriebscontainer.

³ Die Finanzierung der Erstausrüstung der Betriebscontainer erfolgt über die Grundgebühr. Reinigung, Reparatur und Ersatz erfolgen über die Mengengebühr gemäss Art. 32.

Wertstoffcontainer

Art. 12 ¹ Container für Wertstoffe werden von den Eigentümerinnen und Eigentümern der Liegenschaften sowie von den Betrieben bereitgestellt, gereinigt, repariert und ersetzt.

² Die Wertstoffcontainer sind bei der zuständigen Dienstabteilung zur Leerung anzumelden. Sie werden von dieser mit einem Identifikationssystem versehen.

Standort für das Platzieren von Containern	<p>Art. 13 ¹ Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sowie die Betriebe sind verpflichtet, auf ihrem Grundstück einen Standort für das Platzieren von Containern oder den erforderlichen Platz für den Einbau von Unterflurcontainern zur Verfügung zu stellen. Für notwendige Anordnungen ist die zuständige Dienstabteilung zuständig.</p> <p>² Auf privatem Grund werden Unterflurcontainer für Züri-Säcke und für Kehricht aus Betrieben mit weniger als 250 Vollzeitstellen durch die zuständige Dienstabteilung eingebaut und dinglich gesichert. Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften können einen gemeinsamen Standort vereinbaren. Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sowie Betrieben können von der Pflicht zur Bereitstellung von Container für biogene Abfälle und der Ersatzabgabe (Art. 36) ausgenommen werden, sofern sie gegenüber der zuständigen Dienstabteilung den Nachweis erbringen, dass die biogenen Abfälle einer Kompostierung zugeführt werden.</p> <p>³ Ist das Platzieren von Containern oder der Einbau von Unterflurcontainern auf privatem Grund nicht möglich oder unzweckmässig, errichtet die zuständige Dienstabteilung für solche Liegenschaften und Betriebe Sammelstellen für Kehricht und biogene Abfälle auf öffentlichem Grund und ordnet deren Benutzung für die betreffenden Liegenschaften und Betriebe an. Vorbehalten bleibt die Bewilligung der zuständigen Behörde für die Benutzung des öffentlichen Grunds.</p>
Betrieb	<p>C. Abfallanlagen</p> <p>Art. 14 Die zuständige Dienstabteilung erstellt und betreibt die für die Entsorgung von Abfällen notwendigen Anlagen.</p>
Kehricht und biogene Abfälle	<p>III. Pflichten der Inhaber und Verursacher von Abfällen</p> <p>Art. 15 ¹ Kehricht und biogene Abfälle sind über die von der zuständigen Dienstabteilung durchgeführte Abfuhr zu entsorgen.</p> <p>² Kehricht aus Haushalten darf nur in Züri-Säcken und in den dafür zur Verfügung gestellten Containern oder Unterflurcontainern für Züri-Säcke entsorgt werden.</p> <p>³ Betriebe mit weniger als 250 Vollzeitstellen können ihren Kehricht zusätzlich in den von der zuständigen Dienstabteilung zur Verfügung gestellten Betriebscontainern oder Unterflurcontainern entsorgen.</p> <p>⁴ Biogene Abfälle aus Haushalten und Betrieben gemäss Art. 10 Abs. 2 dürfen nur in den dafür zur Verfügung gestellten Bioabfallcontainern oder den dafür bezeichneten Sammelstellen entsorgt werden.</p>
Sperrgut und Wertstoffe	<p>Art. 16 ¹ Sperrgut ist über die von der zuständigen Dienstabteilung durchgeführten Spezialabfuhr zu entsorgen. Es kann auch an den dafür bezeichneten Orten angeliefert werden. Gegen Entrichtung einer Gebühr wird das Sperrgut abgeholt und entsorgt.</p> <p>² Wertstoffe sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen zuzuführen oder Spezialabfuhr zu übergeben, soweit sie nicht vom Handel entgegengenommen werden.</p>
Bereitstellung von Containern für die Abfuhr	<p>Art. 17 ¹ Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sowie Betriebe sind verpflichtet, die Container für die Abfuhr bereitzustellen.</p> <p>² Die zuständige Dienstabteilung bezeichnet den Ort für die Bereitstellung der Container. Für Wohnsiedlungen oder mehrere Strassenzüge kann ein zentraler Bereitstellungsort bestimmt werden.</p> <p>³ Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sowie die Betriebe sind verpflichtet, die Container nach erfolgter Leerung gleichentags wieder an den Standort zurückzustellen.</p>
Zutritt	<p>Art. 18 Mitarbeitenden der zuständigen Dienstabteilung sowie in deren Auftrag handelnde Personen ist der Zutritt zu Containern und Unterflurcontainern auf privatem Grund zu gewähren.</p>

Sonderabfälle	<p>Art. 19 ¹ Sonderabfälle dürfen nicht mit Kehricht oder anderen Abfällen vermischt werden. Soweit aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen keine Rücknahmepflicht für den Handel besteht, sind Sonderabfälle entweder in der von der zuständigen Dienstabteilung betriebenen Sammelstelle einzuliefern oder Spezialabfahren zu übergeben.</p> <p>² Grössere Mengen von Sonderabfällen aus Betrieben sind nach Massgabe des übergeordneten Rechts von den Betrieben in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu entsorgen.</p>
Betriebsabfälle	<p>Art. 20 Betriebsabfälle sind von jenen Personen, die sie verursachen oder innehaben, in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen.</p>
Bauabfälle	<p>Art. 21 ¹ Bauabfälle sind nach Massgabe des übergeordneten Rechts zu trennen.</p> <p>² Sie sind von jenen Personen, die sie verursachen oder innehaben, einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen.</p> <p>³ Rezyklierbare Bauabfälle sind einer geeigneten Verwertung zuzuführen.</p>
Tierische Abfälle	<p>Art. 22 Tierkörper, tierische Abfälle und tierische Nebenprodukte sind an den von der zuständigen Dienstabteilung bezeichneten Orten abzugeben. Gegen Entrichtung einer Gebühr werden sie bei Betrieben abgeholt.</p>
Abfälle aus Veranstaltungen auf öffentlichem Grund	<p>Art. 23 ¹ Die Veranstalterin oder der Veranstalter eines Anlasses auf öffentlichem Grund muss ein Konzept für die Vermeidung und Entsorgung des anfallenden Abfalls sowie für die Reinigung einreichen.</p> <p>² Das Konzept ist von der zuständigen Dienstabteilung in Absprache mit der Behörde zu genehmigen, die die Bewilligung für die Veranstaltung erteilt.</p>
Meldepflicht	<p>Art. 24 ¹ Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sind verpflichtet, der zuständigen Dienstabteilung jährlich folgende für die Abfallentsorgung und Fakturierung erforderlichen Daten zu melden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Eigentumsverhältnisse; b. Anzahl Wohneinheiten; c. Anzahl Betriebseinheiten. <p>² Unternehmen sind verpflichtet, der zuständigen Dienstabteilung folgende für die Abfallentsorgung und Fakturierung erforderlichen Daten zu melden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. jährlich die Adressen ihrer Betriebseinheiten mit der jeweiligen Summe aller Voll- und Teilzeitstellen (Vollzeitäquivalente); b. umgehend jede Änderung bezüglich der Benutzung von Containern.
	<p>IV. Finanzierung</p> <p>A. Grundsätze</p>
Spezialfinanzierung	<p>Art. 25 ¹ Für die Abfallbewirtschaftung wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt.</p> <p>² Für künftige Investitionsvorhaben mit voraussichtlichen Investitionskosten von mehr als 50 Millionen Franken werden zweckgebundene Vorfinanzierungen von 40 bis 50 Prozent der Investition gebildet.</p>
Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	<p>Art. 26 ¹ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden den Verursacherinnen und Verursachern oder Inhaberinnen und Inhabern von Abfällen mittels Gebühren überbunden.</p> <p>² Die Gebühren dienen der Deckung der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Entsorgungsinfrastruktur, für Sammlung, Verwertung und umweltgerechte Entsorgung der Abfälle sowie der übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung.</p>
Grundgebühr und Mengengebühr	<p>Art. 27 ¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und Mengengebühren. Die Gebühren sind so festzulegen, dass der jährliche Ertrag</p>

der Grundgebühr 30–50 Prozent der gesamten Aufwendungen deckt. Eine Über- oder Unterschreitung dieser Bandbreite in einzelnen Jahren ist zulässig.

² Mit der Grundgebühr werden die mengenunabhängigen Kosten für die Entsorgungsinfrastruktur gedeckt. Dazu gehören die Leistungen für die Zurverfügungstellung des Züri-Sack- und des Bioabfallcontainers nach Art. 9 und 10. Die Grundgebühr wird pro Wohn- und Betriebseinheit erhoben. Ausgenommen sind Betriebe mit 250 oder mehr Vollzeitstellen.

³ Für die Sammlung, Verwertung und Entsorgung des Kehrichts, biogenen Abfalls und Sperrguts aus Haushalten und Betrieben mit weniger als 250 Vollzeitstellen werden volumen-, gewichts- oder zeitabhängige Mengengebühren erhoben.

B. Grundgebühr

Wohneinheiten

Art. 28 ¹ Für jede in der Stadt gelegene Wohneinheit ist jährlich zu Beginn des Kalenderjahres und jeweils für das ganze Jahr eine Grundgebühr zu bezahlen.

² Wird eine Wohneinheit im Verlauf eines Kalenderjahres neu geschaffen oder aufgehoben, ist die Grundgebühr für das volle Kalenderjahr geschuldet.

³ Die Grundgebühr wird den Eigentümerinnen und Eigentümern der Wohneinheit in Rechnung gestellt. Bei Mit- oder Gesamteigentum besteht Solidarität unter allen an der Liegenschaft dinglich berechtigten Eigentümerinnen und Eigentümern für die Bezahlung der gesamten Grundgebühr. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Betriebseinheiten

Art. 29 ¹ Für jede in der Stadt gelegene Betriebseinheit ist jährlich zu Beginn des Kalenderjahres und jeweils für das ganze Jahr eine Grundgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach der Summe aller auf die nächste ganze Zahl auf- oder abgerundeter Voll- und Teilzeitstellen (Vollzeitäquivalente), die eine Betriebseinheit mit Stichtag 31. Januar aufweist. Die Grundgebühr wird vom Unternehmen erhoben, dem die Betriebseinheit angehört. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

² Personen, die eine Berufslehre absolvieren, werden bei der Berechnung der Vollzeitäquivalente nicht berücksichtigt.

³ Wird eine Betriebseinheit im Verlauf eines Kalenderjahres neu geschaffen, aufgehoben oder nur zeitweise benutzt, ist die Grundgebühr für das volle Kalenderjahr geschuldet. Bei einer Neuschaffung bestimmen sich die Vollzeitäquivalente nach dem Zeitpunkt der Aufnahme der Betriebstätigkeit. Bei einer nur zeitweisen Nutzung ist der voraussichtliche durchschnittliche Bestand an Vollzeitäquivalenten anzugeben.

⁴ Wechselt eine bestimmte Betriebseinheit im Verlauf eines Kalenderjahres innerhalb der Stadt den Standort und weist das Unternehmen dies nach, ist die Grundgebühr für dieses Jahr nur einmal geschuldet.

Gebührenbemessung

Art. 30 ¹ Die Grundgebühr wird so festgelegt, dass der Saldo des Spezialfinanzierungskontos (kumulierte Ertragsüberschüsse im Eigenkapital) ab 2029 bei maximal 20 Millionen Franken liegt.

² Die Grundgebühr wird vom Stadtrat auf der Grundlage der von der zuständigen Dienstabteilung erstellten Finanzplanung für die Abfallbewirtschaftung innerhalb folgender Bandbreiten festgelegt:

- a. für eine Wohneinheit Fr. 30.– bis 80.– pro Jahr (exkl. MWST);
- b. für ein Vollzeitäquivalent einer Betriebseinheit Fr. 10.– bis 50.– pro Jahr (exkl. MWST).

³ In der ersten Phase bis 2026 beträgt die Grundgebühr:

- a. für eine Wohneinheit Fr. 22.– pro Jahr (exkl. MWST);
- b. für ein Vollzeitäquivalent einer Betriebseinheit Fr. 12.– pro Jahr (exkl. MWST).

⁴ Eine Überprüfung der Grundgebühr erfolgt alle vier Jahre durch den Stadtrat.

C. Mengengebühren

Züri-Säcke

Art. 31 Für die Entsorgung von Kehricht in Züri-Säcken wird eine Mengengebühr nach Volumen erhoben. Diese beträgt (exkl. MWST) für einen:

10-Liter-Züri-Sack Fr. –.37

	17-Liter-Züri-Sack	Fr. –.63
	35-Liter-Züri-Sack	Fr. 1.30
	60-Liter-Züri-Sack	Fr. 2.22
	110-Liter-Züri-Sack	Fr. 4.07
Betriebs- und Unterflurcontainer	Art. 32 Für die Leerung von Betriebs- und Unterflurcontainern, in denen Kehricht nicht in Züri-Säcken bereitgestellt wird, wird folgende Mengengebühr pauschal und nach Gewicht erhoben (exkl. MWST):	
	Pauschale für die Leerung von Containern	Fr. 9.–
	Pauschale für die Leerung von Unterflurcontainern	Fr. 40.–
	zuzüglich Preis pro kg Inhalt	Fr. –.15
Biogene Abfälle	Art. 33 ¹ Für die periodische Leerung der Bioabfallcontainer und die Entsorgung des biogenen Abfalls werden pro Kalenderjahr folgende Pauschalen erhoben (exkl. MWST):	
	140-Liter-Container	Fr. 105.–
	240-Liter-Container	Fr. 180.–
	770-Liter-Container	Fr. 580.–
	² Wird im Verlauf eines Kalenderjahres eine Wohn- oder Betriebseinheit neu geschaffen, aufgehoben oder nur zeitweise benutzt, ist die Pauschale für das volle Kalenderjahr geschuldet.	
	³ Für die Anlieferung an einer Sammelstelle der zuständigen Dienstabteilung mit einem Volumen bis zu 15 Liter gilt eine Pauschale von Fr. –.55.	
Sperrgut	Art. 34 ¹ Für die Abholung von Sperrgut wird folgende Mengengebühr pauschal und nach Zeit erhoben (exkl. MWST):	
	Pauschale für die Anfahrt und für die erste Viertelstunde Aufladen	Fr. 80.–
	Für jede weitere ganze oder angebrochene Viertelstunde Aufladen	Fr. 80.–
	² Für die Anlieferung von Sperrgut wird folgende Mengengebühr nach Gewicht erhoben (exkl. MWST):	
	Mindestpauschale pro Anlieferung und für die ersten 100 kg	Fr. 21.–
	Pro weitere 100 kg	Fr. 18.–
	³ Bei Anlieferung von Sperrgut an dezentral gelegenen Orten oder bei Sperrgutaktionen, die der Entrümpelung von Haushalten dienen, kann die zuständige Dienstabteilung auf die Erhebung der Mengengebühren für Sperrgut verzichten.	
D. Weitere Abgaben		
Gebühren für weitere Leistungen	Art. 35 Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements bestimmt die Gebühren für weitere Dienstleistungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung.	
Ersatzabgabe	Art. 36 Von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder Betrieben, die für die Abfallentsorgung ihrer Liegenschaft oder ihres Betriebs in der Stadt eine Sammelstelle für Kehricht oder für biogene Abfälle auf öffentlichem Grund benutzen, ist eine jährliche Ersatzabgabe dafür zu bezahlen, dass auf ihrem privaten Grund kein Containerplatz zur Verfügung stehen muss. Diese Gebühr beträgt pro Jahr und Wohn- oder Betriebseinheit Fr. 20.– (exkl. MWST).	
V. Rechtsschutz, Kontrolle und Strafbestimmungen		
Rechtsmittel	Art. 37 ¹ Die Anfechtung von Anordnungen, die gestützt auf diese Verordnung oder deren Ausführungserlasse ergehen, richtet sich nach Art. 70 GO ⁵ .	

⁵ AS 101.100

² Anordnungen, die in Anwendung dieser Verordnung im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensordnung, insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren, ergehen, können innert 30 Tagen bei der nach § 329 Planungs- und Baugesetz⁶ zuständigen Rekursinstanz angefochten werden.

Kontrolle	<p>Art. 38 ¹ Die zuständige Dienstabteilung ist berechtigt, Abfallbehältnisse zu Kontrollzwecken zu öffnen und zu durchsuchen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.</p> <p>² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.</p>
Strafbestimmungen	<p>Art. 39 ¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder deren Ausführungserlasse sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Abfallgesetzes⁷, anwendbar.</p> <p>² Mit Busse bis Fr. 300.– wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt. Bei bewilligten Veranstaltungen auf öffentlichem Grund findet diese Bestimmung keine Anwendung.</p>
	<p>VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>
Aufhebung bisherigen Rechts	<p>Art. 40 Die Verordnung für die Abfallbewirtschaftung vom 15. September 2004 wird aufgehoben.</p>
Genehmigung und Inkrafttreten	<p>Art. 41 ¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich auf den vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft, ausgenommen hiervon sind die in Abs. 2 genannten Bestimmungen.</p> <p>² Die Bestimmungen von Art. 7 Abs. 2, Art. 10, 13 Abs. 3, Art. 15 Abs. 1 und 4, Art. 27 Abs. 2 und 3, Art. 33 sowie Art. 36, soweit sie die biogenen Abfälle und die Bioabfallcontainer betreffen, werden auf einen späteren vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt, spätestens 4 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.</p>
Übergangsbestimmung	<p>Art. 42 Bis zum Inkrafttreten der in Art. 41 Abs. 2 genannten Bestimmungen werden Gartenabraum und Küchenabfälle aus den Haushalten und Betrieben abgeholt, die über ein gültiges Bioabfall-Abo verfügen.</p>

Mitteilung an den Stadtrat

4761. 2021/264

Weisung vom 16.06.2021:

Schul- und Sportdepartement, Änderungen von Schulerlassen des Gemeinderats, insbesondere Anpassung an die neue Gemeindeordnung und an die Teilrevision des Volksschulgesetzes vom 20. April 2020

Antrag des Stadtrats

1. Die Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut) vom 11. Januar 2006 (AS 412.103) wird gemäss Beilage (Fassung vom 16. Juni 2021) geändert.

⁶ vom 7. September 1975, LS 700.1.

⁷ vom 25. September 1994, LS 712.1.

2. Die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ) vom 23. März 1988 (AS 412.100) wird gemäss Beilage (Fassung vom 16. Juni 2021) geändert.
3. Die Verordnung über die Fachschule Viventa (VFSV) vom 28. Januar 2009 (AS 413.420) wird gemäss Beilage (Fassung vom 16. Juni 2021) geändert.
4. Die Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen an der Fachschule Viventa (VLV) vom 23. Juni 2004 (AS 177.550) wird gemäss Beilage (Fassung vom 16. Juni 2021) geändert.
5. Die Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlichrechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES) vom 24. März 2010 (AS 177.540) wird gemäss Beilage (Fassung vom 16. Juni 2021) geändert.
6. Der Stadtrat setzt diese Änderungen in Kraft.

Gemeinsame Wortmeldungen zu den Geschäften GR Nrn. 2021/264 und 2021/452.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

Stefan Urech (SVP): *Mit dieser Vorlage sollen die verschiedenen städtischen Verordnungen betreffend das städtische Schulwesen an das übergeordnete Recht angepasst werden. Eine Hauptveränderung ist beispielsweise, dass die Prorektorinnen der Fachschule Viventa ins städtische Personalrecht übertragen werden. Auch müssen sie nicht mehr unterrichten und sind neu zu 100 Prozent Managerinnen. Die Schule für Sehbehinderte (SfS) wird umbenannt in die Schule Fokus Sehen (SFS). Das Sonderschulangebot «15plusSHS» wird in eine formal eigenständige Sonderschule umgewandelt. Die zwei grossen Veränderungen basieren auf der Totalrevision der Gemeindeordnung vom Juni 2021 und der Anpassung des Volksschulgesetzes durch den Kanton. Die wesentlichen daraus resultierenden Änderungen betreffen auf der einen Seite die interne Behördenorganisation: Neu sind die Schulbehörden selbst zuständig, insbesondere für die Übertragung der Aufgaben an einzelne Behördenmitglieder, damit es nicht zu einem Wildwuchs von Schulkreis zu Schulkreis kommt. Ein ganz grosser und wichtiger Punkt ist, dass die Schulleitungen gestärkt werden. Neu sind sie allein für die Festlegung des Stundenplans zuständig. Früher geschah dies unter Mitwirkung der Schulkonferenz. Allein zuständig sind sie neu auch für die Schulbesuche und für die Mitarbeitendenbeurteilung (MAB). Das ist ein steiler Aufstieg für die Schulleiter. Erst im Jahr 2005 wurde im Kanton Zürich obligatorisch, dass alle Schulen und Gemeinden eine Schulleitung haben. Inzwischen führen die Schulleitungen die MAB allein und nicht mehr in Begleitung der Schulpflege durch. Es kann sein, dass Sie Glück und eine Schulleiterin wie meine Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP) haben, die selbst lange unterrichtet hat und weiss, wie es ist, vor einer Klasse zu stehen. Es kann aber auch sein, wie das immer öfters der Fall ist, dass es jemand ist, der Erziehungswissenschaften an der Universität Zürich studiert und keinen einzigen Tag unterrichtet hat. Neu gibt es auch an der Pädagogischen Hochschule einen Schnelldurchlauf für angehende Schulleiterinnen und Schulleiter, weil man Not an der Frau und am Mann hat. Ob es sinnvoll ist, dass sie im Alleingang zuständig für die MAB sind, wage ich in Frage zu stellen. Der Stadtrat hat diese Bestimmungen des Kantonsrats interpretiert und wird die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Entschädigungen der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlichrechtlichen Organisationen des Schulpersonals (AVES) entsprechend anpassen. Dort geht es darum, wie viele Stunden den Schulpflegerinnen und Schulpfleger für ihre Besuche noch zur Verfügung stehen. Der Stadtrat und die Schulpflegepräsidien sagen, dass es sie nicht mehr braucht, wenn die MAB wegfallen. Sie wollen abbauen, denn es werden nicht mehr systematisch Lehrpersonen besucht, sondern nur noch Schulen als Ganzes. Dementsprechend braucht es weniger Stunden. So soll das*

Kontingent für Schulbesuchsstunden auf zirka zwei Drittel reduziert werden. Dem Stadtrat unterlief ein kleiner Fehler bei Dispositivziffer 3: statt «Abs. 2 wird zu Abs. 4» soll es heissen «Abs. 2 wird aufgehoben».

Dr. Balz Bürgisser (Grüne) begründet das Postulat GR Nr. 2021/452 (vergleiche Beschluss-Nr. 4610/2021): *Einige von Ihnen schwelgen in schönen Erinnerungen an Ihre Tätigkeit als Mitglied der Kreisschulbehörde. Ich gehöre selbst zu dieser Gruppe. Es ist spannend, Besuche im Unterricht und im Hort durchzuführen und so die Volksschule von innen kennenzulernen. Ich erinnere mich an viele bereichernde Gespräche im Anschluss an Unterrichts- oder Hortbesuche: Gespräche mit Lehrpersonen, Betreuungspersonen, der Schulleitung und natürlich auch mit den Kindern. Von einem solchen Gedankenaustausch zwischen Mitgliedern der Kreisschulbehörde und Angehörigen der Schule profitieren beide Seiten. So kann die Qualität der Schule verbessert werden und die Schule wird im Volk und im Quartier verankert. Die Mitglieder der Kreisschulbehörde hatten bisher zwei interessante Hauptaufgaben. Die erste Aufgabe war, jede Lehrperson und jeden Hort mindestens einmal jährlich zu besuchen, die zweite war die Durchführung der MAB. Beide Aufgaben sind herausfordernd und darum lehrreich und qualifizierend. Sie machen die Tätigkeit in der Kreisschulbehörde spannend. Ich müsste in der Vergangenheit sprechen, weil eine dieser Pflichten neulich wegfiel. Die Kreisschulbehörde ist nicht mehr an den MAB beteiligt. Die Schulleitung übernimmt diese Aufgabe vollständig, wie das kantonale neu geregelt wurde. Die Kreisschulbehörde beaufsichtigt aber weiterhin die Volksschule. So ist es in der neuen Gemeindeordnung der Stadt festgehalten. Zum Ausüben dieser Aufsicht ist sie zu Schulbesuchen verpflichtet, so ist es im Organisationsstatut festgehalten. Tatsächlich sind solche Besuche an den Schulen sinnvoll und nötig. Nur wenn die Mitglieder der Kreisschulbehörde vor Ort in den Schulen im Unterricht, in den Betreuungseinrichtungen und an schulischen Anlässen präsent sind, können sie diese Aufsicht wahrnehmen. Auch ein regelmässiger Informations- und Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedern der Kreisschulbehörde und den Schulleitungen ist angebracht. Als Führungsinstrument legt die Schulpflege detaillierte Kontingente an Stunden für Besuche an den Schulen fest. Der Stadtrat übernimmt diese Kontingente in die AVES. Für die Besuche im Unterricht ist neu ein Stundenkontingent pro Klasse und nicht mehr pro Lehrperson festgelegt. Insgesamt resultiert ein deutlicher Abbau, weil das gleiche Kontingent für eine Klasse wie bisher für eine Lehrperson vorgesehen ist. Im Vergleich zu jetzt werden der Kreisschulbehörde für Unterrichtsbesuche 30 Prozent weniger Stunden zur Verfügung stehen. In dieser Rechnung sind die wegfalenden Unterrichtsbesuche, die im Rahmen der MAB erfolgten, nicht berücksichtigt; würden sie mitgezählt, beträgt der Abbau sogar mehr als 50 Prozent. Unabhängig von der Bezugsgrösse, mit der man rechnet, handelt es sich um einen gewaltigen Abbau. Hinzu kommt, dass die Stunden für die Besuche, die in den schulischen Betreuungseinrichtungen zur Verfügung stehen, massiv gekürzt werden. Ist das sinnvoll? In Anbetracht der Tatsache, dass die Betreuung beim Übergang zur Tagesschule noch wichtiger wird, sollten wir vermehrt ein Augenmerk auf die Qualität der Betreuung richten. Das ist nur möglich, wenn der Kreisschulbehörde genügend Stunden für Besuche zur Verfügung stehen. Mit dem Postulat richten wir einen Appell an den Stadtrat und an die Schulpflege, den geplanten Abbau nicht vorzunehmen. Wir wollen, dass der Kreisschulbehörde genügend Ressourcen zur Verfügung stehen, um die Aufsicht über die Volksschule sorgfältig wahrnehmen zu können.*

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements Stellung.

STR Filippo Leutenegger: *Der Kanton beschloss, dass im Jahr 2022 keine Schulbewertungen von Lehrpersonen durch die Schulpflege mehr erfolgen sollen. Mit dem neuen Gesetz wurde klar festgelegt, dass nur noch die Schulleitung für die Bewertung zuständig ist. Damit fällt ein grosser Teil der Aufgaben der Kreisschulbehörde weg. Das*

ist eine Tatsache. Zudem erhielt die zweite Aufgabe – die Aufsicht über die Schulen – eine andere Bedeutung. Die Schulpflege entschied, dass diese Kürzung durchgeführt wird. Man hat das als genügend und sinnvoll erachtet. Es sind sieben Schulpräsidien der Kreisschulbehörden in der Zürcher Schulpflege (ZSP). Es sind vor allem Vertreterinnen und Vertreter, die vom Volk gewählt wurden. Es ist die Beurteilung der Schulpflege, dass das Mengengerüst ausreicht. Übersetzt in Stunden sind es für die Horte 10 Stunden pro Horteinheit. Das entspricht 1000 Stunden im Jahr. Für die Beaufsichtigung der Schulen, der 1800 Klassen, sind es 5400 bis 5500 Stunden. Das entspricht der Beurteilung der ZSP. Der Kanton deklarierte und definierte klar: «Die Schulpflege kann damit künftig selber darüber entscheiden, in welcher Form und in welcher Häufigkeit sie Schulbesuche durchführt.» Es steht also in der Eigenkompetenz der ZSP, die entsprechend entschied. Das kann weder durch den Stadtrat noch durch den Gemeinderat übersteuert werden. Daher kann das Postulat zwar eingereicht werden, es wird aber keine materielle Wirkung haben, da es sich um einen Entscheid der ZSP handelt. Es wäre sinnvoller, wenn wir uns mit der eingereichten Motion für die Zukunft vorbereiten. Wir haben bereits zwei Gruppenveranstaltungen durchgeführt, eine Reorganisation der Schulbehörden steht an. Sehr viele Ideen wurden von den verschiedensten Seiten angebracht. Das müssen wir anpeilen. In den sieben Kreisschulbehörden mit jeweils 25 Personen sind es insgesamt 175 Personen. Es gibt also mehr Kreisschulbehördenmitglieder als Gemeinderäte. Das ist vielleicht nicht mehr das richtige Verhältnis. Das müssen wir uns in der nächsten Zeit überlegen. Dafür gibt es grosse Gruppenveranstaltungen. Es geht nicht darum, dass es keine Milizbeaufsichtigung mehr geben soll. Vielleicht aber ist es nicht mehr die richtige Form. Darum wurde die Motion mit unterschiedlichen Stossrichtungen überwiesen. Das führt auch direkt zur Frage, wie die Schulbehörde allenfalls reorganisiert werden soll, damit der Milizgedanke wach bleibt. Er bleibt aber nicht lebendig, wenn mehr Geld in eine Aufgabe investiert wird, die nicht mehr existiert. Wir müssen dafür sorgen, dass die Aufsichtspflichten und Aufsichtsfunktionen der Milizbehörden tatsächlich wahrgenommen werden können. Darum müssen wir in die Zukunft schauen. Die Behördenreorganisation und die Grossgruppenveranstaltungen müssen so institutionalisiert und vorangetrieben werden, dass die Milizbehörden wieder einen stärkeren Einfluss haben. Heute ist der Einfluss des Gemeinderats unendlich viel grösser auf das praktische Geschehen in der Schule als jener der Milizbehörden.

Weitere Wortmeldungen:

Yasmine Bourgeois (FDP): Ich äussere mich zum Begleitpostulat. Der FDP ist es ein Anliegen, die Aussensicht zu stärken. Wir bieten auch Hand dafür – aber nicht jetzt mit Rosinenpicken, sondern dann, wenn wir die Behördenreorganisation diskutieren werden. Wir sind der Meinung, dass wir dieser Diskussion nicht vorgreifen sollen. Wenn die Weisung vorliegt, bieten wir gerne Hand, um die Schulpflege zu stärken und sie sinnvoll einzubinden.

Christina Horisberger (SP): In der Übergangsphase zur flächendeckenden Tagesschule, in der Schule und Betreuung zum Lebensraum Schule zusammenwachsen, soll aus Sicht der SP die Schulbehörde in ihren Aufsichtspflichten gestärkt und nicht wie vorgesehen geschwächt werden. Um die Aufgabe ausreichend und differenziert ausführen zu können, braucht es ausreichend und nicht weniger Ressourcen. Die SP unterstützt daher das Postulat der Grünen und der SVP.

Simone Hofer Frei (GLP): Wir lehnen das Postulat ab, weil derzeit Diskussionen zur Weiterentwicklung der Schulbehörden im Gang sind. Diese sollten ergebnisoffen sein und man sollte jetzt nicht Kontingente festlegen, sodass sich nichts mehr ändern kann und darf.

Walter Angst (AL): Auch die AL wird das Postulat ablehnen. Die Schulpflege braucht eine neue Aufgabe, wenn sie weitergeführt werden soll. Mit mehr Stunden für Schulbesuche kommt man diesem Ziel nicht näher. Es geht auch nicht darum, dass vorgegriffen wird bei einem Prozess, der wie ich höre nicht sehr substanziell ist. Die Motion von uns und der SP konnte den Prozess nicht spürbar beschleunigen. Bei der Schulpflege bestehen verschiedene Probleme. Einerseits ist es die Vermischung von operativ und Aufsicht und andererseits ist es die Unklarheit, was überhaupt noch ihre Aufgabe ist. Es wäre sympathisch, das zu stärken und zu versachlichen. Ich bin allerdings unsicher, ob aus den Grossgruppenveranstaltungen tatsächlich ein Vorschlag kommt, der substanziell diskutiert werden kann. Die Stunden auszubauen, hat aber keine Vorteile.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 3
Art. 6 «Schulkommission» Abs. 3

Die SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung von Art. 6 Abs. 3:

³ Bei längeren Abwesenheiten der Vertretungen gemäss Abs. 2 bezeichnet der Vorstand des jeweiligen Konvents eine Stellvertretung.
Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 4 aufgehoben.
Der bisherige Abs. 3 wird aufgehoben.

Zustimmung: Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Roger Bartholdi (SVP), Natalie Eberle (AL), Simone Hofer Frei (GLP), Christina Horisberger (SP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Shaibal Roy (GLP), Marcel Savarioud (SP) i. V. von Ursula Näf (SP)
Enthaltung: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Urs Riklin (Grüne)
Abwesend: Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 115 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der nachfolgenden Verordnungen sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmungen finden nach der Redaktionslesung statt.

412.103

a. Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut)

Ingress

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 94 Abs. 3 und 4 sowie Art. 98 Abs. 2 GO,
beschliesst:

Art. 1 [Geltungsbereich]

¹ Diese Verordnung bildet das Organisationsstatut für die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen.

² Sie bestimmt insbesondere Organisation, Geschäftsführung, Aufgaben und Kompetenzen der Kreisschulbehörden, der Schulleitungen sowie der Schulkonferenzen und regelt die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern.

³ Vorbehalten bleibt das übergeordnete kantonale Recht.

Art. 3 [Zusammensetzung]

¹ Die Zusammensetzung der Kreisschulbehörden richtet sich nach Art. 104 GO.
Abs. 2 und 3 unverändert.

Art. 4 [Aufgaben und Befugnisse]

Abs. 1 unverändert.

² Den Kreisschulbehörden obliegen insbesondere:

lit. a–d unverändert.

e. die Beschlussfassung über die Beurteilung der Schulleitungen.

lit. f wird aufgehoben.

Art. 5 [Geschäftsordnung]

¹ Die interne Behördenorganisation der Kreisschulbehörden richtet sich in erster Linie nach dem Gemeindegesetz¹.

² Soweit das kantonale Recht und die Gemeindeordnung dafür Raum lassen, setzt die Schulpflege für die Kreisschulbehörden eine Rahmenordnung fest.

³ Innerhalb dieser Rahmenordnung bestimmt jede Kreisschulbehörde ihre Geschäftsordnung und ihr Führungsmodell einschliesslich Stellvertretungsregelung für das Präsidium der Kreisschulbehörde in einem Behördenerlass.

Art. 7 [Aufgabenübertragung]

¹ Die Übertragung von Aufgaben der Gesamtbehörde an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse richtet sich nach Art. 69 GO.

² Die Übertragung von Aufgaben der Gesamtbehörde und des Präsidiums an Gemeindeangestellte richtet sich nach Art. 96 GO.

³ Vorbehalten bleibt das übergeordnete kantonale Recht.

Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

Art. 12 [Kompetenzen und Aufgaben]

Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Der Schulleitung obliegen im Rahmen des übergeordneten Rechts und der bewilligten Mittel insbesondere:

lit. a–d unverändert.

e. die Beurteilung der Lehrpersonen und weiteren Mitarbeitenden der Schule;

f. das Festlegen der Stundenpläne;

lit. g–q unverändert.

⁵ Unter Mitwirkung der Schulkonferenz obliegen der Schulleitung im Weiteren:

lit. a und b unverändert.

lit. c und d werden aufgehoben.

Abs. 6 und 7 unverändert.

Art. 13 [Begründung und Neubeurteilung von Verfügungen]

¹ Verfügungen der Schulleitungen müssen nicht schriftlich begründet werden.

² Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Kreisschulbehörde verlangt wird.

¹ vom 20. April 2015, LS 131.1.

412.100

b. Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ)

Art. 2 [Gemeindeeigene Schulen / a. geführte Schulen]

Die Stadt führt folgende gemeindeeigene Schulen:

Ziff. 1 und 2 unverändert.

3. Schule Fokus Sehen (SFS):

Schule als Tagesschule für blinde sowie mehrfach behinderte Kinder mit Sehbehinderung im Volksschulalter, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung einen sehspezifischen Unterricht mit individueller Förderung oder Beratung und Unterstützung durch Fachkräfte bei integrierter Sonderschulung in Regelschulklassen erhalten.

Änderung von Ziff. 4 unter dem Vorbehalt, dass die Bildungsdirektion die Führung von Viventa15plus als eigenständige Sonderschule genehmigt:

4. Viventa15plus:

Schule als Tagesschule für Jugendliche mit einer geistigen Behinderung, mit Körper- und Mehrfachbehinderungen und für sehschwache und blinde Jugendliche, die im Rahmen der verlängerten Sonderschulung auf vertiefte Möglichkeiten der Berufswahl- und Lebensvorbereitung angewiesen sind.

5. Kunst- und Sportschule Zürich (K&S Zürich):

Besondere Schule für künstlerisch und sportlich besonders begabte Jugendliche auf Sekundarstufe in Zuständigkeit der Kreisschulbehörde Limmattal.

Ziff. 6 und 7 unverändert.

Ziff. 8 wird aufgehoben.

Ziff. 9 und 10 unverändert.

Ziff. 11 wird aufgehoben.

Art. 14 [Schulorgane]

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Art. 15 [Geschäftsführung]

Die Geschäftsführung der Schulbehörden richtet sich vorab nach dem kantonalen Recht, insbesondere nach dem Gemeindegesetz².

Art. 17 wird aufgehoben.

Art. 18 [Wahlen durch Konvente und Konferenzen]

Die Schulpflege bestimmt, wann Konvente und Konferenzen ihre Organe und die Vertretung der Lehrpersonen wählen.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Art. 22 [Sitzungsteilnahmen mit beratender Stimme / a. Schulpflege]

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen als Vertretung der Lehrpersonen die Präsidentin oder der Präsident des Stadtkonvents des Schulpersonals (Art. 48) sowie als Vertretung der Schulleitungen die Präsidentin oder der Präsident des städtischen Konvents der Schulleitungen (Art. 51) mit beratender Stimme teil.

² Bei längeren Abwesenheiten werden die Vertretung der Lehrpersonen und die Vertretung der Schulleitungen durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des jeweiligen Konvents vertreten.

Art. 23 [b. Schulkommission MKZ]

¹ An den Sitzungen der Schulkommission Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ) nehmen als Vertretung der Lehrpersonen von MKZ die Präsidentin oder der Präsident des Konvents von MKZ (Art. 56) sowie als Vertretung der Lehrpersonen der Volksschule eine vom Stadtkonvent des Schulpersonals (Art. 48) bezeichnete Lehrperson der Volksschule mit beratender Stimme teil.

² Bei längeren Abwesenheiten der Vertretungen gemäss Abs. 1 bezeichnet der Vorstand des jeweiligen Konvents eine Stellvertretung.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Art. 25 wird aufgehoben.

² vom 20. April 2015, LS 131.1.

Art. 27 wird aufgehoben.

Art. 28 [b. Schulpflege]

¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden orientieren ihre Kreisschulbehörde regelmässig über Beschlüsse der Schulpflege, die von gesamtstädtischer Bedeutung sind oder die Kreisschulbehörde unmittelbar betreffen.

² Vorbehalten blieben entgegenstehende schützenswerte private und öffentliche Interessen.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Marginalie zu Art. 29

c. Kommissionen, Konvente und Konferenzen

Art. 30–35 werden aufgehoben.

Art. 52 [Aufgaben]

¹ Die Konvente:

- a. vertreten die Anliegen ihrer Mitglieder und begutachten insbesondere die ihnen von den Schulbehörden zur Vernehmlassung überwiesenen Geschäfte;
- b. können die Behandlung weiterer Geschäfte durch die Schulbehörden beantragen;
- c. sind zu allen wesentlichen Vorhaben aus ihrem Schulbereich anzuhören, soweit dies wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht ausgeschlossen ist;
- d. gewährleisten den Informationsfluss zu den Schulbehörden und innerhalb des Schulpersonals.

Abs. 2–4 unverändert.

413.420

c. Verordnung über die Fachschule Viventa (VFSV)

Art. 6 [Schulkommission]

Abs. 1 unverändert.

² An den Sitzungen der Schulkommission nehmen als Vertretung der Lehrpersonen der Fachschule Viventa die Präsidentin oder der Präsident des Konvents der Fachschule Viventa und eine von diesem Konvent bezeichnete Vertreterin oder ein von diesem Konvent bezeichneter Vertreter für die Berufsbildung sowie als Vertretung der Lehrpersonen der Volksschule eine vom Stadtkonvent des Schulpersonals bezeichnete Volksschullehrperson mit beratender Stimme teil.

³ Bei längeren Abwesenheiten der Vertretungen gemäss Abs. 2 bezeichnet der Vorstand des jeweiligen Konvents eine Stellvertretung.

Der bisherige Abs. 2 wird aufgehoben.

Der bisherige Abs. 3 wird aufgehoben.

Art. 8 [Konvent der Lehrpersonen]

Abs. 1 unverändert.

² Der Konvent:

- a. wählt die Vertretungen der Lehrpersonen in behördliche Gremien und berät die Geschäfte, die ihm die Schulkommission, die Rektorin oder der Rektor oder seine Mitglieder unterbreiten;
- b. kann der Schulkommission und der Leitung der Schule Anträge stellen;
- c. ist zu allen wesentlichen Vorhaben aus seinem Schulbereich anzuhören, soweit dies wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht ausgeschlossen ist;
- d. tagt in jedem Schuljahr mindestens ein Mal.

Abs. 3–5 unverändert.

177.550

d. Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen an der Fachschule Viventa (VLV)

Art. 1 [Geltungsbereich]

Diese Verordnung gilt für die Lehrpersonen einschliesslich der Bereichsleitenden an der Fachschule Viventa (FSV).

Art. 5 [Anstellungsinstanzen]

¹ Die Rektorin oder der Rektor ist Anstellungsinstanz für die Bereichsleitenden und die übrigen Lehrpersonen einschliesslich der Vikarinnen und Vikare.

Abs. 2 unverändert.

Art. 9 [Beendigung des Arbeitsverhältnisses]

Abs. 1 unverändert.

² Für Lehrpersonen ab dem 10. Dienstjahr an der FSV beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

Abs. 3 unverändert.

Art. 14 [Entlastungslektionen für Bereichsleitende]

¹ Die Bereichsleitenden erhalten für die Bereichsleitung Entlastungslektionen.

² Die Anzahl der Entlastungslektionen bestimmt die Rektorin oder der Rektor auf Antrag der zuständigen Prorektorin oder des zuständigen Prorektors.

³ Der Lohn für die Entlastungslektionen richtet sich nach Lohnkategorie B.

Art. 28 [Ferien]

Abs. 1 unverändert.

² Die Schulkommission kann Einzelheiten des Ferienbezugs regeln, insbesondere von Bereichsleitenden und von Lehrpersonen mit besonderen Aufgaben gemäss Art. 23 Abs. 3.

Anhang

Lohnkategorie A wird aufgehoben.

177.540

e. Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlich-rechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES)

Art. 5 [Zusätzlich zu entschädigende Tätigkeiten der Mitglieder]

¹ Als zusätzlich zu den Sitzungen zu entschädigende Tätigkeiten gelten:

- a. Schulbesuche;
- b. besondere Aufträge;
- c. Mitarbeitendenbeurteilung (MAB) an der Fachschule Viventa.

Abs. 2 unverändert.

Art. 6 [Weiterbildung]

¹ Die Kosten der Grundkurse für die Behördenmitglieder werden von der Stadt getragen; dasselbe gilt für weitere Kurse, die für die Ausübung der Ämter notwendig sind.

² Über die Kursteilnahme entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde oder die Präsidentin oder der Präsident der Schulkommission.

Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Mitteilung an den Stadtrat

4762. 2021/452

Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Stefan Urech (SVP) vom 17.11.2021: Festlegung der Kontingente für die Besuche der Kreisschulbehörden an den Volksschulen mindestens in der Höhe der bisherigen Stunden

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme des Postulats zur Prüfung ab.

Wortmeldungen siehe GR Nr. 2021/264, Beschluss-Nr. 4761/2021.

Dr. Balz Bürgisser (Grüne) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 4610/2021).

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements Stellung.

Das Postulat wird mit 77 gegen 39 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

4763. 2021/177

Weisung vom 21.04.2021:

Umwelt- und Gesundheitsschutz und Energiebeauftragte, Klimaschutzziel Netto-Null 2040, Teilrevision Gemeindeordnung, Bericht, Abschreibung einer Motion und dreier Postulate

Antrag des Stadtrats

A. Zuhanden der Stimmberechtigten:

1. Die Gemeindeordnung (AS 101.100) wird wie folgt geändert:

Art. 10 GO Natürliche Lebensgrundlagen

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 unverändert

³ Sie setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit insbesondere für die Erreichung der folgenden Ziele ein:

lit. a unverändert

lit. b eine Reduktion der Treibhausgasemissionen auf netto null;

lit. c–d unverändert

Abs. 4 unverändert

Art. 152 GO Reduktion der Treibhausgase

¹ Für die direkten Treibhausgasemissionen auf dem Stadtgebiet setzt sich die Stadt das Ziel netto null bis zum Jahr 2040.

² Für die indirekten Treibhausgasemissionen pro Einwohnerin und Einwohner strebt die Stadt bis ins Jahr 2040 eine Reduktion von 30 Prozent gegenüber 1990 an.

2. Der Stadtrat setzt diese Änderungen nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz unter Ausschluss des Referendums:

1. Die Motion, GR Nr. 2019/106, der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktionen und der Parlamentsgruppe EVP vom 20. März 2019 betreffend Festlegung einer stringenten Klimapolitik in der städtischen Verfassung mit dem Ziel einer Reduktion des CO₂-Ausstosses pro Einwohnerin und Einwohner auf Null bis ins Jahr 2030), wird als erledigt abgeschrieben.
2. Das Postulat, GR Nr. 2019/107, der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktionen und der Parlamentsgruppe EVP vom 20. März 2019 betreffend Bericht über die Ziele und Massnahmen der Roadmap 2000-Watt-Gesellschaft hinsichtlich dem Ziel einer Reduktion des CO₂-Ausstosses auf null pro Einwohnerin und Einwohner bis 2030, wird als erledigt abgeschrieben.

3. Das Postulat, GR Nr. 2019/135, der FDP-Fraktion vom 10. April 2019 betreffend Bericht über die geplanten, möglichen und notwendigen Massnahmen zur Zielerreichung bezüglich 2000-Watt-Gesellschaft, Klimaneutralität bis 2030 und 2050, wird als erledigt abgeschrieben.
4. Das Postulat, GR Nr. 2019/216, der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktionen und der Parlamentsgruppe EVP vom 22. Mai 2019 betreffend Bericht über das Konzept Energieversorgung 2050 der Stadt Zürich zur Konkretisierung einer fossil-freien Energieversorgung und zur Umsetzung des Effizienz Szenarios, wird als erledigt abgeschrieben.
5. Die durch den Stadtrat festgelegten verschärften Klimaschutzziele für die Stadtverwaltung und die Zwischenziele werden zur Kenntnis genommen.

Gemeinsame Wortmeldungen zu den Geschäften GR Nrn. 2021/177 und 2021/456.

Referentin zur Vorstellung der Weisung:

Martina Novak (GLP): Das ist die wichtigste umweltpolitische, wenn nicht sogar die wichtigste Vorlage überhaupt, dieser Legislatur. Die Stadt Zürich hat als erste Schweizer Stadt bereits im Jahr 2008 mit der Volksabstimmung zur 2000-Watt-Gesellschaft ein quantitatives Klimaziel in der Gemeindeordnung verankert. Das verlangt eine Reduktion des CO₂-Austosses auf eine Tonne pro Einwohnerin bis ins Jahr 2050. Die Stadtverwaltung hat in der Folge Massnahmen ergriffen, um die Treibhausgas-Emissionen zu senken. Zwischen den Jahren 1990 und 2020 sind die Emissionen auf dem Stadtgebiet um rund ein Viertel gesunken. Die Reduktion ist gross, reicht aber nicht, um das bisherige Klimaziel zu erreichen und auch nicht, um den Zielen des Pariser Klimaabkommens zu genügen. Im Jahr 2019 sind die gesellschaftlichen und politischen Forderungen, dem Klimawandel entschlossen und konsequent entgegenzuwirken, lauter geworden. Die Klimastreikenden haben Petitionen eingereicht und im Gemeinderat sind mehrere Vorstösse an den Stadtrat überwiesen worden, mit dem Auftrag das Klimaziel zu überprüfen oder anzupassen. Einer der Vorstösse ist die Motion GR Nr. 2019/106 der Fraktionen der SP, Grünen, GLP, AL und der Parlamentsgruppe EVP. Sie fordert, dass der CO₂-Austoss per Einwohnerin bis ins Jahr 2030 auf Netto-Null gesenkt wird. Der Stadtrat steht klar hinter den Zielen des Pariser Klimaabkommens und hat die politischen und gesellschaftlichen Forderungen angepackt. Anhand von Indikatoren hat er umfassende und fundierte Analysen für eine Zielerreichung von Netto-Null bis in die Jahre 2030, 2040 und 2050 gegenübergestellt. Dabei hat er feststellen können, dass Netto-Null bis im Jahr 2030 nicht umsetzbar ist. In einer Gesamtbetrachtung für die Umwelt, die Wirtschaft und die Gesellschaft, bietet gemäss diesen Berechnungen das Ziel Netto-Null bis im Jahr 2040 das beste Kostennutzenverhältnis. Damit kann einerseits dem Anspruch gerecht werden, alle verfügbaren Hebel in Richtung Klimaschutz in Bewegung zu setzen. Gleichzeitig können die Massnahmen in einem wirtschaftlich und gesellschaftlich vertretbaren Zeitraum und unter Einhaltung unserer direktdemokratischen Grundsätze und der Rechtsstaatlichkeit umgesetzt werden. Zusammengefasst ist Netto-Null im Jahr 2040 ein ambitioniertes, aber machbares Ziel. Der Stadtrat schlägt folglich das Jahr 2040 als Netto-Null-Ziel für Zürich vor. Das beinhaltet mehrere Komponenten und bezieht die direkten und indirekten Emissionen mit ein: Einerseits Emissionen, die auf Stadtgebiet anfallen und im direkten Einflussbereich der Stadt sind, wie zum Beispiel Emissionen aus der fossilen Wärmeversorgung. Andererseits auch Emissionen, die nicht im unmittelbaren Einflussbereich der Stadt sind, wie zum Beispiel jene, die im Zusammenhang mit der Herstellung unserer Konsumgüter im Ausland entstehen. Zudem sieht der Vorschlag des Stadtrats ein ambitionierteres Klimaziel für die Stadtverwaltung selbst vor: Die Stadt soll die direkten Treibhausgasemissionen bis ins Jahr 2040 so weit

wie möglich reduzieren und die verbleibenden, unvermeidbaren Emissionen durch Negativemissionen auf Netto-Null ausgleichen. Unter Negativemissionen versteht man Prozesse, die dafür sorgen, dass CO₂ der Atmosphäre entzogen und dauerhaft gespeichert wird, zum Beispiel durch Abscheidung und Speichern im Untergrund. Weiter soll die Stadt für die indirekten Treibhausgasemissionen pro Einwohnerin bis ins Jahr 2040 eine Reduktion von 30 Prozent anstreben. Die Stadtverwaltung will ihre direkten Treibhausgasemissionen zudem schon bis ins Jahr 2035 so weit wie möglich reduzieren und die verbleibenden Emissionen durch negative Emissionen auf Netto-Null ausgleichen, und für ihre indirekten Treibhausgasemissionen bis ins Jahr 2035 eine Reduktion von 30 Prozent anstreben. Der Stadtrat möchte für die beschriebenen Klimaziele über die ganze Zeitspanne zwei Jahreszwischenziele festlegen und auf den Einsatz von Klimazertifikaten bei den Direktmissionen gänzlich verzichten. Um die Ziele zu erreichen, sind umfassende Massnahmen erforderlich, wobei insbesondere bei unserem Gebäudepark und dem Verkehr noch grosse Reduktionspotenziale bestehen. Zudem ist für die Zielerreichung mit rund 520 Millionen Franken pro Jahr an Klimainvestitionen zu rechnen. Das sind 90 Millionen Franken mehr, als wir fürs bisherige Klimaziel jährlich investieren. Es sind 70 Millionen Franken mehr, als wir jährlich für fossile Energieträger ausgeben, wovon ein wesentlicher Teil ins Ausland abfliesst. Diese Investitionen sollen von der öffentlichen Hand, der Wirtschaft und Privatpersonen gemeinsam getragen werden. Die Umsetzung des Netto-Null-Ziels hat das Potenzial vieler positiver Effekte für die städtische Wirtschaft, beispielsweise mehr Aufträge für die Bauwirtschaft, die Entstehung neuartiger Produkte und Dienstleistungen, oder langfristig die Einsparung von Energiekosten. Es wird aber auch Herausforderungen mit sich bringen. Umstellungen im Verkehrsbereich sowie in den Industrie- und Gewerbeprozessen tangieren vor allem das produzierende Gewerbe. Alles in allem ist mit positiven Effekten auf unsere Lebensqualität zu rechnen, wie zum Beispiel tiefere Gesundheitskosten durch bessere Luftqualität, bessere Wohnqualität, weniger Staukosten usw. Die Umsetzung von Netto-Null darf sich auch als Innovationstreiber erweisen. Das Potenzial der Zürcher Wirtschaft mit ihrem starken Finanzplatz und den innovativen KMU Start-ups soll für die Transformation genutzt werden. Ein besonderes Augenmerk im Zusammenhang mit einer sozialverträglichen Umsetzung von Netto-Null legt der Stadtrat auf den Bereich der Gebäudesanierungen und möglichen Effekten für die Mieterschaft. Dazu plant er flankierende Massnahmen, damit der Druck auf den Wohnungsmarkt nicht noch weiter steigt. Für die Erreichung des Netto-Null-Ziels ist der Stadtrat verantwortlich. Über seine Umweltdelegation stellt er sicher, dass Zielsetzungen in die Regularien, Strategien und Planungen der Stadt einfließen und sie zielkonform sind. Die Umweltdelegation legt auch das Monitoring, Reporting und Controlling der Emissionsentwicklungen fest. Für die Umsetzung erforderliche Finanzmittel werden zu gegebener Zeit sachbezogen bei der gemäss städtischer Kompetenzordnung zuständigen Instanz beantragt. Unsere Kommission hat diese Weisung während sieben Monaten intensiv beraten. Die Verankerung eines Netto-Null-Ziels in der Gemeindeordnung bedarf einer Genehmigung durch die Stimmberechtigten. Wir beschliessen heute über den Vorschlag eines Netto-Null Klimaschutzziels zuhanden der Volksabstimmung. Zudem sollen die Motion GR Nr. 2019/106 sowie die Postulate GR Nr. 2019/107, GR Nr. 2019/135 und GR Nr. 2019/216, die mit dieser Weisung behandelt werden, abgeschrieben werden. Die Zielsetzung für die Stadtverwaltung und die Definition der Zwischenziele beschliesst der Stadtrat in eigener Kompetenz. Diese Weisung hat eine sehr grosse Tragweite und die Umsetzung von Netto-Null wird uns noch lange begleiten.

(Fraktionserklärungen siehe Beschluss-Nrn. 4764/2021–4769/2021)

An den nachfolgenden Fraktionserklärungen werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

4764. 2021/506

**Erklärung der SP-Fraktion vom 15.12.2021:
Klimaschutzziel Netto-Null 2040**

Namens der SP-Fraktion verliest Marion Schmid (SP) folgende Fraktionserklärung:

Ambitioniertes Netto-Null-Ziel – jetzt braucht es eine rasche Umsetzung

Zürich wird klimaneutral: Nach dem heutigen Beschluss des ambitionierten Netto-Null-Ziels braucht es eine rasche und konsequente Umsetzung. Für die konkrete Reduktion der indirekten Emissionen reicht die SP eine Motion für ein Förderprogramm ein.

Der Klimaschutz ist die grösste Herausforderung unserer Zeit. Als finanzstarke und innovative Stadt hat Zürich die Verantwortung, schneller als andere Netto-Null zu erreichen und kann für diesen Umbau zu einer klimaneutralen Stadt auch entsprechende Mittel in die Hand nehmen. Der Gemeinderat verschärft darum heute das stadträtliche Netto-Null-Ziel substanziell, aber auf eine ehrliche und realistische Art und Weise: Während die Stadt Zürich als Ganzes Netto-Null bis 2040 erreichen muss, sollen die Klimaschutz-Massnahmen, die die Stadt selber beeinflussen kann, bereits bis 2035 – also in nur 14 Jahren – umgesetzt sein: Das ist beispielsweise ein massiver Solarausbau, um mehr Strom und Solarwärme zu generieren, oder die gesamte energetische Gebäudesanierung und der Heizungsersatz mit Erdsonden oder Luft-/Wasser-Wärmepumpen. Einzig der Ausbau der Fernwärme kann leider nicht bis 2035 abgeschlossen werden.

Netto-Null 2030 im Verkehr

Auch beim Verkehr hat die Stadt einen grossen Einfluss: Mit der Umsetzung von sicheren Velorouten in der ganzen Stadt, dem Abbau von Parkplätzen, der Vergünstigung und dem Ausbau des ÖV, der Umwandlung von Strassenfläche zu Grünflächen und Boulevards oder der Förderung von elektrifizierten Transport-Möglichkeiten, können wir die Emissionen im Verkehr rasch senken. Für die Bevölkerung hat das zusätzliche Vorteile: Mehr Freiräume, eine stärkere Hitzeminderung und weniger Lärm.

Beim Verkehr haben die Stimmberechtigten mit der Annahme des Verkehrsrichtplans bereits 2030 als Zieljahr für Netto-Null gutgeheissen. Um dieses wichtige Zwischenziel auf dem Weg zu einer klimaneutralen Stadt zu erreichen, braucht es jetzt rasches und entschiedenes Handeln. Die SP stellt mit der Umweltnaturwissenschaftlerin Simone Brander eine erfahrene Verkehrs- und Klimapolitikerin für den Stadtrat, die für diese Aufgabe bestens qualifiziert ist.

Konkrete Reduktion der indirekten Emissionen

Auch die nötigen Massnahmen für die Reduktion der indirekten Emissionen um 30 % müssen bis 2035 umgesetzt sein. Um dieses Reduktionsziel wirklich zu erreichen, braucht es aber handfeste Massnahmen. Aus diesem Grund wird die SP heute eine Motion einreichen, die ein Förderprogramm verlangt, um gezielt Unternehmen und Organisationen zu fördern, die mit ihren Produkten, Projekten und Dienstleistungen zu einem klimafreundlicheren Konsum beitragen. Denkbar sind Produkte für klimafreundliche Verpflegung oder langlebigere elektronische Geräte, sowie Dienstleistungen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft wie Reparaturwerkstätten oder Tauschbörsen.

Die Umsetzung muss heute und nicht morgen starten

Wir können beim Klimaschutz nicht auf technische Wunderlösungen warten, sondern müssen heute entschieden handeln. Aus diesem Grund sind griffige Instrumente zwingend: Der Absenckplan muss ein mindestens lineares Absencktempo enthalten und es muss jährlich über den Fortschritt berichtet werden. Es ist völlig klar: Wenn sich herausstellt, dass die beschlossenen Massnahmen nicht ausreichen, müssen Stadtrat und Gemeinderat rasch zusätzliche Massnahmen beschliessen können, um wieder auf Kurs zu kommen. Wer, wie die FDP, solche Instrumente ablehnt, beweist, dass es ihm mit einem ehrgeizigen Klimaziel nicht ernst ist.

Ehrlich und konsequent

Das etappierte Ziel trägt auch dem Umstand Rechnung, dass die Stadt Zürich ihre Emissionen in verschiedenen Bereichen nicht für sich allein vollständig reduzieren kann, sondern auf Gesetzesänderungen auf übergeordneter Ebene angewiesen ist. Z. B. können heute auf dem Stadtgebiet keine Verbrennungsmotoren verboten werden. Der Stadtrat muss sich für die Umsetzung von Netto-Null entsprechend auch auf kantonalen und Bundesebene für die nötigen Gesetzesänderungen stark machen.

Für die SP ist klar, dass aufgrund der Dringlichkeit des Klimaschutzes das Ziel Netto-Null 2030 angebracht wäre. Entsprechend haben wir in der Kommissionsberatung auch alles daran gesetzt, das stadträtliche Ziel

deutlich zu verschärfen. In der Abwägung zwischen einem rein proklamatorischen Ziel, das aber nicht umsetzbar ist, und einem ambitionierten, konkreten Netto-Null-Plan, hat sich die SP gemeinsam mit den anderen Parteien der Klima-Allianz klar für letzteres entschieden.

Mit der heute vorliegenden Verschärfung des Klimaziels gehen wir an die Grenze des Machbaren. Als Teil der Klima-Allianz schaffen wir damit die Basis für eine rasche und verbindliche Umsetzung, für einen ehrgeizigen und konsequenten Klimaschutz für Zürich!

4765. 2021/507

Erklärung der FDP-Fraktion vom 15.12.2021: Klimaschutzziel Netto-Null 2040

Namens der FDP-Fraktion verliest Michael Schmid (FDP) folgende Fraktionserklärung:

Nachhaltigkeit statt «System-Change» – für eine zukunftstaugliche städtische Klimapolitik

Die heutige Gemeinderatsdebatte stellt einen wichtigen Meilenstein für die städtische Energie- und Klimapolitik dar. Die FDP-Fraktion ist erleichtert, dass nun offenbar alle im Gemeinderat vertretenen Parteien von der Forderung nach einem Netto-Null Ziel bis 2030 abgerückt sind. Dies ist umso bemerkenswerter, als eine klare Mehrheit bestehend aus SP, Grünen, GLP, AL und EVP diese Forderung im Frühling 2019 eingebracht und seither wiederholt – teilweise auch im wörtlichen Sinne ultimatim – eingefordert haben.

Allen Unkenrufen zum Trotz hat sich die FDP von Anfang an massgeblich in diese Debatte eingebracht. So haben wir den Stadtrat mit dem Postulat 2019/135 vom 10. April 2019 aufgefordert, die notwendigen Massnahmen und Konsequenzen unterschiedlicher Zielsetzungen umfassend zu bewerten. Die entsprechenden Arbeiten bildeten die Grundlagen für die vom Stadtrat am 20. Mai 2021 präsentierte Vorlage, die wir heute beraten. Auf der Basis dieser wissenschaftlichen Grundlagen hat sich die FDP als erste Stadtzürcher Partei bereits im Februar 2021 für das Ziel Netto-Null bis 2040 ausgesprochen und unterstützt die vorliegende stadträtliche Vorlage.

Wir haben es aber nicht bei der Forderung nach einem generellen Ziel belassen, sondern in der ganzen Zeit auch konkrete Beiträge zur Zielerreichung aufgezeigt und auch mit Vorstössen in diesem Rat unterstützt. So haben wir nur schon im Hinblick auf die beiden grossen gemeinderätlichen Klimadebatten des Jahres 2019 mehr als ein Dutzend entsprechende Vorstösse eingereicht, zu Themen wie

- beschleunigter Ausbau der Photovoltaik in der Stadt Zürich,
- Vereinfachung von Bauvorschriften zu Gunsten der Nutzung erneuerbarer Energien,
- Förderung erneuerbarer synthetischer Gase,
- Förderung der klimaschonenden individuellen Mobilität ebenso wie des öffentlichen Verkehrs.

Die FDP-Fraktion ist überzeugt, dass die Verankerung der Zielsetzung in der Gemeindeordnung, die direkten Treibhausgasemissionen auf dem Stadtgebiet bis zum Jahr 2040 auf netto null zu senken, die Grundlage für eine zukunftstaugliche städtische Energie- und Klimapolitik sein kann. Kritischer zu betrachten sind die Zielsetzungen in Bezug auf die indirekten Treibhausgasemissionen und eines separaten Zieles für bestimmte Sektoren «im Einflussbereich» der Stadt bis 2035. Nicht weil diese spezifischen Ziele im Ansatz falsch wären, sondern wegen Unsicherheiten bezüglich Messbarkeit und Umsetzbarkeit. Dennoch kann sich die FDP diesen Zielsetzungen anschliessen.

Die Stadt Zürich verfügt im globalen und auch im nationalen Vergleich über eine sehr gute Ausgangslage, zu der auch freisinnige Politik entscheidend beigetragen hat. Beispielhaft erwähnt seien hier nur

- der Strommix des ewz mit dem massiven Ausbau von neuen erneuerbaren Produktionskapazitäten,
- die wirtschaftliche Sanierung und der umfassende Ausbau der Fernwärme,
- eine im Bereich der erneuerbaren Gase pionierhafte Gasversorgung,
- ein fast vollständig elektrifizierter öffentlicher Verkehr mit einem rekordverdächtigen Anteil am Modalsplit.

Zudem sind Forschung und Innovation, Finanz- und Versicherungswirtschaft, Industrie und Gewerbe in der Stadt und im Grossraum Zürich global führend auf dem Weg zu Netto-Null, was auch in Zukunft entscheidende Impulse geben kann.

Für die FDP ist klar: Netto-Null wird kommen. Aber der Weg zu Netto-Null führt nicht über Planwirtschaft und nicht primär über Verbote und Zwang, sondern über Preissignale, Markt, Wettbewerb und Innovation. Wie in allen Politikfeldern gilt es auch hier, nachhaltige Politik – in ihren drei Dimensionen, ökologisch, ökonomisch und sozial – zu betreiben.

Der fundamentale Fehler der Klimapolitik von SP, Grünen, GLP, AL und EVP besteht darin, dass diese Parteien der wirtschaftlichen und sozialen Dimension der Nachhaltigkeit zu wenig Rechnung tragen.

Sie sind nun zwar von der in jeder Beziehung ruinösen Forderung nach einem «System Change» und Netto-Null bis 2030 abgerückt. Aber beim Weg zum Ziel bleiben sie mit der Vorgabe eines «mindestens linearen Absenktempos» bei einem zu planwirtschaftlichen und vollkommen realitätsfremden Ansatz. Sie missachten wirtschaftliche und finanzpolitische Gegebenheiten ebenso wie Investitionszyklen, Zeitbedarf für Markthochlauf und Marktdurchdringung neuer Technologien oder Projektdauern.

Die vorgesehenen Automatismen in Bezug auf zu treffende Massnahmen sind zudem demokratiefeindlich und rechtsstaatlich problematisch bzw. werden sich zufolge übergeordneten Rechts nicht vollziehen lassen. Die FDP lehnt deshalb den von der Kommissionsmehrheit neu vorgeschlagenen Art. 152a GO ab, hat aber einen eigenen Antrag zur stadträtlichen Umsetzung und Berichterstattung formuliert.

Für den leider wahrscheinlichen Fall, dass sich die Kommissionsmehrheit in der gemeinderätlichen Beratung durchsetzt, sehen wir den Stadtrat in der Pflicht, seine Vorlage als selbständigen Antrag der Volksabstimmung zu unterbreiten. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben dann die Möglichkeit, einem ehrgeizigen Klimaziel zuzustimmen, welches auf ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltige Weise verfolgt werden kann. Der Gemeinderat könnte von sich aus das Ziel sowie den Weg zum Ziel in zwei separaten Vorlagen zur Abstimmung vorlegen. Unabhängig davon steht die FDP-Fraktion zum Netto-Null-Ziel 2040.

4766. 2021/508

Erklärung der SVP-Fraktion vom 15.12.2021: Klimaschutzziel Netto-Null 2040

Namens der SVP-Fraktion verliest Walter Anken (SVP) folgende Fraktionserklärung:

"Netto Null" das Werkzeug zur Bevormundung

Die Stadt Zürich hat nach der Volksabstimmung 2008 ein quantitatives Klimaschutzziel auf eine Tonne CO₂ Ausstoss pro Einwohnerin und Einwohner bis 2050 in der Gemeindeordnung verankert. Eine später eingereichte Motion verlangte vom Stadtrat ein "Netto Null" Ziel bis 2030, das selbst er ablehnte, weil es völlig unrealistisch ist und schlägt vor "Netto Null" Ziel bis 2040.

"Netto Null" bezieht sich nur auf die direkten Emissionen, die einen Viertel der Gesamtemissionen ausmachen. Um "Netto Null" zu erreichen, muss der Wärmebedarf trotz Bevölkerungswachstum massiv abnehmen. Der beheizte Raumbedarf pro Person muss beim Wohnen und Arbeiten ebenfalls stark reduziert werden. Höchste energetische Anforderungen werden künftig konsequent durchgesetzt. Alle Gas- und Ölheizungen müssen bis 2040 aus der Stadt verschwinden. Der motorisierte Individualverkehr wird drastisch reduziert und elektrifiziert. Der öffentliche Verkehr, der Fuss- und Veloverkehr wird massiv ausgebaut. Die ganze Wertschöpfungskette wird auf erneuerbare Energien umgestellt. Weiter wird der Stadtrat künftig direkten Einfluss auf unsere Ernährung und Mobilität nehmen. Zürich will ebenfalls Einfluss auf Produktion der Güter nehmen, welche im Ausland hergestellt und in die Stadt importiert werden.

Innovation ist die Lösung

Es stellt sich die Frage, wie das CO₂-Problem gelöst werden kann, ohne diese massiven Kosten und Einschnitte in unser gewohntes Leben? Die SVP sieht die Lösung durch Innovation und damit im technischen Fortschritt, der uns Menschen seit Jahrtausenden ermöglicht, Problem zu lösen. Im Gebäudebereich z.B. konnte der CO₂ Ausstoss trotz starkem Bevölkerungswachstum massiv gesenkt werden. Wenn wir auf dem Weg weitergehen, haben wir 2050 im Gebäudebereich "Netto Null" erreicht. Gerade dieses Beispiel zeigt deutlich auf, wie verantwortungsvoll sich Menschen verhalten. Deutschland stellt heute schon mit Windenergie Wasserstoff her, mit dem unterschiedliche Fahrzeuge betrieben werden. Ebenfalls mit Wasserstoff werden künstliche Treibstoffe hergestellt, die bei Flugzeugen eingesetzt werden und diese in Zukunft CO₂ neutral machen. Bereits ist es möglich, technisch der Atmosphäre CO₂ zu entziehen.

Gewaltige Kosten vernichten das Eigenkapital

Die Weisung "Netto Null" verursacht Gesamtkosten in den nächsten 20 Jahre von ca. CHF 12 Mrd. oder umgerechnet jährlich ca. CHF 570 Mio. Mit dem riesigen Betrag soll der sehr bescheidene Anteil der Stadt Zürich am weltweiten CO₂ Ausstoss von knapp 0.1 Promille reduziert werden. Wegen Corona sind wir aktuell in einer Wirtschaftskrise. Niemand weiss wie lange uns das Virus noch in Atem hält und schon gar nicht können wir die finanziellen Folgen abschätzen. Der Stadtrat und die linke Mehrheit im Gemeinderat tun so als gäbe es keine Wirtschaftskrise und machen munter weiter mit Geld verteilen. Die tiefroten Zahlen im Budget 2022 und im FAP sind nur die Vorboten der finanziellen Entwicklung.

Die SVP lehnt die Weisung "Netto Null" entschieden ab. Wir sind nicht bereit, diese tiefgreifende Bevormundung zu akzeptieren, höhere Steuern in Kauf zu nehmen und den kommenden Generationen einen Schuldenberg zu hinterlassen.

4767. 2021/509

**Erklärung der Grüne-Fraktion vom 15.12.2021:
Klimaschutzziel Netto-Null 2040**

Namens der Grüne-Fraktion verliest Julia Hofstetter (Grüne) folgende Fraktions-
erklärung:

Grüne stehen hinter dem Kompromiss der Klimaallianz

Wir stecken in Schwierigkeiten. Deshalb haben die Grünen, zusammen mit der SP, GLP, AL und EVP als Klimaallianz vor zwei Jahren das Netto-Null Ziel bis 2030 gefordert. Wir alle wissen, die Klimakrise zwingt uns zu Tempo!

Die Einschätzung des Stadtrates, dass das Klimaziel 2030 nicht möglich ist, ist deshalb eine schmerzhaftes Erkenntnis. Wir haben in der Vergangenheit Zeit verloren, es wird zu zaghaft geplant und umgesetzt. Diese Trägheit trifft uns jetzt empfindlich, und sie muss ein Ende haben. Beim Klimaschutz geht es ganz prioritär um Zeit.

Der Stadtrat schlägt Netto-Null bis 2040 vor. Wir haben in der Kommission mit der Vorlage des Stadtrats gerungen und sie schrittweise verschärft. Gemeinsam haben wir einen Kompromiss gefunden, hinter dem auch wir Grünen stehen. Der Kompromiss ist das Minimum, was wir tun müssen. In Zukunft muss der Klimaschutz vom Notwendigen ausgehen und nicht vom Machbaren. Und dann muss das Notwendige machbar gemacht werden. Denn eigentlich muss mehr möglich sein. Wir sind enttäuscht, hat der Stadtrat bei der Erarbeitung des Klimaplanes mit nur einem einzigen Planungsbüro zusammengearbeitet. Auch der Klimastreik hat in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern einen Massnahmenplan entwickelt. Darauf hat sich der Stadtrat nicht eingelassen.

Die Klimakrise ist in ihrer Dimension etwas noch nie Dagewesenes. Es braucht neue Wege und Perspektiven, damit wir einen Weg aus dieser Krise finden. Vieles, was heute gegeben scheint, muss hinterfragt werden. Klimaschutz muss höchste Priorität haben, und Klimaschutz braucht den Mut, unbequeme Entscheidungen zu fällen. Die Grünen engagieren sich seit ihrer Entstehung dafür, dass wir es schaffen, als eine der reichsten Städte der Welt eine Klimastadt mit Leuchtturmcharakter zu werden. Wir tragen eine historische Schuld, weil wir seit Jahren einen zu hohen CO₂-Ausstoss haben, wir haben als reiche Stadt die Mittel für die Umsetzung von Klimaschutzmassnahmen und wir müssen als reiche Stadt unseren Teil zur Klimagerechtigkeit beitragen. Die Klimagerechtigkeit und die historische Schuld werden im Vorschlag des Stadtrates nicht berücksichtigt. Hier müssen wir zukünftig mehr Verantwortung übernehmen.

Die Folgen der Umweltschäden sind schon heute schwerwiegender als das, was es uns kosten würde, konsequent und gemeinschaftlich ambitionierte Klimaziele anzugehen. Klimaschutz tangiert alle Bereiche unserer Wirtschaft, unseres Alltags und unserer Gesellschaft - und die Folgen des Klimawandels haben einen direkten Einfluss auf die Artenvielfalt, die Gesundheit, die Ungleichheit, auf Gesellschaft und Wirtschaft, global und lokal.

Wir wollen mehr und wissen aber auch: Klimaschutz geht nicht im Alleingang. Wir brauchen ein Klimaziel, das breit abgestützt ist. Darum hat sich die Klimaallianz auf ein gemeinsames Ziel geeinigt. Wir freuen uns, dass der Stadtrat hinter diesem Ziel steht und dass wir mit einer gemeinsamen Haltung in die Volksabstimmung gehen.

Wichtig ist uns Grünen bei all dem, dass die Treibhausgasemissionen schnell und massiv sinken. Im Kompromiss der Klimaallianz heisst es deshalb, dass der Absenkpfad mindestens linear sein soll. Mit Absenkpfad ist der Weg zum Ziel gemeint, also die Geschwindigkeit, mit der die Treibhausgasemissionen abnehmen. Denn beim Klimaschutz ist nicht nur das Ziel wichtig, sondern vor allem der Weg dahin. Und auf diesem Weg müssen die Emissionen in den nächsten fünf Jahren schnell und massiv reduziert werden. Das Tempo zählt.

Ein besonderer Fokus muss ausserdem auf den indirekten Emissionen liegen. Hier muss der Stadtrat selbstbewusst und fordernd mit Privaten und der Wirtschaft verhandeln, damit diese das Netto-Null Ziel mittragen und die indirekten Emissionen tatsächlich so sinken wie das vorgesehen ist. Diese Verhandlungen werden eine Herausforderung sein und sie müssen geführt werden.

Zum Schluss: Wir möchten uns bei allen Beteiligten im bisherigen Prozess für die geleistete Arbeit bedanken. Wir freuen uns auf einen engagierten Abstimmungskampf für die vermutlich wichtigste Vorlage seit Jahrzehnten - und vor allem für die eindeutig wichtigste Vorlage für die nächsten Jahrzehnte. Wir Grünen werden uns auch nach der Abstimmung dafür einsetzen, dass der gewählte Weg konsequent und engagiert umgesetzt wird. Wir wollen Zukunft.

4768. 2021/510
Erklärung der GLP-Fraktion vom 15.12.2021:
Klimaschutzziel Netto-Null 2040

Namens der GLP-Fraktion verliest Martina Novak (GLP) folgende Fraktionserklärung:

Netto-null 2040: Tempo bei den Massnahmen, Planungssicherheit bei der Umsetzung

Heute schickt der Gemeinderat die Stadt einen Schritt weiter in Richtung Klimaneutralität. Die GLP hat sich von Beginn an für ein ambitioniertes aber machbares Klimaziel engagiert – und dies mit Erfolg. Neu sollen Massnahmen für netto-null gezielt früher realisiert werden. Hinsichtlich der Umsetzung wird die Planungssicherheit für Wirtschaft und Bevölkerung gestärkt. Damit sind die Weichen für eine wirksame und breit abgestützte Klimapolitik gestellt. Entscheidend wird die Umsetzung sein. Mit unserer innovativen lokalen Wirtschaft verfügen wir über viel Potenzial, um die Hebel für die Transformation in Richtung netto-null nun stärker zu aktivieren.

Der Weg ist (auch) das Ziel

Das vom Stadtrat im Frühjahr vorgeschlagene Klimaschutzziel netto-null 2040 soll konkreter werden. Die zur Zielerreichung nötigen Massnahmen, die im Einflussbereich der Stadt liegen, sollen bereits bis 2035 realisiert werden. Der Weg zur Umsetzung wird mit einem Emissionsabsenkpfad abgesteckt. Fünf der sieben im Gemeinderat vertretenen Parteien tragen diesen hart errungenen Kompromiss mit – dies ist wichtig und bestärkend. Der Absenkpfad bietet in erster Linie Planungssicherheit. Mit einer jährlichen Berichterstattung wird dem Monitoring der Emissionsentwicklung noch stärkeres Gewicht gegeben. Die beschleunigte Umsetzung verbessert die Wirkungseffizienz der Massnahmen. Dies ist nicht nur für emissionslastige Bereiche wie den Gebäudepark oder die Mobilität von Bedeutung, sondern kann auch Bereichen wie der Kreislaufwirtschaft zur Etablierung verhelfen. Damit wird das Klimaziel netto-null 2040 greifbar.

Vom netto-null Parlament und den Negativemissionstechnologien

Während Stadt und Verwaltung nun einen Schritt weiter in Richtung netto-null gehen, ist das für den Gemeinderat noch nicht der Fall. Deshalb beantragt die GLP per Beschlussantrag auch das Parlament mit der nächsten Legislatur auf netto-null auszurichten. Der Parlamentsbetrieb soll spätestens ab 2035 CO₂-neutral funktionieren können. Dies mag ein vergleichbar kleiner und symbolischer Beitrag für den Klimaschutz sein. Gleichzeitig ist es ein wichtiges Zeichen der Verantwortung und kann als Vorbild für weitere Parlamente dienen. Im Gegensatz zu anderen Parteien sehen wir in der Herausforderung, die der Klimawandel stellt, auch Chancen. Deshalb hat die GLP eine Motion zur Unterstützung von Negativemissionstechnologien eingereicht. Bereits heute ist klar, dass netto-null ohne den Einsatz von solchen Technologien zur Absorbierung von nicht-vermeidbaren Emissionen nicht erreicht werden kann. Die Stadt soll deshalb an vorderster Front an den Entwicklungen dieser Zukunftstechnologie dran bleiben.

4769. 2021/511
Erklärung der AL-Fraktion vom 15.12.2021:
Klimaschutzziel Netto-Null 2040

Namens der AL-Fraktion verliest Dr. David Garcia Nuñez (AL) folgende Fraktionserklärung:

Für ein sozial verträgliches Klimaziel mit effizienten Massnahmen

Mit dem 2000-Watt-Paragrafen verfügt die Stadt Zürich bereits seit 2008 über ein Klimaziel in der Gemeindeordnung. Auf der Basis dieses ökologischen Auftrags wurden verschiedene Massnahmen ergriffen, um den Primärenergiekonsum und die Treibhausemissionen der Bevölkerung zu senken. Noch in der Roadmap aus dem Jahr 2017 zeigte sich der Stadtrat über manche ökologischen Fortschritte erfreut. Trotz der Nennung von Rückschlägen und Zielkonflikten wurden keine signifikanten Planänderungen beschlossen. Der Stadtrat entschied sich dazu, dem drohenden Versagen mit der passivsten aller ihm zur Verfügung stehenden Optionen zu begegnen: Er versprach die „herausfordernde“ Lage kontinuierlich zu beobachten. Das Parlament schwieg mehrheitlich dazu.

Der in den letzten Jahren rasant zunehmende Kollaps ökologischer Systeme und das damit verbundene menschliche Leiden haben zusammen mit dem Druck von Zivilbewegungen zur Aufgabe dieser Beobachtungsposition geführt. Angesichts der real existierenden Klimakatastrophe stellt die bisherige Pflege dieser politischen Handlungspassivität keine ökologische, soziale und finanzielle Option mehr dar. Daher hat die

AL zusammen mit anderen Kräften 2019 gefordert, dass der Stadtrat aufzeigen soll, wie Zürich bis 2030 dekarbonisiert werden kann.

Ökologischer Umbau für alle

Der Stadtrat hat sich ernsthaft dieser Aufgabe angenommen und in einer umfassenden Weisung, die von mehreren Studien begleitet wurde, aufgezeigt, weshalb das erwünschte Datum von 2030 in technischer, aber insbesondere in sozialer Hinsicht für das ganze Stadtgebiet nicht zu schaffen sei. Im Rahmen der mehrmonatigen Kommissionsarbeit wurden vergeblich Alternativen gesucht, um dieses Ziel zu erreichen. Hierbei konnte niemand einen plausiblen, geschweige denn einen konkreten Vorschlag machen, wie die grosse Fülle der notwendigen Massnahmen innert der nächsten acht Jahre so koordiniert werden könnte, dass es nicht zeitgleich zum Auszug von grösseren Bevölkerungsteilen aus der Stadt käme. Oder anders gesagt: Auch Zürichs privilegierte finanzielle und technische Position kann die verlorene Zeit nicht wettmachen. Fehlentscheidungen aus der Vergangenheit zeigen nun ihre schädlichen Folgen.

Gleichwohl stellt die Tatsache, dass der Stadtrat Ökologie und soziale Gerechtigkeit zusammendenkt, aus Sicht der AL einen wichtigen Fortschritt dar. Erst die Berücksichtigung dieser beiden Gesichtspunkte erlaubt es, dass nicht genau jene benachteiligten Schichten, die schon jetzt am meisten unter der Klimakatastrophe leiden, die Rechnung für die Untätigkeit älterer und für die Ungeduld jüngerer Generationen zahlen. Der ökologische Umbau unserer Gesellschaft muss alle Schichten berücksichtigen und allen Menschen zugutekommen. Weitere soziale Widerstände und Verzögerungen können wir uns in dieser Materie nicht leisten. Wo die Dekarbonisierung die ärmeren Bevölkerungsteile besonders empfindlich trifft, müssen daher strukturelle Hürden abgebaut und gezielte Kompensationen so erfolgen, dass sich auch wirklich alle Schichten das Netto-Null-Ziel leisten und ihm dementsprechend anschliessen können.

Für ein ehrgeiziges, aber auch glaubwürdiges Ziel

Die AL hat sich deswegen mit dem stadträtlich vorgeschlagenen Zeithorizont kritisch auseinandergesetzt und in Zusammenarbeit mit der Klimaallianz Bereiche geortet, wo die Stadt den ökologischen Umbau schneller einleiten und durchführen kann. Wenn die Exekutive beispielsweise ihre Bauplanungsprozesse anpasst, Förderungsprogramme zur Treibhausmissionssenkung lanciert, den Ausbau vom öffentlichem und Veloverkehr forciert, dann kann das Nettonull-Ziel schneller als 2040 erreicht werden.

Diese Verschärfung ist der AL aber nicht genug. Nach all den Jahren, in denen die Klimakatastrophe verleugnet oder mittels sanfter Massnahmen aus der politischen Agenda verdrängt wurde, will und braucht die Bevölkerung in Sachen Umweltschutz mehr Sicherheiten. Darum setzt sich die AL dafür ein, dass sich die Stadt zu einem linearen Mindestreduktionstempo verpflichtet. Ebenso hat sie innerhalb der Allianz dafür gekämpft, dass die Berichterstattung häufiger stattfindet und tatsächlich zu Kursänderungen führt, wenn die Massnahmen nicht den gewünschten Effekt erzielen sollten. Die lähmende Inaktivität, welche das 2000-Watt-Ziel prägte, darf sich nicht wiederholen. Ohne diese Kontrollmassnahmen stünde nicht nur die ökologische Trendwende, sondern auch die politische Glaubwürdigkeit des Parlaments auf dem Spiel.

4763. 2021/177

Weisung vom 21.04.2021:

Umwelt- und Gesundheitsschutz und Energiebeauftragte, Klimaschutzziel Netto-Null 2040, Teilrevision Gemeindeordnung, Bericht, Abschreibung einer Motion und dreier Postulate

Kommissionsmehrheit Änderungsantrag 1 zu Dispositivpunkt A1 und Änderungsantrag und Schlussabstimmung zu Dispositivpunkt B5:

Julia Hofstetter (Grüne): *Der Antrag des Stadtrats lautete ursprünglich wie folgt: «Für die direkten Treibhausgasemissionen auf Stadtgebiet setzt sich die Stadt das Ziel Netto-Null bis zum Jahr 2040. Für die indirekten Treibhausgasemissionen strebt die Stadt bis ins Jahr 2040 eine Reduktion von 30 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 an.» Der Mehrheit war klar, dass mehr benötigt wird. Nach sorgfältigen Abklärungen, was machbar ist, hat sie den Antrag wie folgt ergänzt: «Die Stadt setzt sich das Ziel, sämtliche Massnahmen für die Reduktion der Treibhausgasemissionen in ihrem Einflussbereich bis ins Jahr 2035 umzusetzen, ausgenommen ist der Bereich der Wärmeversorgung.» Das bedeutet, dass bis ins Jahr 2035 alle Klimaschutzmassnahmen der Stadt umgesetzt sind. Damit sind nicht nur die Massnahmen innerhalb der Stadtverwaltung gemeint, sondern alle notwendigen Klimaschutzmassnahmen des Stadtrats und der Stadtverwaltung für das gesamte Stadtgebiet. Der Stadtrat muss dafür sorgen, dass bis im Jahr 2035 die*

Infrastruktur, die Beratungsangebote und die Rahmenbedingungen bereitstehen und genutzt werden, die Netto-Null bis ins Jahr 2040 möglich machen. Eine Ausnahme ist die Wärmeversorgung, weil sich beim Bereich der Fernwärme das Ziel ins Jahr 2040 verschiebt. Für diese Verzögerung gibt es verschiedene Gründe, einer ist der Mangel an Fachkräften, die für das Verschweissen der Röhre notwendig sind. Das neue Klimaziel Netto-Null geschieht in drei Schritten: Ende November 2021 hat die Stadtbevölkerung dem Richtplan Verkehr zugestimmt, der Netto-Null im Jahr 2030 im Bereich der Mobilität bedeutet. Im zweiten Schritt setzt sich die Stadt das Ziel, sämtliche Massnahmen für die Reduktion der Treibhausgasemissionen in ihrem Einflussbereich bis ins Jahr 2035 umzusetzen, ausgenommen die Wärmeversorgung. Im Jahr 2040 wird Netto-Null dann im dritten Schritt komplett. Schritt zwei und drei werden in der Gemeindeordnung festgelegt. Dass Zürich auch die indirekten Emissionen angeht und ein Reduktionsziel definiert, ist enorm wichtig und macht das Ziel besonders. Es ist eine grosse Herausforderung und benötigt ein hartnäckiges Verhandeln mit der Wirtschaft und den Privaten. Beim Dispositivpunkt B5 beantragt eine Mehrheit das Wort «verschärfte» zu streichen. Mit der Änderung des Dispositivpunkts A1 haben sich die Ziele bereits verschärft. Deswegen sind die Ziele der Stadtverwaltung im Vergleich zu den anderen Zielen nicht mehr verschärft. Die Mehrheit empfiehlt die Annahme des Änderungsantrags.

Kommissionsmehrheit Änderungsanträge 1–2 zu Dispositivpunkt A1:

Dr. David Garcia Nuñez (AL): *Im Namen der AL und im Auftrag der Klimaallianz begründe ich den Änderungsantrag, der mit der Zustimmung des Rats und der Bevölkerung zur Festlegung des neuen Artikels 152a in der Gemeindeordnung führen wird. Die Klimakrise stellt eine Realität dar, die nicht mehr wegdiskutiert werden kann. Das Zerstörungsausmass ist in ökologischer und menschlicher Hinsicht unermesslich. Daher hat die Klimaallianz alles Mögliche unternommen, um das Netto-Null-Ziel zu verschärfen. Für manche genügt dies nicht, sie hätten sich dieses Ziel im Jahr 2030 gewünscht. Die Klimaallianz hätte dies beantragen können. Der Punkt ist, dass isoliertes Aufschreiben von Jahreszahlen keinen politischen Mut erfordert. Papier ist geduldig und nimmt alles an. Bereits in der Fraktionserklärung habe ich darauf hingewiesen, wie passiv sowohl der Stadtrat als auch das Parlament mit dem bereits bestehenden Klimaziel in unserer Stadtverfassung umgegangen sind. Unabhängig davon, wie sinnvoll wir diese Richtung der 2000-Watt-Gesellschaft finden, gilt die Tatsache, dass ihre bisherige Realisierung nichts an der Jahreszahl, sondern an der Unzulänglichkeit der Massnahmen und an ihrem unwirksamen Controlling gescheitert ist. Wie sekundär diese isolierte Jahreszahlbetrachtung ist, wird uns die FDP-Fraktion in wenigen Minuten vor Augen führen. Denn nicht nur die Klimaallianz hat das Ziel 2030 ändern müssen. Die FDP hat jahrzehntelang verhindert, dass ökologische Themen zur Toppriorität wurden. Nun ist sie plötzlich mit dem Vorschlag, das Netto-Null-Ziel partiell zu verschärfen, einverstanden. Sie lässt sich aber nur unter der Bedingung, dass der Stadtrat selten kontrolliert wird und die Kontrolle zu keinen weiteren Massnahmen führt, auf das verschärfte Ziel ein. Das ist so, wie wenn Sie Monate vor Silvester feststellen, dass sie nicht mehr in die Festkleider des Vorjahrs passen und sich vornehmen, schnell abzunehmen. Die Zeit vergeht, sie verdrängen das Problem, nehmen weiter zu und beschliessen Anfang Dezember, dass sie nun wirklich etwas ändern wollen und kaufen sich ein Abo bei einem Fitnesscenter. Weil sie so verzweifelt sind, gehen sie zum teuersten Fitnesscenter, das Ihnen ihre Kollegin empfohlen hat. Leider bringt Ihnen das beste Fitnesscenter nichts, weil Sie keinen Abnahmeplan befolgen und kontrollieren, so dass Sie auf eine unbeabsichtigte Gewichtszunahme schnell reagieren könnten. Manche bezeichnen diese Logik als Planwirtschaft, beurteilen Sie selbst, wie realitätsfremd dieser Vorwurf ist. Am Ende des Tages haben uns diese Überlegungen überzeugt und das kollektive Versagen im Umgang mit dem aktuellen Klimaziel hat dazu geführt, einen Absenkpfad und explizite, effektive und effiziente Kontrollen für das Netto-Null zu bestimmen. Hinsichtlich des Absenkpfads hat sich die*

Klimaallianz an die Meinung von Expertinnen gehalten. Der mindestens lineare Pfad ist ein zentrales Element, um die totalen Emissionen zu begrenzen. Selbstverständlich kann der exponentiell aussehen, darunter geht es aber nicht. Die Zeiten der helvetischen Gemütlichkeit sind definitiv vorbei. Sowohl die Klimaallianz als auch die Kommission haben sich intensiv mit der Möglichkeit beschäftigt, die Pfaddefinition zu Gunsten der Einrichtung eines so genannten CO₂-Budgets aufzugeben. Dabei haben wir konstatiert, dass das CO₂-Budget ein erfolgsversprechendes Kontrollmittel wäre. Allerdings ist das Instrument weder technisch genügend ausgereift noch demokratisch genug legitimiert, dass es Platz in der Gemeindeordnung finden könnte. Darum ist diese Idee nicht weiterverfolgt worden. Hinsichtlich des Willens des Stadtrats, das festgelegte Ziel zu erreichen, haben wir uns auf eine jährliche Berichterstattung geeinigt. Er soll in diesem Zusammenhang rapportieren, wo die Verwaltung per se und wo die Stadt Zürich im Allgemeinen hinsichtlich des ökologischen Umbaus steht. Selbstverständlich rechnen wir damit, dass ihm nicht sofort alles gelingen wird. Eigene Fehler zu analysieren gehört aber zur gängigen Kultur jeder Exekutive, Sie kennen den Spruch: «Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser.» Das Parlament muss seine Oberaufsichtsfunktion besser wahrnehmen als in der Vergangenheit. Die Glaubwürdigkeit unseres politischen Systems hängt davon ab. Neben der Kontrolle braucht es auch den politischen Willen, sich der neuen Situation anzupassen. Die Lethargie aus der Vergangenheit darf sich nicht wiederholen, sie ist nicht nur aus einer klimatischen Perspektive gefährlich. Insbesondere der AL ist es wichtig, dass der Stadtrat seiner jährlichen Analyse Taten folgen lässt. Im Fall, dass der Absinkpfad verpasst wird, sollen Massnahmen vorgeschlagen werden, wie die vordefinierten Parameter wieder erreicht werden. Davon ausgehend, dass er alles, was er in eigener Kompetenz verabschieden kann, beschliessen wird, kann der Stadtrat politische Interventionen, die das Volk oder den Gemeinderat betreffen, vorschlagen. Er kann auch schildern, wofür er die Unterstützung von Bund und Kanton brauchen würde oder falls ihm diese Hilfe verwehrt würde. Sollte er auf den ökologischen Stein des Weisen stossen, kann er darlegen, wie er das Absenkttempo beschleunigen oder das Klimaziel zeitlich vorrücken möchte. Wir sind zuversichtlich, dass die Stadt Zürich mit diesem Mechanismus ihre Dekarbonisierung rechtzeitig schaffen kann und bitten Sie, dem Änderungsantrag zuzustimmen.

Kommissionsminderheit Änderungsantrag 1 zu Dispositivpunkt A1, Änderungsanträge 1 und 2 zu Dispositivpunkt B5, Schlussabstimmung Dispositivpunkte A1–A2 und Schlussabstimmung zu Dispositivpunkt B5:

Walter Anken (SVP): *Die Mehrheit in der Kommission verlangt eine Verschärfung des Klimaziels. Die SVP erachtet das Netto-Null-Ziel des Stadtrats bis ins Jahr 2040 als völlig unrealistisch. Im Jahr 2035 ist eine massive Verschärfung, die jenseits der Realität liegt, vorgesehen. Man muss Ziele so setzen, dass sie halbwegs realistisch erreicht werden können, sonst verliert man definitiv an Glaubwürdigkeit. Die zusätzlichen Kosten für die Verschärfung lehnt die SVP dezidiert ab. Graue Energie, die zusätzlich vernichtet wird, indem man die ganzen Ziele vorzieht, entsprechende Infrastruktur vernichtet und neu aufbaut, lehnt die SVP ebenfalls ab, denn es läuft genau dem Netto-Null-Ziel entgegen. Das wollen wir nicht. Die Wärmeversorgung wurde ausgeklammert, weil bewusst ist, dass das Fernwärmenetz bis im Jahr 2035 nicht ausgebaut werden kann. Die Mehrheit möchte das Wort «verschärft» im Änderungsantrag streichen. Weil Klimaschutzziele aus Sicht der SVP völlig unrealistisch sind, sind wir natürlich nicht bereit die Klimaziele zur Kenntnis zu nehmen. Aus diesem Grund haben wir unseren Änderungsantrag 2 formuliert. Die SVP hat den Antrag gestellt, weil sie die Weisung als Ganzes konsequent ablehnt. Die massiven Kosten, die Bevormundung der Menschen, die massiven Eingriffe ins Leben, sowie die Gefahr von höheren Steuern und Schulden können wir nicht unterstützen. Das ursprüngliche Klimaziel Netto-Null galt bis ins Jahr 2050. Eine später eingereichte Motion hat vom Stadtrat ein Netto-Null-Ziel bis ins Jahr 2030 verlangt. Dies*

wurde abgelehnt. Auch das Ziel bis ins Jahr 2040 ist aus Sicht der SVP nicht möglich. Hier streuen sich der linke Stadtrat und die linke Ratsseite selbst Sand in die Augen. Die Verschärfung des Dispoantrags 1 mit der Reduktion aller Treibhausgase bis ins Jahr 2035 ausser der Wärmeversorgung ist völlig unrealistisch. Der Zeitraum ist viel zu kurz. Die linke Ratsseite und der Stadtrat unterschätzen die Komplexität dieser Materie. Um die Treibhausgasemissionen im Jahr 2035 zu erreichen, müsste sehr viele graue Energie vernichtet werden. Den neuen Artikel 152a der Gemeindeordnung lehnt die Minderheit ebenfalls ab. Nicht ein Absenkplan ist entscheidend, sondern das Ziel, das erreicht werden möchte. Einen linearen Absenkpfad zu fordern für etwas, das sich in Realität nicht linear absenken lassen wird, ist absurd. Es ist heute schon klar, dass sich die Absenkung der Treibhausgase von Jahr zu Jahr völlig unterschiedlich verhalten wird. In den Anfangsjahren wird sie sicher tiefer sein, bis zum Beispiel all die Fördermittel, die der Stadtrat spricht, in der Bevölkerung bekannt sind und das Ganze aufgegleist ist. In den späteren Jahren wird es dann deutlich mehr werden, sofern diese Fördermittel beansprucht werden. Die Hauseigentümer werden ihre fossilen Heizungen nicht in diesem Umfang ersetzen, weil die Fördermittel zu tief sind. Weiter ist der Stadtrat gezwungen, Massnahmen zu ergreifen, wenn er den Absenkplan nicht einhalten kann. Massnahmen kann man aber nur ergreifen, wenn man den Sachverhalt beeinflussen kann, was hier nicht der Fall ist. Die Formulierung im Artikel 152 A ist dermassen offen, dass der Ausgangspunkt dieses Absenkpfads nicht einmal definiert ist. Wie möchte man Zwischenziele setzen, wenn der Ausgangspunkt nicht definiert ist? Im jährlichen Zwischenbericht soll der Stadtrat erläutern, wie er auf einen Absenkpfad zurückkommt, falls er die Massnahmen nicht einhält. Eine schwierige Aufgabe. Die Minderheit lehnt die bereinigten Dispoanträge A1 und A2 ab. Die SVP lehnt den Dispoantrag B5 ab, weil die Klimaschutzziele für die Stadtverwaltung und die Zwischenziele völlig unrealistisch sind und wir sie nur ablehnend zur Kenntnis nehmen können.

Kommissionsminderheit Änderungsanträge 2–3 zu Dispositivpunkt A1:

Elisabeth Schoch (FDP): Wir sind etwas anderer Meinung als die selbsternannte Klimaallianz. Wir sehen die Bemühungen der Klimaallianz, den Stadtrat mit einem Absenkpfad in die Pflicht zu nehmen. Auch wir unterstützen dieses Vorhaben grundsätzlich, sind aber der Meinung, dass wir damit eine sehr bürokratische Kontrollanlage installiert haben. «Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser» kommt von Lenin. Wo dies hingeführt hat, wissen wir. Wir haben daher den Absatz 4 ins Spiel gebracht. Damit soll der Stadtrat über die ganze Zeitspanne jeweils Zweijahresziele festlegen und darüber Bericht erstatten. Mit diesem Artikel möchten wir dem Stadtrat die Möglichkeit geben, zeitnah auf Gegebenheiten zu reagieren und eine rollende Planung einzugehen. Ein Absenkpfad wird nie linear sein. Das hat mein Vorredner bereits ausgeführt. Bereits ein kalter Winter oder ein heisser Sommer kann den CO₂-Ausstoss massgeblich beeinflussen. Wir möchten daher, dass der Stadtrat den Absenkpfad in einer rollenden Planung begleitet. Ohne zentralistische Vorgaben für die nächsten zwölf Jahre. Leider hatte die selbsternannte Klimaallianz keine Zeit mehr, sich von bürokratischen Kontrollanlagen «à la Lenin» zu verabschieden. Unser Vorschlag ist unserer Meinung nach nicht seriös geprüft worden, weil die Klimaallianz keine Zeit mehr hatte.

Kommisionsmehrheit Änderungsantrag 2 zu Dispositivpunkt B5, Schlussabstimmung zu den Dispositivpunkten A1–A2 / Kommissionsreferentin zu den Dispositivpunkten B1–B4:

Marion Schmid (SP): Falls Sie bei den diversen Anträgen und Gegenanträgen etwas verwirrt wurden, versuche ich diese zusammenzufassen. Aus Sicht der Mehrheit ist es zentral, dass es sich bei den Anträgen um ein Gesamtpaket handelt. Einerseits die Verschärfung des Klimaziels, sprich der Druck für schnellere Massnahmen. Das heisst,

dass alle Massnahmen im Einflussbereich der Stadt bis ins Jahr 2035 umgesetzt werden sollen. Davon ausgenommen ist die Wärmeversorgung. Das ist das, was Ihnen Julia Hofstetter (Grüne) vorgestellt hat und von allen Fraktionen ausser der SVP unterstützt wird. Entscheidend ist, welche Massnahmen wir umsetzen und wie schnell. An diesen Massnahmen soll sich der Stadtrat messen lassen. Das ist auch der Grund, weshalb wir sagten, wir machen eine Ausnahme im Bereich der Wärmeversorgung. Als Zugeständnis an den Stadtrat, könnte man sagen. Ja und Nein. Ja, weil der Stadtrat uns überzeugt hat, dass der Ausbau der Fernwärme bis dahin nicht möglich ist. Nein, weil wir dem Stadtrat nichts schenken wollen, sondern weil wir nichts in die GO wollten, von dem man später sagen kann, dass es schon von Anfang nicht möglich war. Der Punkt der Verschärfung ist nur im Zusammenspiel mit den Änderungsanträgen 2 und 3 etwas wert, die Ihnen Dr. David Garcia Nuñez (AL) erläutert hat. Nämlich mit der Vorgabe des linearen Absenkpfeils mit der entsprechenden Massnahmenplanung mit Zwischenzielen, mit einer jährlichen Berichterstattung und wenn man nicht auf Kurs ist, wird das nachgebessert. Es muss Konsequenzen haben, wenn das Ziel nicht erreicht wird. Ich möchte gerne auch Dr. Reto Knutti zitieren: «Entscheidend jedoch ist die Umsetzung. Es braucht einen Massnahmenkatalog. Dass man verbindliche Zwischenziele festlegt, wie mit dem Absenckplan, ist extrem wichtig.» Dieser Meinung sind auch wir. Das Thema muss auf dem Schirm bleiben, wir müssen genau beobachten, damit der Stadt- und Gemeinderat gegebenenfalls rasch reagieren können. Das ist nervig, ich verstehe sogar, dass sich der Stadtrat an diesem Teil des Antrags fast mehr stört als an der eigentlichen Verschärfung, aber es ist nötig. Diesen Teil lehnt die FDP ab, sie findet das nicht nötig, sie nennen es in ihrer Medienmitteilung einen vollkommenen planwirtschaftlichen Ansatz. Ich dachte, dies sei ein Instrument des «New Public Management». Ich dachte, das müsste begrüsst werden, wo Sie uns Linke doch oft als Fantasten bezeichnen, die sich nicht darum kümmern, was die Wirklichkeit sei. Vermutlich zeigen sie damit eher, dass es Ihnen mit einer wirksamen Durchsetzung des Klimaschutzes nicht ernst ist und das Engagement dort aufhört, wo es etwas kostet. In diesem Sinn: Diese zwei Anträge gehören zusammen, denn sie sind wirklich nur zusammen etwas wert. Ich bitte Sie, beiden Anträgen zuzustimmen. Weiter beantrage ich Ihnen im Namen der Kommission einstimmig, dass man den Dispopunkten B1 bis B4 zustimmt. Das ist die Abschreibung der vier erledigten Vorstösse: die Motion GR Nr. 2019/106 der Klimaallianz zur Festlegung einer stringenten Klimapolitik, das Postulat GR Nr. 2019/107 der Klimaallianz, die Berichte über die 2000-Watt-Gesellschaft, das Postulat GR Nr. 2019/135 der FDP-Fraktion zum Bericht über die Massnahmen zur Zielerreichung bezüglich der 2000-Watt-Gesellschaft und das Postulat GR Nr. 2019/216 der Klimaallianz für ein Konzept der Energieversorgung und Konkretisierung der fossilfreien Energieversorgung. Mit diesem Antrag erreichen wir ein Klimaziel, das das Klimaziel des Stadtrats klar verschärft und Möglichkeiten schafft, dies durchzusetzen. Es ist nicht nur ein proklamiertes Ziel, sondern real umsetzbar. Wir möchten so rasch wie möglich klimaneutral werden und wir möchten uns an einer konsequenten Umsetzung orientieren. Wir gehen mit diesem Ziel an die Grenze des Machbaren, aber nicht darüber hinaus. Was machbar ist, soll umgesetzt werden. Es ist ein ehrgeiziger Anspruch, ein breiter Konsens. Es handelt sich um einen gemeinsamen einstimmigen Antrag. Wir schaffen eine breite Zustimmung im Gemeinderat und für die Volksabstimmung. Netto-Null ist ein Ziel für die ganze Stadt und nicht nur für die Stadtverwaltung. Wir brauchen das Engagement der Stadtbevölkerung, damit es wirklich zu einer Veränderung kommen kann.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements Stellung.

STR Andreas Hauri: Es ist mir ein Anliegen, mich früh in diese Debatte einzuschalten und Ihnen die Haltung des Stadtrats zu diesen Mehrheitsanträgen der Kommission zu

überbringen. Der Klimawandel ist eine der grössten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Der Stadtrat ist sich dieser Dringlichkeit absolut bewusst. Wir alle wissen: Die Klimaerwärmung schreitet laufend weiter, die globale Erwärmung liegt aktuell bei einem Grad gegenüber den vorindustriellen Werten. In der Schweiz haben wir bereits ein Plus von zwei Grad. Uns allen ist bekannt, dass wir seit über zehn Jahren Klimaschutzziele in der Gemeindeordnung verankert haben. Bis ins Jahr 2050 sollen die Treibhausgase pro Person auf eine Tonne jährlich beschränkt werden. Um das Ziel zu erreichen, sind in den letzten Jahren verschiedene Massnahmen ergriffen worden. Es ist uns gelungen, die direkten Treibhausgasemissionen zwischen den Jahren 1990 und 2020 um einen Viertel zu senken. Das ist deutlich mehr als der Schweizer Durchschnitt von 14 Prozent. Es ist dem Stadtrat auch bewusst, dass die Absenkung zu langsam erfolgt, wenn wir die Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens erreichen wollen. Wir haben entsprechende Szenarien erarbeitet, entwickelt und daraus das Klimaziel für die Stadt Zürich abgeleitet. Dem Stadtrat war es wichtig, dass wir ein ambitioniertes Klimaziel in der Gemeindeordnung verankert haben, aber auch eines, das realistisch umsetzbar ist. Der Stadtrat schlägt Ihnen und der Zürcher Bevölkerung deswegen die Klimaschutzziele Netto-Null bis ins Jahr 2040 vor und das mit konkreten Zielen für die direkten Emissionen auf dem Stadtgebiet, aber auch für die negativen Emissionen, sogenanntes CO₂-senken, und auch für die indirekten Emissionen, die ausserhalb des Stadtgebiets anfallen. Bei den direkten Emissionen ist klar, dass wir im Stadtrat wollen, dass die Treibhausgasemissionen auf dem Stadtgebiet bis ins Jahr 2040 auf null gesenkt werden. Wir wollen dies so weit wie möglich reduzieren. Die grössten Hebel liegen vor allem bei der Wärmeversorgung und der Mobilität. Bei der Wärmeversorgung wurde bereits Vieles in die Wege geleitet, das heisst bis ins Jahr 2040 werden über 60 Prozent der Stadtfläche mit Fernwärme versorgt sein. Die Beratungsleistungen sind bereits massiv verstärkt worden und nicht zuletzt hilft uns in diesem Bereich das revidierte kantonale Gesetz, das glücklicherweise von der Bevölkerung verabschiedet wurde. Die unvermeidbaren, verbleibenden Emissionen sollen dann durch negative Emissionen ausgeglichen werden. Das Potenzial der negativen Emissionen ist noch nicht allzu gross. Wir wollen, dass es bis ins Jahr 2040 voll ausgeschöpft und mit den verbleibenden Emissionen abgeschöpft werden kann. Zusätzlich schlagen wir neu vor, auch ein Ziel bei den indirekten Emissionen zu definieren und in der Gemeindeordnung zu verankern. Indirekte Emissionen sind die Emissionen, die durch Stadtzürcher Aktivitäten ausgelöst werden, aber ausserhalb des Stadtgebiets anfallen. Für diese Emissionen gibt es eine zweigeteilte Verantwortung: einerseits können wir als Akteure beim Kauf von Baumaterialien und Konsumgütern beitragen und Einfluss ausüben; auf der anderen Seite sind gemäss dem Pariser Klimaschutzabkommen alle Regionen mitverantwortlich, bei der Ausgestaltung der lokalen Produktion und der Dienstleistungsprozesse klimafreundlich zu handeln. Mit dem Ziel der indirekten Emissionen sind wir eine der wenigen Pionierstädte weltweit, die dies explizit ansprechen. Wir sind stark abhängig von der Entwicklung im Ausland und deswegen haben wir die Zielsetzung realistisch, aber ambitioniert gesetzt und gesagt, dass wir bis ins Jahr 2040 die indirekten Emissionen gegenüber dem Jahr 1990 um 30 Prozent senken wollen. Dies entspricht einer Reduktion von 35 Prozent. Der Stadtrat nimmt mit diesem Zielpaket Netto-Null bis ins Jahr 2040 die gesellschaftliche und politische Forderung auf, dem Klimawandel entgegenzuwirken und entschlossen und konsequent zu handeln. Wir haben auch abgeklärt, was es heisst, wenn wir Netto-Null bis ins Jahr 2030 umsetzen müssten. Ist dies realistisch? Was würde es auslösen? Wir sind zum Schluss gekommen, dass das Ziel bis ins Jahr 2030 leider zu kurz ist. Die notwendige Transformation wäre ökologischer, aber ökonomisch und sozial nicht sinnvoll. Wir können dies nicht realisieren. Wir haben verschiedene Risiken: Das Risiko der Restwertvernichtung kennen Sie alle, indem Geräte und verschiedene Infrastrukturelemente zu früh ersetzt werden müssten. Dadurch werden Treibhausgase womöglich insgesamt erhöht. Es gibt weitere Problematiken der Gesetzgebungsprozesse, indem die direktdemokratischen Systeme leider oft zu langsam sind. Die Stadt hätte zum Beispiel keine Grundlage, ein

Durchfahrtsverbot von Autos mit fossilen Verbrennungsmotoren verbindlich einzufordern. Hilfreich war selbstverständlich der positive Volksentscheid zum kantonalen Energiegesetz. Wichtig für die Finanzierung und Umsetzung der Transformation der Wärmeversorgung mit dem grossen Ausbau, aber auch vom Verkehr, ist ein planmässiges und koordiniertes Vorgehen. Dies ist innerhalb der nächsten Jahre nicht möglich. Das Netto-Null-Ziel bis ins Jahr 2040 erachtet der Stadtrat deswegen als optimalen Kompromiss zwischen der Dringlichkeit des Anliegens auf der einen, aber auch der Realisierbarkeit der Umsetzung in geordneten Strukturen auf der anderen Seite. Uns war es von Anfang an wichtig, dass man in der Stadtverwaltung noch «schärfere» Ziele setzt, denn das ist der Bereich, in dem wir den grössten Einfluss haben und rasch handeln können. So wie wir die Ziele gesetzt haben, sind sie vom Stadtrat verabschiedet worden und befinden sich bereits in der ersten Umsetzung. Mit dem Netto-Null-Ziel bis ins Jahr 2040 wird die Stadt einen wichtigen, überdurchschnittlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten und wir werden auch eine Vorbildrolle übernehmen. Es gibt verschiedene Modellrechnungen, die aufzeigen, dass die Einsparungen an Energiekosten bis ins Jahr 2040 die Mehrinvestitionen, die es für den Ausbau der Infrastruktur und die energetische Sanierung der Liegenschaften braucht, bereits wieder zu einem Grossteil kompensieren. Aber die Investitionen in Klimaschutzmassnahmen lösen weitere positive Effekte auf lokaler Ebene aus: Einkommenseffekte für das lokale Bau- und Installationsgewerbe und gesundheitliche positive Effekte mit einer verbesserten Luftqualität bei verringerter Lärmbelastung. Die gesteigerte Wohnqualität ist nicht zu unterschätzen. Dem Stadtrat ist es auch wichtig, dass in die Wege geleitete Klimaschutzmassnahmen, wenn immer möglich, sozial verträglich sein sollen. So haben wir bei den zwei aktuellen, sich im politischen Prozess befindlichen Förderprogrammen klare Rahmenbedingungen bezüglich der Sozialverträglichkeit gesetzt. Der Stadtrat schlägt Ihnen mit Überzeugung das ambitionierte und machbare Klimaschutzziel Netto-Null bis ins Jahr 2040 vor. Die Klimaschutzmassnahmen müssen gemeinsam mit der Gesellschaft und Wirtschaft beschleunigt werden und entsprechend muss das Potenzial genutzt werden. Ich möchte zu den Mehrheitsanträgen kommen. Der Stadtrat nimmt die Forderungen der voraussichtlichen Mehrheit im Gemeinderat nach einer schnelleren Umsetzung der Massnahmen, die im eigenen Einflussbereich sind, zur Kenntnis und kann sich diesen Forderungen anschliessen. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Beschleunigung in der Umsetzung mit einer Erhöhung der jährlichen Kosten verbunden ist und einen höheren Personaleinsatz erfordern wird. Die geforderte jährliche Berichterstattung erachten wir im Stadtrat allerdings als nicht sachgerecht, da die Massnahmen und Umsetzungen der Absenktziele eine wesentlich längere zeitliche Dynamik haben. Wir würden eine Berichterstattung alle vier Jahre als zweckdienlich erachten. Trotzdem haben wir im Stadtrat entschieden, dass wir – sofern die Mehrheitsanträge in dieser Form vom Gemeinderat verabschiedet werden – diese Vorlage unterstützen und dies entsprechend der Bevölkerung kommunizieren werden. Der Klimaschutz geht uns alle an. Klare Ziele sind wichtig und notwendig. Mit dem Netto-Null-Ziel 2040 entscheiden Sie sich für ein ambitioniertes, aber machbares Ziel. Wir werden von Seiten Stadt unseren Beitrag bis ins Jahr 2035 noch stärker leisten. Noch wichtiger als diese Ziele, die in der Gemeindeordnung stehen, sind die Massnahmen, die folgen müssen und es auch werden.

Martina Novak (GLP) begründet den Beschlussantrag GR Nr. 2021/456 (vergleiche Beschluss-Nr. 4646/2021): Während wir die Stadt und die Verwaltung einen weiteren Schritt in Richtung Klimaneutralität schicken, ist dies für uns als Parlament noch nicht der Fall. Im Vergleich zur Stadt und der Verwaltung mag der Beitrag von unserem Parlament zu Netto-Null eher klein sein – im Sinne von «walk the talk» findet die GLP aber, dass hier mitgezogen werden muss. Wir beantragen Ihnen heute gemeinsam zu beschliessen, den Parlamentsbetrieb mit der nächsten Legislatur aufs Netto-Null-Ziel auszurichten. Der Betrieb soll spätestens im Jahr 2035 zu 100 Prozent CO₂-neutral funktionieren. Damit zeigen wir, dass wir Mitverantwortung übernehmen und könnten auch als

Vorbild für andere Parlamente dienen.

Walter Anken (SVP) stellt den Ablehnungsantrag zum Beschlussantrag GR Nr. 2021/456 und begründet diesen: Der Beschlussantrag möchte, dass der gesamte Parlamentsbetrieb des Gemeinderats während der Legislatur 2026–2030 auf Netto-Null Treibhausgase ausgerichtet wird, um Erfahrungen zu sammeln. Spätestens im Jahr 2035 soll der Parlamentsbetrieb zu 100 Prozent CO₂-neutral sein. Ich frage die GLP: Glaubt sie ernsthaft, dass es dreizehn bzw. neun Jahre braucht, um Erfahrungen zu sammeln, wie ein Parlamentsbetrieb CO₂-neutral gemacht werden kann? Das kann ich mir nicht vorstellen. Bereits in der Legislatur 2022–2026 sollen das genaue Vorgehen und die Vorgaben und die Veränderungen eruiert und beraten werden. Aus Sicht der SVP kommt in diesem Beschlussantrag zum Ausdruck, wie absolut unrealistisch Netto-Null bis ins Jahr 2040 ist. Wenn die Vorlaufzeit so lange dauert, wie soll das die ganze Stadt bis ins Jahr 2040 schaffen? In der Begründung des Beschlussantrags steht, dass Netto-Null bis ins Jahr 2030 nur mit dem Kauf von internationalen Zertifikaten möglich wäre. Das Netto-Null bis ins Jahr 2040 sehr ambitioniert ist, stimmt. Der massive Druck auf Netto-Null hat zum Ziel, dass die Menschen in Angst und Schrecken versetzt werden sollen. So gewinnt man Volksabstimmungen und Wahlen. Der einzige positive Aspekt ist der, dass die linke Mehrheit im Parlament am eigenen Körper erfahren muss, was dies für die Bevölkerung bedeutet. Der einzige Unterschied ist, dass das Parlament für die Umsetzung in die Steuerschatulle greifen kann, während die Privaten dies selbst bezahlen müssen. Im letzten Abschnitt wird gefordert, dass die Gemeinderatsmitglieder ihre Tätigkeit für die Erfüllung ihres Amtes offenlegen müssen. Das würde dann bedeuten, dass ich sagen müsste, ob ich mit dem Auto, mit dem ÖV oder zu Fuss in die Fraktions-, Kommissions- und Gemeinderatsitzungen komme. Der Weg ist nicht mehr weit, bis ich preisgeben muss, was ich vor der Sitzung zu Mittag gegessen habe. Mehrere Berichte werden verlangt, um die Zwischenschritte bzw. die Fortschritte zu dokumentieren. Aus unserer Sicht ist dies völlig unnötig und eine kostentreibende Bürokratie.

Weitere Wortmeldungen:

Claudia Rabelbauer (EVP): Die EVP ist auch Teil der Klimaallianz. Wir freuen uns, dass es bis zur FDP gereicht hat und wir eine grosse, breite Mehrheit haben, die sagt, dass wir ein Problem haben und die negativen Folgen des Klimawandels stoppen müssen. Wir haben keine Zeit uns in ideologische Grabenkämpfe zu verstricken und wertvolle Zeit zu verlieren. Wir hoffen, dass wir mit den konkreten Massnahmen auch die SVP dazu bringen können, teilweise zuzustimmen. Es geht darum, Arbeitsplätze zu schaffen: Neue Technologien, Innovation, Kreativität. Es gibt viele positive Möglichkeiten, bei denen eine Entwicklung angeschoben und neue Arbeitsplätze geschafft werden. Wir sind der Meinung, dass Netto-Null bis ins Jahr 2040 und die Ziele des Stadtrats bis ins Jahr 2035 nicht ganz unrealistisch sind. Sie sind machbar. Wiederum müssen sie ökonomisch, aber auch sozial verträglich sein. Dort werden wir bestimmt mit der SP und der AL im gleichen Boot sitzen. Es ist nicht ganz einfach, wenn jemand, der auf ein Auto angewiesen ist, dies auf einmal ersetzen muss. Das sind 20 000 bis 40 000 Franken, das eine Person mit mittlerem oder kleinem Einkommen nicht in der Kaffeekasse zur Verfügung hat. Energetische Sanierungen haben zur Folge, dass die Mieten erhöht werden. Das ist für Mieterinnen und Mieter schwierig, da alle für bezahlbare Wohnungen kämpfen. Dort müssen wir pragmatische Lösungen finden, zwischen dem Erreichen der Klimaziele und massvoll sein. Ich erhoffe mir auch, dass es zum Beispiel bei den ÖV-Tarifen zu Flexibilisierungen kommt. Ich denke hier an den 9-Uhr-Pass. Es gibt Zeiten, während denen wenige Menschen in den Trams oder Bussen fahren, diese Zeiten könnte man günstiger machen. Den ÖV grundsätzlich günstiger zu machen, wäre wünschenswert. Dies sind Überlegungen, die miteinbezogen werden müssen.

Walter Anken (SVP): Die SVP stellt den Klimawandel nicht infrage. Dies möchte ich hier klar sagen. Dass rund 8 Milliarden Menschen auf diesem Planeten das Klima durch ihre Aktivitäten – namentlich das Verbrennen von fossilen Brennstoffen – beeinflussen, ist offensichtlich und nachgewiesen. Ich erlebe es nun zum zweiten Mal in diesem Gemeinderat, dass jemand vorne etwas von der Klimajugend vorliest und uns droht. Das finde ich eine absolute Frechheit, das ärgert mich bodenlos. Junge Leute, die in der besten Zeit leben, mit einem «Handy» im Hosensack, die auf der Welt herumreisen und hier hinstehen und drohen, wenn das, was sie wollen nicht umgesetzt werde, werde es Konsequenzen haben. Unter dem Trojaner-Begriff Netto-Null wird den Zürcherinnen und Zürchern suggeriert, dass sie ab dem Jahr 2040 kein CO₂ mehr ausstossen würden. Natürlich stimmt dies nicht. Netto-Null bezieht sich nur auf die direkten Emissionen. Alle meine Vorrednerinnen und Vorredner haben vermieden zu sagen, dass die direkten Emissionen nur 25 Prozent der gesamten Emissionen ausmachen. Deswegen reite ich darauf herum. Die indirekten Emissionen sind drei Mal umfangreicher, nämlich 75 Prozent. Bei den indirekten Emissionen möchte man nur 30 Prozent reduzieren. Das zeigt, wie komplex die ganze Materie offensichtlich ist, in einer vernetzten Welt mit dieser Wirtschaft. Einfluss im Ausland zu nehmen, um CO₂ zu reduzieren, ist sehr schwer. Netto-Null ist nicht gleich Netto-Null. Die Grundlage der Weisung ist eine Bevormundung und massive Einschränkung der Menschen. Um Netto-Null zu erreichen, muss der Wärmebedarf trotz Bevölkerungswachstum um 20 Prozent abnehmen. Der beheizte Raumbedarf pro Person und Wohnraum muss deutlich reduziert werden. Höchste energetische Anforderungen werden künftig konsequent durchgesetzt mit Folgen für Mieten und Leerkündigungen in den Gebäuden. Ich hoffe, die Klimajugend hört zu: Bis ins Jahr 2040 müssen sage und schreibe 7000 Ölheizungen und 15 000 Gasheizungen in der Stadt Zürich ersetzt werden. Der motorisierte Individualverkehr (MIV) muss massiv reduziert werden und wird elektrifiziert. Der Öffentliche Verkehr (ÖV) soll um 40 Prozent wachsen, ebenso der Fuss- und Veloverkehr. «Mobility Pricing» ist ein Thema. Die ganze Wertschöpfungskette soll auf erneuerbare Energien umgestellt werden. Der Stadtrat wird direkten Einfluss auf unsere Ernährung, auf die Mobilität, auf Flugreisen und aufs Wohnen nehmen. Sogar im Ausland soll vorgeschrieben werden, wie Produkte hergestellt werden, die nach Zürich importiert werden. Allein diese Vorstellung hat mit der Realität nicht mehr viel zu tun. Es stellt sich die Frage, wie wir das CO₂-Problem lösen können. Die SVP sieht die Lösung in der Innovation. Der technische Fortschritt hilft uns Menschen seit Jahrtausenden. Im Gebäudebereich konnten wir seit dem Jahr 1990 40 Prozent CO₂ reduzieren. Dies bei einem Bevölkerungswachstum von 27 Prozent. Wenn wir auf diesem Weg weiterschreiten, werden wir im Jahr 2050 auch ohne die riesigen Massnahmen, die vorgeschlagen werden, klimaneutral im Gebäudebereich sein. Dieses Beispiel zeigt deutlich auf, wie verantwortungsvoll Hauseigentümer sind. Ich sagte Ihnen, dass in Deutschland bereits Windenergie genutzt wird, um Wasserstoff herzustellen. Fahrzeuge werden damit betrieben, Flugzeuge werden in Zukunft mit E-Treibstoffen so versorgt werden, dass wir auch dort auf dem Weg zu null CO₂ sind. Es gibt keinen Grund, den Leuten Angst zu machen und sie in eine Ecke zu drängen. In den nächsten 20 Jahren werden wir 12 Milliarden Franken investieren, oder jährlich 570 Millionen Franken. Der Stadtrat sagte vorhin, dass die 570 Millionen Franken nicht reichen werden. Bei der Medienmitteilung vom 7. Oktober 2021 ging es um Schneedrücke und massive Baumunfälle, wofür sich die Kosten auf 9,5 Millionen Franken beliefen. Zu viele Wetterereignisse des letzten Jahres waren sehr speziell. Wo liegt die Verhältnismässigkeit, wenn wir jährlich 570 Millionen Franken investieren?

Nicolas Cavalli (GLP): Es wurde von Schwarzmalerei gesprochen. Das wegen den Heizungen ist so, aber aufgrund des kantonalen Energiegesetzes, das glücklicherweise angenommen wurde. Stellen Sie sich vor, dass Sie ein Vorstellungsgespräch führen und jemanden anstellen möchten, zum Beispiel die Stadt Zürich. Sie diskutieren über eine Zielvereinbarung, im vorliegenden Fall ist dies die Vereinbarung zum Klimaschutz. Das

Ziel heisst Netto-Null. Nun geht es um die Frage, mit welchem Tempo dies geschehen soll und was passiert, wenn diese Zwischenschritte nicht eingehalten werden. Dies ist der Kern dieser Weisung.

Michael Schmid (FDP): *Ich möchte den Rat auffordern, die Debatte nicht auf der Basis von Falschbehauptungen zu führen, sondern auf der Basis der konkret gestellten Anträge und der Basis der vom Stadtrat resultierten Vorlage. Es wurde in verschiedenen Voten gesagt, dass der Unterschied zwischen den Mehrheitsanträgen sei, dass Sie reale Zwischenziele setzen und dass sie die Überprüfung dieser Ziele einfordern und die FDP wolle das nicht. Die FDP hat einen Antrag gestellt, der Stadtrat solle während der ganzen Zeitspanne jeweils Zweijahreszwischenziele festlegen und über die Zielerreichung Bericht erstatten. Das haben wir zugegebenermassen nicht erfunden, sondern es ist in der stadträtlichen Weisung auf Seite 8 zu finden. Dort ist festgehalten, dass der Stadtrat diese Absicht hat. Dieses Bekenntnis wollen wir in die Gemeindeordnung schreiben und damit haben wir Gewähr, dass messbare Zwischenziele bestehen und diese Zielerreichung überprüft werden kann. Was mit dem linearen Absenkpfad getan wird, ist das Gegenteil von realistischen und erreichbaren Zielen. Wenn das Absenktempo etwas mit absoluter Sicherheit nicht sein wird, ist dies linear. Die ganze stadträtliche Vorlage machen Sie zum Muster ohne Wert. Insofern ist es etwas erstaunlich, dass der Stadtrat dazu Hand bietet, denn es ist etwas völlig anderes, als präsentiert wurde.*

Elisabeth Schoch (FDP): *Die FDP hat schon im Februar 2021 gesagt, dass ein Ziel bis ins Jahr 2040 sinnvoll ist – wir waren von Anfang an auf der Zielgerade Netto-Null bis ins Jahr 2040! Wir haben zufrieden gesehen, dass die stadträtliche Auslegeordnung aufzeigt, dass dies ein realistisches, wenn auch ehrgeiziges Ziel ist und einen vernünftigen Absenkpfad beinhaltet. Dass auch die selbsternannte Klimaallianz auf Netto-Null bis ins Jahr 2040 umgeschwenkt ist, freut uns natürlich sehr. Scheinbar muss und will sich nun auch die Klimaallianz der Realität stellen. Dass die Stadtverwaltung bis ins Jahr 2035 auf Netto-Null wechseln soll, haben wir mit Skepsis verfolgt. Nachdem die Wärmeverversorgung explizit ausgeschlossen wurde, konnten wir diesem Vorhaben ebenfalls zustimmen. Wir sind allerdings mit den seit Ende November 2021 im Raum stehenden neuen Punkten unter dem Artikel 152a nicht mit der Klimaallianz einverstanden: den realitätsfremden mindestens linearen Absenkpfad und eine regelmässige, jährliche Überprüfung. Wir sind der Meinung, dass die jährliche Überprüfung übertrieben ist und dies zu einem administrativen Loch wird. Die GLP hat in ihrem Votum deklariert, dass dies die wichtigste Weisung der ganzen Legislatur sei. Es ist erstaunlich, dass der Stadtrat zur Hälfte mit Abwesenheit glänzt. Der Prozess und das Tempo, die am Schluss der Behandlung dieser Weisung angeschlagen wurden, widerspricht dem eigentlich. Weshalb hat es so lange gedauert, bis die Klimaallianz Ende November 2021 den Text für die neuen Artikel bekannt gegeben hat? Innerhalb von nur zwei Wochen und während der Budgetplanung wurde Druck auf die Minderheiten ausgeübt. Wenn dies eine so wichtige Weisung ist, dann ist der verantwortungsbewusste Umgang mit der Macht scheinheilig. Scheinbar muss die links-grüne Mehrheit noch lernen, wie man mit Macht umgeht. Vor allem vor dem Hintergrund, dass diese Weisung problemlos und ohne Verzögerung für die Volksabstimmung auch erst im Januar 2022 hätte abgeschlossen werden können. Die FDP stellt sich nach wie vor klar hinter das Ziel Netto-Null bis ins Jahr 2040. Sie wird sich dafür einsetzen, dass der Artikel 152a in den nächsten Wochen revidiert wird und zumindest zweigeteilt in die Abstimmung kommt. Dazu haben wir heute eine Dringliche Schriftliche Anfrage eingereicht. Deswegen haben wir entschieden, dass wir der Weisung bei der Schlussabstimmung – trotz dem jährlichen Bericht – zustimmen werden, auch wenn damit eine Planwirtschaft angestossen wird. Wir sind der Meinung, dass das übergeordnete Ziel Netto-Null bis ins Jahr 2040 wichtiger als Bürokratie ist. Dem Beschlussantrag der GLP werden wir nicht folgen. Der Gemeinderat ist nicht isoliert zu be-*

trachten und man kann schwer sagen, wie viel CO₂ der Gemeinderat verursacht. Wahrscheinlich müssen wir schlussendlich Zertifikate kaufen, um diesem Ziel gerecht zu werden. Wir sind der Meinung, dass dies unnütz und untauglich ist.

Martina Novak (GLP): Die Idee hinter dem mindestens linearen Absenkpfad ist folgende: Grundsätzlich wollen wir die Emissionsreduktionen nicht in einem Sturzflug umsetzen müssen. Es geht darum, dass man nicht zuwartet und am Ende der Periode eine steile Notlandung machen muss. Es geht darum, dass man den Weg zum Ziel Netto-Null absteckt und Schritt für Schritt geht, damit die Absenkung kontinuierlich erfolgt. Ich weiss nicht, welche Studien Michael Schmid (FDP) gelesen hat. Die Studie, die ich im Zusammenhang mit dieser Weisung gelesen habe, zeigt die Absenkpfade in verschiedenen Bereichen mindestens linear auf. Es ist kein Konzept, das wir uns aus den Fingern gesogen haben: Das aktuelle CO₂-Gesetz, das noch immer in Kraft ist, fusst auf einem linearen Absenkpfad. Das ist ein Konzept, oder ein Instrument, das auch auf nationaler Ebene existiert und nicht realitätsfremd ist: Der Bundesrat hat in seinem Gegenvorschlag zur Gletscherinitiative den mindestens linearen Absenkpfad ebenfalls aufgenommen. Der andere Punkt ist die Kostenfrage. Es stimmt, die Transformation wird uns kosten. Aber es handelt sich auch um eine Investition und verschiedene Studien und Erfahrungen zeigen, dass höhere Kosten anfallen, wenn wir uns nicht rechtzeitig auf den Weg machen. Das muss man als Investition in die Zukunft betrachten. Dass es sich bei den direkten Emissionen nur um einen Viertel der Gesamtemissionen handle und grundsätzlich vernachlässigbar sei, kann ich nicht nachvollziehen. Auch direkte Emissionen sind Emissionen. Wie Dr. Reto Knutti sagt: Es ist, wie wenn wir sagen, dass wir ab heute keine Steuern mehr zahlen, weil der Rest sie bezahlt und mein persönlicher Beitrag vernachlässigbar ist und es auf keinen Fall darauf ankommt. Ganz im Gegenteil: Jedes kleine Puzzlestück trägt dazu bei.

Marion Schmid (SP): Ich möchte mich auf Walter Anken (SVP) beziehen, der viele wichtige und richtige Sachen gesagt hat. Ich kann nicht ganz nachvollziehen, weshalb er dies nicht in die Umsetzung bringen möchte. Er hat von den indirekten Emissionen, die drei Viertel unserer Gesamtemissionen ausmachen, gesprochen. Die 30 Prozent indirekten Emissionen, die wir reduzieren möchten, entsprechen drei Tonnen. Das ist gleich viel wie die direkten Emissionen, da hat er recht. Wir sprechen bei Netto-Null primär von direkten Emissionen, wir sprechen auch bei den Kosten primär von Direktemissionen. Wir haben den Stadtrat in der Kommission gefragt, wie viel der beantragten Kosten für die Reduktion der indirekten Kosten vorgesehen ist. Eigentlich ist es nichts. Man hat nämlich noch keinen wirklichen Plan, wie man dies angehen möchte. Aus unserer Sicht ist das nicht ausreichend, wir müssen klarere Massnahmen definieren. Heute haben wir eine Motion eingereicht, um ein Förderprogramm aufzugleisen. Aus meiner Perspektive ist es nämlich unglaublich schwierig, sich klimafreundlich in der Stadt zu verhalten. Es gibt banale Beispiele: Ich habe einen alten Mixer zuhause und mir ist ein Stäbchen am Pürrierstab abgebrochen. Ich kann den Mixer weder reparieren noch ein Ersatzteil beschaffen und muss einen neuen kaufen. Das kann nicht sein. Wir müssen mehr Möglichkeiten schaffen, um es den Leuten einfach zu machen, ihre indirekten Emissionen zu reduzieren. Die FDP hat wiederum recht: dies ist eine unglaubliche Chance für die lokale Wirtschaft und das lokale Gewerbe. Wir sind ein Forschungs- und Wissensstandort. Mit einem solchen Förderprogramm kann man auch Wirtschaftsförderung betreiben. Wir haben die Möglichkeit, Unternehmen und Organisationen mit einer grossen Vielfalt an zukunftssträchtigen Branchen anzusiedeln. Für alle, die vom «Klumpenrisiko Banken» wegkommen möchten, ist dies eine einmalige Gelegenheit. Beim ursprünglichen Antrag hätten wir für Netto-Null bis ins Jahr 2040 ungefähr 570 Millionen Franken pro Jahr ausgegeben. Dazu muss allerdings gesagt werden, das sind nur 90 Millionen Franken mehr, als wir heute schon für das Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft ausgeben. Wir inves-

tieren also bereits – richtigerweise – viel Geld in den Klimaschutz. Wenn Ihr mit der Verschärfung der Klimaallianz sagt, es muss noch schneller gehen, kann man in der Grössenordnung rechnen, dass man das Geld, das man sonst in ungefähr 18 Jahren ausgegeben hätte, nun in etwa 13 Jahren ausgibt. Dann sind dies etwa 125 Millionen Franken mehr. Das hört sich nach viel an, aber in Relation zu den knapp 10 Milliarden Franken Budget der Stadt Zürich ist dieser Betrag ein Prozent. Angefügt werden muss, dass dies nicht nur die Massnahmen sind, die die Stadt Zürich für sich selbst einsetzt, sondern die gesamten Ausgaben. Wir haben ein ehrgeiziges Ziel gewählt. Gleichzeitig ermöglicht uns dieser Weg voranzugehen, und eine Vorbildwirkung als Stadt zu entwickeln.

Walter Angst (AL): Ich bin froh, dass Marion Schmid (SP) die Diskussion etwas geöffnet hat. Ich finde, die Diskussion darf nicht beim Pürrierstab aufhören, der neu entwickelt werden soll, damit man ihn reparieren kann. Die Voten der Klimaallianz erschienen mir teilweise etwas stark als «Schulterklopfen». Die Klimajugend hat nicht nur kritisiert, dass wir statt dem Jahr 2030 das Jahr 2040 in die Gemeindeordnung schreiben, sondern vor allem, dass wir nicht die Gesamtemissionen anschauen, die wir produzieren. Der Bericht, der am Anfang der Auslegeordnung des Stadtrats stand, geht sehr viel weiter. Er beinhaltet überall die Gesamtemissionen. Ich will am Beispiel der Gebäude zeigen, dass wir vor viel grösseren Herausforderungen stehen, als wir diskutiert haben. Wenn wir das Programm heute verabschieden und die Verwaltung weiss, was sie in den Bereichen Wärme und Mobilität in den nächsten 15 Jahren machen muss, ist dies ein wichtiger Punkt. Wenn man aber anschaut, was uns an zusätzlichen Massnahmen bevorsteht, merken wir, dass wir uns in einem grossen gesellschaftlichen Wandel befinden. Im Bereich Gebäude spricht man im Bericht von Quantis und INFRAS von einer hohen Belegungsdichte an Arbeitsplätzen und in den Wohnungen; man spricht davon, dass die Neubaurate massiv gesenkt und eine Reduktion der nicht energetischen Sanierungen durchgesetzt werden muss. Es wird ein Programm vorgeschlagen, das einen völligen Umbau der Bauwirtschaft bedeutet – einen der grossen finanziellen Treiber der Wertschöpfung dieser Stadt. In den letzten Wochen sind grosse Diskussionen entstanden; vom Chefredaktor der Zeitschrift «Hochparterre», der ein wunderbares Essay geschrieben hat und dafür plädiert weniger, anstatt immer mehr Beton zu verbauen; bis zu einem Text auf «tsri.ch», der uns und STR Andreas Hauri gefragt hat, ob es noch zeitgemäss sei, die drei Türme im Triemli abzubauen – die wir locker noch 40 Jahre nutzen könnten – und mit ihnen die graue Energie zu vernichten. Diese Beispiele zeigen, dass wir in ganz vielen Bereichen vor Entscheidungen stehen, die nicht die Verwaltung umsetzen muss, sondern wo wir in Eigenverantwortung Massnahmen ergreifen müssen, die mit der bisherigen Praxis brechen. Sonst hat die Klimajugend recht, wenn sie sagt, wir basteln uns ein angenehmes Päckchen und klopfen uns auf die Schulter. Die Arbeit beginnt erst, wenn die Verwaltung weiss, wie sie weiterarbeiten soll und wir aufgrund der aufgearbeiteten Unterlagen wissen, was wir in den nächsten 15 Jahren alles angehen müssen, um die Klimaziele zu erreichen.

Dr. Roland Hohmann (Grüne): Der Klimawandel wird massive Auswirkungen auf die Schweiz haben. Die Temperaturen in der Schweiz sind seit dem Jahr 1860 um 2,1 Grad angestiegen. Viel beunruhigender scheint mir allerdings der Blick in die Zukunft: Wenn man die Klimaszenarien anschaut und wir auf den heutigen Emissionspfaden weitergehen, werden wir bis Mitte des 21. Jahrhunderts einen Anstieg der Temperaturen um weitere 2 bis 3,5 Grad haben. Dies hat Auswirkungen auf unser Land. Ich denke an den Alpenraum, in dem der Permafrost auftaut und die Gletscher schmelzen, was eine Zunahme von Bergstürzen und Hangrutschen zur Folge hat. Die Hitzebelastung in unseren Städten nimmt zu. Dies hat massive Auswirkungen auf unsere Gesundheit. Schliesslich nimmt auch die Trockenheit zu, was eine Herausforderung für die Landwirtschaft darstellt. Das alles kostet viel Geld, niemand weiss dies besser als der Vorsteher des eid-

genössischen Finanzdepartements, Bundesrat Ueli Maurer. Er hat am 30. November 2021 in der Debatte zum Voranschlag 2022 das Parlament zur Ausgabendisziplin ermahnt und dabei auf die Kosten, die die Auswirkungen des Klimawandels bewirken werden, verwiesen. Die Modellrechnungen über diese Kosten in der Schweiz gehen bis Mitte des 21. Jahrhunderts von einer jährlichen Zunahme in Milliardenhöhe aus. Für uns Grüne ist der Klimaschutz ein Imperativ. Aus diesem Grund unterstützen wir das Netto-Null-Ziel. Wir sind davon überzeugt, dass dies ein ambitioniertes Ziel ist. Es bleiben uns 18 Jahre für einen Umbau des städtischen Energiesystems. Wir sind aber überzeugt, dass dies ein realisierbares Ziel ist. Wer, wenn nicht die Stadt Zürich mit dem technologischen Know-how und ihren finanziellen Möglichkeiten, kann dieses Ziel erreichen? Es stimmt, der Umbau wird uns viel Geld kosten. Aber erstens sind diese Kosten viel kleiner als die Kosten der Schäden durch den Klimawandel und zweitens werden durch die Massnahmen Investitionen ausgelöst, wovon unser Gewerbe profitieren kann. Irgendwer muss die von Walter Anken (SVP) erwähnten 7000 Ölheizungen und 15 000 Gasheizungen ersetzen. Es stimmt auch, dass Zürich das Klimaproblem nicht allein lösen kann; vielmehr ist dies ein globales Problem, das von allen angegangen werden muss. Da spielt die Grösse einer Entität keine Rolle – ob China oder Liechtenstein, wir müssen alle dazu beitragen, das gilt auch für Zürich. Wir Grünen finden, dass das Netto-Null-Ziel für den parlamentarischen Betrieb gelten soll und in diesem Sinne unterstützen wir den Beschlussantrag GR Nr. 2021/456 der GLP. Wir weisen darauf hin, dass Ressourcen benötigt werden. Wir Grünen unterstützen das Netto-Null-Ziel bis ins Jahr 2040. Ein Ziel festschreiben ist das eine, ein Ziel umzusetzen, das andere. In diesem Sinn kann ich STR Andreas Hauri beruhigen: Wir Grünen werden alles dafür tun, dass in diesem Rat die nötigen Massnahmen beschlossen werden, damit wir das Ziel erreichen werden.

Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP): Es war sehr gut, wie Walter Anken (SVP) darauf hingewiesen hat, was das kostet: 570 Millionen Franken sind mehr als eine halbe Milliarde Franken jährlich wiederkehrend. Stellen Sie sich das einmal vor! Auf 20 Jahre hinaus sind dies fast 12 Milliarden Franken. Sie müssen sich diese Zahlen vor Augen halten! Nach seinem Votum ist sein Nachredner in einem aggressiven Anflug über ihn hergefallen. Das ist genau das Klima, das zur Klimavergiftung beiträgt und nicht zur Lösung des Problems. Es ist klar, für den Umweltschutz muss einiges mit gesundem Menschenverstand getan werden. Zürich leistet einen minimalen Beitrag. Das Netto-Null-Ziel von Zürich ist, wenn wir dies weltweit betrachten, ein de facto Null-Effekt-Ziel. Es bringt für die ganze Welt so gut wie nichts, das muss ebenfalls vor Augen geführt werden. Dr. Reto Knutti wurde mehrmals erwähnt, als wäre er der Papst in der Klimafrage. Er ist ein Schüler von Thomas Stocker, den ich gut genug kenne, da ich vor längerer Zeit mit dem Auto mit ihm nach Portugal und wieder zurückgefahren bin. Das sind Tatsachen. Das Problem ist, wenn wir dies wissenschaftlich angehen wollen, kann es eine gewisse Radikalisierung geben und andere Ziele können in den Klimaschutz geladen werden, die gar nichts damit zu tun haben. Nämlich dann, wenn immer mehr eingeschränkt werden muss. Das kann auch ein Nebenziel sein. Ich bin froh, dass Claudia Rabelbauer (EVP) darauf hingewiesen hat, was das für das Individuum bedeuten kann. Es kann bis zum Ruin führen, wenn wir das durchziehen, und dann sind wir bei einer Klimatyrannei angelangt. Vor allem bei denjenigen, die es sich nicht leisten können. Die Inflationierung der Begriffe zeigt die Radikalisierung: Klimakatastrophe, Notstand usw. Wir haben den Klimastreik in die Kommission eingeladen, ich habe mich gewundert weshalb. Alle haben sich mit dem «Handy» eingeloggt. Das ist typisch. Der ökologische Fussabdruck von Mobiltelefonen ist für die Klimastreikbewegung offensichtlich ein guter Fussabdruck, während die Idee des MIV ein schlechter ist. Warum ist das ein guter Fussabdruck mit den «Handys»? So kann zu Demonstrationen eingeladen und aufgerufen werden. Es wurde gesagt, dass Zürich ein Klimaleuchtturm sein soll. Das ist ein Leuchtturm mit einer ausgebrannten Birne. Warum? Weil uns eines Tages der Strom fehlt, um all das so zu bewirtschaften. China steht abseits, sie haben gesagt Klima Netto-Null bis ins

Jahr 2060, vielleicht bis ins Jahr 2070, man weiss es nicht. Die Tatsache ist: Wenn wir uns im Westen bemühen, ruinieren wir unsere Wirtschaft, während China davon profitiert und dann können wir schauen, wo wir landen.

Samuel Balsiger (SVP): *Als Sie von der linken Seite sprachen, klang dies pathetisch und heroisch. Sie werden die Welt retten und das Weltklima in der Stadt Zürich beeinflussen. Man hat sich fast schon erhoben gefühlt und gedacht, wir seien das Zentrum der Welt und wir könnten alles aus diesem kleinen Städtchen Zürich heraus regeln und verbessern. Sie haben immer wieder auf das Pariser Klimaabkommen Bezug genommen, das China als grösster CO₂-Drecksschleuder zusichert, dass sie bis ins Jahr 2030 weiter mit den CO₂-Ausgaben wachsen dürfen und erst dann beginnen müssen, ihren CO₂-Ausstoss langsam zu reduzieren. Sie glauben gleichzeitig, dass wir in der Stadt Zürich einen Einfluss aufs Weltklima haben. Weil die Wirtschaftsleistung Chinas nicht mehr so ist, wie früher, werden die Emissionen dort sowieso zurück gehen. Das ganze Regelwerk des Pariser Klimaabkommens ist kontraproduktiv und hat null Bedeutung. Eine Sprecherin der Grünen sagte, dass jedes kleine Puzzleteil einen wichtigen Teil bieten kann, um die Klimakatastrophe zu beheben. Die Computer, die Sie im Saal benutzen, werden mehrheitlich in China produziert. Der Transport mit dem Schiff übers Meer widerspricht all dem, was Sie von den Leuten ausserhalb fordern. Es gibt Computer von Fujitsu, dem letzten Anbieter, der noch in Deutschland produziert, weshalb sie sehr viel Geld kosten. Wenn Sie wirklich glauben würden, was Sie den Leuten erzählen, hätten Sie keinen von Apple in China produzierten Laptop gekauft, sondern einen, der in Deutschland von der Firma Fujitsu produziert wird. Dieser kostet sehr viel Geld, aber das Geld ist bei Ihnen schliesslich vorhanden und es muss ein Beitrag geleistet werden. Jedes kleine Puzzleteil ist wichtig. Aber Sie sehen, sobald es um Ihren eigenen Vorteil geht, sobald Sie nicht das Geld der anderen vernichten, sobald Sie 500 Franken mehr bezahlen müssen, um die Klimakatastrophe abzuwenden, sind Sie nicht mehr bereit, zu verzichten und dann ist der Fussabdruck bereits nicht mehr so wichtig. Es ist Marketing und Kampagnen, es ist alles erstunken und erlogen. Es ist Beeinflussung der Menschen und es geht um die Wahlen und darum, dass Sie ein Thema haben, das Sie bewirtschaften können. Jedes Jahr werden Sie ein riesiges Theater machen können, weshalb die Berichte nicht richtig sind, und Sie werden miteinander streiten, wie man das besser machen könnte, obwohl es global null Bedeutung hat. Es hat aber einen Einfluss von 12 Milliarden «Steuerfranken». Das ist Geld, das Sie anderen Menschen wegnehmen wollen, aber selbst sind Sie nicht bereit einige 100 Franken mehr für einen in Deutschland produzierten Computer zu zahlen. Es ist beschämend, wie wenig Stringenz Sie haben und wie schnell ihre Ideologie als Lüge entlarvt wird. Es geht Ihnen um Marketing und nicht um die Sache, sonst hätten Sie einen anderen Computer gekauft.*

Simone Brander (SP): *Mit dem heutigen Entscheid des Gemeinderats verschärfen wir das stadträtliche Netto-Null-Ziel bis ins Jahr 2040 deutlich. Bereits im Jahr 2035 sollen die Massnahmen umgesetzt sein, die im Einflussbereich der Stadt Zürich liegen. Durch den Volksentscheid über den Verkehrsrichtplan haben wir das Ziel Netto-Null bis ins Jahr 2030 für den Verkehrsbereich bereits beschlossen. Ein Klimaschutzziel soll nicht primär gut aussehen, sondern real umsetzbar sein. Das war schon im Jahr 2019 die Meinung der Klimaallianz, als wir uns dagegen entschieden hatten, nur deklamatorisch einen Notstand auszurufen. Wir haben ein konkretes Ziel für die Verfassung der Stadt Zürich gefordert und einen Massnahmenplan verlangt, der konkret aufzeigt, wie man das gewählte Ziel erreichen kann. Nach dieser Maxime handeln wir auch heute und setzen uns ein sehr ambitioniertes, aber realistisches Ziel. Damit dem Klimaschutz und damit der Zukunft von uns allen gedient ist, braucht es entschiedenes und konsequentes Handeln von der Politik, der Wirtschaft und den Privaten. Es geht darum, dass man so schnell wie möglich konkrete Massnahmen auf den Boden, auf die Dächer, in die Heizungskeller und auf den Teller bringt. Wir müssen vorwärts machen. Ich bin froh, gibt es*

heute keinen Schönheitswettbewerb um die tiefste Jahreszahl, sondern dass wir als Klimaallianz geeint hier stehen. Dies ist zentral. Beim Klimaschutz wird ein gemeinsames, entschiedenes Handeln von allen fortschrittlichen Kräften benötigt. Das Ziel, das wir heute beschreiben, bringt einen gewaltigen Umbau unserer Stadt mit sich und bedeutet, dass wir liebgegewonnene Gewohnheiten hinterfragen und ändern müssen. Wir müssen auch verzichten, sonst kommen wir nicht zum Ziel. Ich wünsche uns allen viel Mut und Entschlossenheit auf diesem Weg, der vor uns liegt, aber auch viel Freude und Offenheit, neue Sachen auszuprobieren, so dass wir gemeinsam die Transformation hin zu Netto-Null auf solidarische und sozialverträgliche Art und Weise schaffen.

Andreas Egli (FDP): Es ist bemerkenswert, dass Links-Grün zur FDP aufgeschlossen hat und in einem «Kompromiss» genannten Anflug von Realitätssinn erkannt hat, dass Netto-Null bis ins Jahr 2040 das Datum ist, das Sinn ergibt. Als ich gestern Nachmittag nach der Pressekonferenz der Stadt zu Tempo 30 in mein Büro spazierte, wurde ich von einem Automobilisten überholt. Das war ein älterer Herr, der offensichtlich verwirrt war. Er hatte ein Ziel, wusste aber nicht wirklich, wohin er möchte. Er ist dann langsam, quasi linear, gefahren und hat den Bus und alle anderen hinter sich aufgehalten. Wir von der FDP hätten gesagt, er solle sich Zeit nehmen, kurz rausfahren und sich orientieren. Wenn Sie wissen, wohin es geht, können Sie weiterfahren. Genau dies wäre der Modus, den wir dem Stadtrat empfehlen würden. Der Stadtrat soll nicht in einen Dauerberichtsmodus verfallen, auch wir im Gemeinderat sollen dies nicht. Wir sollen dort den Hebel anlegen, wo es wirklich etwas bringt. Sie und ich wissen, wie lange es dauert, bis eine notwendige Massnahme beraten ist und man weiss, ob sie Hand und Fuss hat – oder ob es ein Schnellschuss ist, der das Ziel bei weitem nicht erreicht. Wir wünschen uns gute Berichte und dafür würden wir dem Stadtrat gerne das eine oder andere Mal zwei Jahre geben. Heute haben wir Fristerstreckungen auf der Traktandenliste für etwas, das wir eigentlich schnell erledigen könnten. Vor diesem Hintergrund sind wir der Meinung, dass die Lösung der FDP zu Netto-Null bis ins Jahr 2040 eine gute wäre. Wahrscheinlich werden Sie eine andere Lösung wählen, die Sie dann als Klimakompromiss verkaufen und mit einem jährlichen Bericht besänftigen Sie die Klimajugend.

Markus Kunz (Grüne): Mir ist ein Teil des bisherigen Debattenverlaufs auch medial etwas unverständlich. Wir sind uns eigentlich einig und haben ein gemeinsames Verständnis, was in dieser Situation richtig ist: der Ausstieg aus der fossilen Wirtschaft, so gründlich und so schnell wie möglich. In diesem Sinn erscheint die Jahreszahl etwas weniger wichtig und man kann mühelos alle Jahreszahlen, die herumgeboten werden – angefangen beim Jahr 2025, das wissenschaftlich nötig wäre, über die Jahre 2030, 2040, 2050 und 2060 – herleiten. Das alles ändert nichts am Ziel: der Ausstieg aus der fossilen Wirtschaft. So schnell und so gründlich wie möglich. Ich nenne dies «system change». Wir Grünen stehen zum Ziel bis ins Jahr 2040. Vor allem damit wir einen entsprechenden Verfassungsartikel erhalten und damit es endlich vorwärts gehen kann, nicht weil wir kompromissfreudig sind. Sie werden es erleben, dass in wenigen Jahren kein einziger Installateur mehr bereit sein wird, Ihnen einen Ölbrenner zu reparieren, weil es nichts mehr bringt. Mit dem Ziel bis ins Jahr 2040 setzt sich die grösste Stadt der Schweiz ein mächtiges Zeichen, nämlich, dass Schluss ist mit der fossilen Wirtschaft. Darauf dürfen alle reagieren, wie sie wollen. Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben. Natürlich bräuchte es ein ambitionierteres Vorgehen, wenn wir den Klimawandel wirklich verhindern wollen. Bis ins Jahr 2040 ist es machbar, aber die Pandemie hat uns gezeigt, dass das, was machbar ist, sehr schnell ändern kann. Der Unterschied liegt darin, dass alle Menschen Angst vor der Pandemie haben, auch weil viele Menschen bei uns sterben. Vor dem Klimawandel haben wir nicht so Angst, weil Menschen weit weg sterben. Wir Grünen bedauern, dass der Stadtrat nicht bereit war, mehr «out of the box» zu denken. Es bräuchte etwas Mut, der eigenen Verwaltung, aber auch der Bevölkerung gegenüber. Ich vermisse eine Gestalt, die hinsteht und sagt: «Wir schaffen das.» Eine

Figur, die Mut macht und Führungswillen und Bereitschaft zeigt. Es wäre zu schaffen, wenn wir das Klimaproblem priorisieren und uns so benehmen würden, wie wenn das Haus brennt – denn es brennt in der Tat. Wer dies utopisch findet, hat nicht gut aufgepasst. Ein Automobil mit Benzinmotor hat sich innert zehn Jahren durchgesetzt, das Smartphone in einer ähnlich kurzen Zeit und beide Technologien haben unser Leben total verändert. Deswegen verstehe ich den Unwillen der Klimajugend. Die Unmöglichkeit ist nur vorgeschoben. Wir sind nicht bereit, die Komfortzone zu verlassen. Bio- statt Erdgas, Elektro- statt Benzinauto – das ist nicht die Lösung. Es braucht mehr Fantasie, mehr Innovation und mehr Mut. Aus welchen Motiven wir handeln, ist egal, wir müssen handeln. Nicht handeln wird uns mehr kosten. Die Vermeidungs-, Anpassungs- und Reparaturkosten, die wir heute haben, werden um ein Vielfaches grösser sein als die Millionen Franken für den Wandel. Einige Millionen Franken, die gut investiert sind. Die grösste Schweizer Stadt beschliesst heute den Anfang des Endes der fossilen Wirtschaft bei uns. Wir beschliessen eine Verfassungsgrundlage, die es uns – falls die Stimmbevölkerung zustimmt – erlaubt, uns auf den Weg zu machen. Jeder Weg beginnt mit dem ersten Schritt und den machen wir jetzt.

Nicolas Cavalli (GLP): Die Stadt Zürich solle im weltweiten Vergleich null Einfluss haben. Vor einigen Wochen hatten wir die Klimakonferenz in Washington und dort wurde gesagt, dass zwar die grossen Leitlinien supranational stattfinden, die Nationen, Kantone, Provinzen und schliesslich auch Kommunen aber verantwortlich für die Umsetzung seien. Deshalb muss es unser Ziel sein, dass jede Person die direkten Emissionen kompensiert. Denken Sie daran, dass die direkten Emissionen indirekte Emissionen von jemand anderem sind. Wenn wir alle direkten Emissionen kompensiert haben, sind alle Emissionen kompensiert. Das muss unser Ziel sein, deshalb ist es wichtig, dass wir in Zürich voran gehen. Ich möchte auf unseren Vorstoss GR Nr. 2021/496 zu den negativen Emissionstechnologien hinweisen: Ich habe die Voten der SVP so verstanden, dass sie an innovativen Technologien interessiert sind. Wir von der GLP sind gleicher Meinung, dies ist ein Teil der Bekämpfung. Ich freue mich auf die Unterstützung, wenn der Vorstoss traktandiert wird.

Änderungsantrag 1 zu Dispositivpunkt A1

Die Mehrheit der SK GUD beantragt folgende Änderung des Dispositivpunkts A1:

A. Zuhanden der Stimmberechtigten:

1. Die Gemeindeordnung (AS 101.100) wird wie folgt geändert:

[...]

Art. 152 GO ~~Reduktion der~~ Treibhausgase a. Reduktionsziele

¹ Für die direkten Treibhausgasemissionen auf dem Stadtgebiet setzt sich die Stadt das Ziel netto null bis zum Jahr 2040.

² Für die indirekten Treibhausgasemissionen pro Einwohnerin und Einwohner strebt die Stadt bis ins Jahr 2040 eine Reduktion von 30 Prozent gegenüber 1990 an.

³ Die Stadt setzt sich das Ziel, sämtliche Massnahmen für die Reduktion der Treibhausgasemissionen in ihrem Einflussbereich bis 2035 umzusetzen, ausgenommen ist der Bereich der Wärmeversorgung.

Die Minderheit der SK GUD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

- Mehrheit: Julia Hofstetter (Grüne), Referentin; Präsident Dr. David Garcia Nuñez (AL), Vizepräsidentin Marion Schmid (SP), Simone Brander (SP) i. V. von Sofia Karakostas (SP), Nicolas Cavalli (GLP), Joe A. Manser (SP), Martina Novak (GLP), Marcel Savarioud (SP), Michael Schmid (FDP) i. V. von Dr. Frank Rühli (FDP), Elisabeth Schoch (FDP), Natascha Wey (SP)
- Minderheit: Walter Anken (SVP), Referent; Rolf Müller (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 100 gegen 17 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsanträge 2–3 zu Dispositivpunkt A1

Die Mehrheit der SK GUD beantragt zu Dispositivpunkt A1 folgenden neuen Art. 152a GO:

A. Zuhanden der Stimmberechtigten:

1. Die Gemeindeordnung (AS 101.100) wird wie folgt geändert:

[...]

Art.152a GO Treibhausgase b. Absenkplan und Berichterstattung

¹ Die Stadt legt für die Ziele gemäss Art.152 GO einen Absenkplan mit einem mindestens linearen Absenktempo fest.

² Sie trifft die für die Einhaltung des Absenkplans erforderlichen Massnahmen.

³ Sie veröffentlicht jährlich einen Zwischenbericht. Dieser legt, falls der Absenkplan nicht eingehalten wird, Massnahmen dar, die eine Rückkehr auf den Absenkpfad ermöglichen.

Die Minderheit der SK GUD beantragt zu Dispositivpunkt A1 folgenden neuen Art. 152 Abs. 4 GO (Die Nummerierung der Absatzziffern wird gemäss Ratsbeschluss zu Änderungsantrag 1 angepasst):

A. Zuhanden der Stimmberechtigten:

1. Die Gemeindeordnung (AS 101.100) wird wie folgt geändert:

[...]

⁴ Der Stadtrat legt über die ganze Zeitspanne jeweils Zweijahres-Zwischenziele fest und erstattet Bericht über die Zielerreichung.

- Mehrheit: Präsident Dr. David Garcia Nuñez (AL), Referent; Vizepräsidentin Marion Schmid (SP), Simone Brander (SP) i. V. von Sofia Karakostas (SP), Nicolas Cavalli (GLP), Julia Hofstetter (Grüne), Joe A. Manser (SP), Martina Novak (GLP), Marcel Savarioud (SP), Natascha Wey (SP)
- Minderheit: Elisabeth Schoch (FDP), Referentin; Walter Anken (SVP), Rolf Müller (SVP), Michael Schmid (FDP) i. V. von Dr. Frank Rühli (FDP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat	0 Stimmen
Antrag Mehrheit	78 Stimmen
Antrag Minderheit	<u>37 Stimmen</u>
Total	115 Stimmen

= absolutes Mehr

58 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Änderungsantrag 1 zu Dispositivpunkt B5

Die Mehrheit der SK GUD beantragt folgende Änderung des Dispositivpunkts B5:

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz unter Ausschluss des Referendums:

[...]

5. Die durch den Stadtrat festgelegten ~~verschärften~~ Klimaschutzziele für die Stadtverwaltung und die Zwischenziele werden zur Kenntnis genommen.

Die Minderheit der SK GUD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Julia Hofstetter (Grüne), Referentin; Präsident Dr. David Garcia Nuñez (AL), Vizepräsidentin Marion Schmid (SP), Simone Brander (SP) i. V. von Sofia Karakostas (SP), Nicolas Cavalli (GLP), Joe A. Manser (SP), Martina Novak (GLP), Marcel Savarioud (SP), Michael Schmid (FDP) i. V. von Dr. Frank Rühli (FDP), Elisabeth Schoch (FDP), Natascha Wey (SP)
Minderheit: Walter Anken (SVP), Referent; Rolf Müller (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 99 gegen 17 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivpunkt B5

Die Mehrheit der SK GUD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK GUD beantragt folgende Änderung des Dispositivpunkts B5:

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz unter Ausschluss des Referendums:

[...]

5. Die durch den Stadtrat festgelegten verschärften Klimaschutzziele für die Stadtverwaltung und die Zwischenziele werden ablehnend zur Kenntnis genommen.

Mehrheit: Vizepräsidentin Marion Schmid (SP), Referentin; Präsident Dr. David Garcia Nuñez (AL), Simone Brander (SP) i. V. von Sofia Karakostas (SP), Nicolas Cavalli (GLP), Julia Hofstetter (Grüne), Joe A. Manser (SP), Martina Novak (GLP), Marcel Savarioud (SP), Michael Schmid (FDP) i. V. von Dr. Frank Rühli (FDP), Elisabeth Schoch (FDP), Natascha Wey (SP)
Minderheit: Walter Anken (SVP), Referent; Rolf Müller (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 101 gegen 17 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der Gemeindeordnung sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Art. 10 GO Natürliche Lebensgrundlagen

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 unverändert

³ Sie setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit insbesondere für die Erreichung der folgenden Ziele ein:

lit. a unverändert

lit. b eine Reduktion der Treibhausgasemissionen auf netto null;

lit. c–d unverändert

Abs. 4 unverändert

Art. 152 GO Treibhausgase a. Reduktionsziele

¹ Für die direkten Treibhausgasemissionen auf dem Stadtgebiet setzt sich die Stadt das Ziel netto null bis zum Jahr 2040.

² Für die indirekten Treibhausgasemissionen pro Einwohnerin und Einwohner strebt die Stadt bis ins Jahr 2040 eine Reduktion von 30 Prozent gegenüber 1990 an.

³ Die Stadt setzt sich das Ziel, sämtliche Massnahmen für die Reduktion der Treibhausgasemissionen in ihrem Einflussbereich bis 2035 umzusetzen, ausgenommen ist der Bereich der Wärmeversorgung.

Art. 152a GO Treibhausgase b. Absenkplan und Berichterstattung

¹ Die Stadt legt für die Ziele gemäss Art. 152 GO einen Absenkplan mit einem mindestens linearen Absenktempo fest.

² Sie trifft die für die Einhaltung des Absenkplans erforderlichen Massnahmen.

³ Sie veröffentlicht jährlich einen Zwischenbericht. Dieser legt, falls der Absenkplan nicht eingehalten wird, Massnahmen dar, die eine Rückkehr auf den Absenkpfad ermöglichen.

Mitteilung an den Stadtrat

4770. 2021/456

Beschlussantrag der GLP-Fraktion vom 24.11.2021:

Ausrichtung des gesamten Parlamentsbetriebs des Gemeinderats Zürich auf das Ziel Netto-Null in der Legislatur 2026–2030

Wortmeldungen siehe GR Nr. 2021/177, Beschluss-Nr. 4763/2021

Martina Novak (GLP) begründet den Beschlussantrag (vergleiche Beschluss-Nr. 4646/2021).

Walter Anken (SVP) stellt den Ablehnungsantrag.

Der Rat stimmt dem Beschlussantrag mit 80 gegen 38 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Weiterbehandlung durch das Büro im Sinne von Art. 99 Abs. 3 GeschO GR

Damit ist beschlossen:

2021/456

Ausrichtung des gesamten Parlamentsbetriebs des Gemeinderats Zürich auf das Ziel Netto-Null in der Legislatur 2026–2030

Der Gemeinderat beschliesst, den gesamten Parlamentsbetrieb des Gemeinderats der Stadt Zürich in der Legislatur 2026-2030 auf das Ziel Netto-Null Treibhausgasemissionen auszurichten um Erfahrungen zu sammeln, wie der Parlamentsbetrieb ab spätestens 2035 zu 100% CO₂-neutral funktionieren kann.

Mitteilung an Stadtrat

E i n g ä n g e

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

4771. 2021/512

Motion von Marion Schmid (SP) und Barbara Wiesmann (SP) vom 15.12.2021: Massnahmenplanung für das Klimaschutzziel Netto-Null, Förderprogramm für Unternehmen und Organisationen, die zu einem nachhaltigeren und suffizienteren Konsum beitragen

Von Marion Schmid (SP) und Barbara Wiesmann (SP) ist am 15. Dezember 2021 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat im Rahmen der Massnahmenplanung für Netto-Null eine kreditschaffende Weisung vorzulegen, welche ein Förderprogramm definiert und seine Finanzierung sicherstellt, um gezielt Unternehmen und Organisationen zu fördern, die mit ihren Produkten, Projekten und Dienstleistungen zu einem nachhaltigeren und suffizienteren Konsum in der Stadtzürcher Bevölkerung beitragen

Begründung:

Der Stadtrat setzt sich im Rahmen der Weisung 2021/177 das Klimaziel, die indirekten CO₂-Emissionen um 30% zu reduzieren. Dieses Ziel ist ambitioniert, in absoluten Zahlen geht es darum den CO₂-Ausstoss um 3 Tonnen CO₂eq pro EinwohnerIn und Jahr zu reduzieren. Dies entspricht der gleichen Menge, wie die gesamten direkten Emissionen umfassen, die auf 0 reduziert werden sollen. Erschwerend kommt hinzu, dass die indirekten Emissionen in den vergangenen Jahren trotz technologischer Entwicklung nicht gesunken, sondern zusätzlich angestiegen sind.

Die Einflussmöglichkeiten des Stadtrats zur Erreichung dieses Ziels ist begrenzt, da ein grosser Teil der Produktionsketten von Konsumgütern ausserhalb der Stadt Zürich liegen und sich primär auch das Konsumverhaltens der städtischen Bevölkerung verändern muss. Damit dies geschieht, ist es entscheidend, dass die Menschen in der Stadt Zürich echte Wahlmöglichkeiten haben und es sich wirtschaftlich leisten können, sich klimaschonend zu verhalten. Heute ist es auch für Menschen, die dazu gewillt sind, oft schwierig dies im Alltag umzusetzen. Oft ist die Klimabelastung von Produkten nicht klar ersichtlich, wie zum Beispiel bei Lebensmitteln. Oder es besteht kaum ein klimafreundliches Angebot, wie bei Kleidungsstücken. Bei elektronischen Geräten wiederum ist es oft schwierig welche zu finden, die wirklich langlebig sind und es fehlen Möglichkeiten, Dinge im Sinne der Kreislaufwirtschaft reparieren zu lassen, statt sie zu ersetzen.

In all diesen Bereichen liegt ein enormes Potenzial für die Entwicklung innovativer Produkte und Dienstleistungen, wo die Stadt Zürich als führender Forschungsstandort eine Vorreiterrolle einnehmen kann. Aufgrund der erhöhten Sensibilität für die Klimaproblematik ist davon auszugehen, dass in diesem Bereich ein grosses Wachstumspotenzial liegt. Die Stadt Zürich hat mit einer gezielten Förderung wie beispielsweise innovativer Start-ups die Möglichkeit Unternehmen und Organisationen anzuziehen und zu fördern, die ein An-

gebot an Produkten und Dienstleistungen schaffen, das innovativ und zukunftsweisend ist. Die Möglichkeiten sind schier endlos: Lebensmittel auf primär pflanzlicher Basis (wie z.B. planted chicken des Zürcher Start-Ups planted.), Unverpackt-Angebote, Kleidertausch-Börsen, elektronische Geräte mit Lebensdauer-Garantie und Reparatur-Möglichkeiten, Monitoring-Systeme für klimafreundlicheren Konsum, Tourismusangebote für nachhaltiges Reisen und vieles mehr.

Mitteilung an den Stadtrat

4772. 2021/513

**Postulat von Samuel Balsiger (SVP) und Martin Götzl (SVP) vom 15.12.2021:
Übernahme des Baukonzepts des Unternehmens «Broad Group» für den Bau der
Schulhäuser**

Von Samuel Balsiger (SVP) und Martin Götzl (SVP) ist am 15. Dezember 2021 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das Baukonzept des Unternehmens Broad Group für Schulgebäude eingekauft oder kopiert werden kann. Broad Group schafft es, innert einem Tag ein zehnstöckiges Gebäude hochzuziehen – bezugsfertig. Das Unternehmen ist auch in Europa niedergelassen.

Das Gebäude wird aus Stahlmodulen zusammengesetzt und kann fast beliebig erweitert werden. Dies bietet grosse Vorteile: Gibt es in einem Schulkreis zu wenig Klassenräume, werden zeitnah eine oder zwei Etagen aufgestockt. Gehen aber die Schülerzahlen nachhaltig zurück, können die Stahlmodule abtransportiert und gelagert werden. So entstehen in unserer Stadt wieder Frei- und Grünflächen.

Zürich kann somit kostengünstig und flexibel auf die Schülerzahlen reagieren.

Begründung:

Im Jahr 2012 schrieb der Tages-Anzeiger: «Zürich plant sieben neue Schulhäuser für rund 500 Millionen Franken». Nur sieben Jahre später korrigierte die Stadtverwaltung diesen Betrag massiv nach oben: «Bis 2028 sind für Volksschulbauten Investitionen von insgesamt 1,8 Milliarden Franken vorgesehen.»

1'800 Millionen Steuerfranken für Schulhausbauten. Diese horrenden Kosten sind gegenüber den heutigen und auch gegenüber den zukünftigen Steuerzahlern nicht zu verantworten. Wir dürfen den Kindern nicht die Zukunft verbauen. Es braucht also innovative Ansätze.

Die massive Erhöhung der benötigten Investitionen innert nur sieben Jahren zeigt es zudem: Die Planung bei den Schulhausbauten ist sehr schwierig. Die Schülerzahlen verändern sich stark. Ein Baukonzept, das erlaubt, innert kurzer Zeit Schulraum auf- oder abzubauen, ist hier die richtige Antwort.

Mitteilung an den Stadtrat

Die Motion und das Postulat werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

4773. 2021/514

**Dringliche Schriftliche Anfrage von Elisabeth Schoch (FDP), Walter Anken (SVP)
und 29 Mitunterzeichnenden vom 15.12.2021:
Klimaschutzziel Netto-Null, Anfangspunkte für den Absenckplan und sich daraus
ergebende einzuhaltende Werte, Bezifferung des Effekts der schwankenden
Heizgradtage, Zuständigkeit für die Festlegung des Absenckplans und die
erforderlichen Massnahmen sowie Möglichkeit zur Aufteilung der Vorlage in zwei
separate Abstimmungsfragen**

Von Elisabeth Schoch (FDP), Walter Anken (SVP) und 29 Mitunterzeichnenden ist am 15. Dezember 2021 folgende Dringliche Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Im Rahmen der Weisung 2021/177 beantragt die Kommissionsmehrheit einen neuen Art. 152a der Gemeindeordnung. Mit dieser Bestimmung sollen offenbar die in Art. 10 und 152 vorgesehenen Programm-Normen

der Gemeindeordnung, welche Ziele für die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2040 bzw. 2035 beinhalten, mit strikten Vorgaben in Bezug auf den Weg zum Ziel verbunden werden.

Die Kommissionsmehrheit hat den Abschluss der Kommissionsberatung unter hohem Zeitdruck mitten in der gemeinderätlichen Budgetdebatte durchgesetzt. Eine genügende Diskussion in den Fraktionen und der Kommission fand folglich nicht statt, weshalb sich die Unterzeichnenden für die Klärung grundlegender offener Punkte auf den Weg der vorliegenden dringlichen Schriftlichen Anfrage verwiesen sehen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Mit Art. 152a in Verbindung mit Art 152 werden zwar Endpunkte der Absenkpfade definiert, aber keine Anfangspunkte. Welche Anfangspunkte wären zu Grunde zu legen und was würde dies in Bezug auf die einzuhaltenden Werte beispielsweise in den Jahren 2025 und 2030 bedeuten? Wir bitten um die jeweils maximal zulässigen Mengen CO₂eq für:
 - Art. 152 Abs. 1 (direkte Treibhausgasemissionen auf dem Stadtgebiet)
 - Art. 152 Abs. 2 (indirekte Treibhausgasemissionen pro Einwohnerin und Einwohner)
 - Art. 152 Abs. 3 (Treibhausgasemissionen im Einflussbereich der Stadt, ausgenommen der Bereich der Wärmeversorgung).
2. Die städtischen Treibhausgasemissionen schwanken von Jahr zu Jahr stark auf Grund der Heizgradtage. Kann der Stadtrat diesen Effekt in CO₂eq ungefähr beziffern? Würde dies bei der Bestimmung der in einem Jahr maximal zulässigen Treibhausgasemissionswerte berücksichtigt und wenn ja, wie?
3. Gemäss Art. 152a Abs. 2 ist der Absenkplan durch die Stadt festzulegen. Bedeutet dies, dass zu dessen Festlegung eine erneute obligatorische Volksabstimmung durchgeführt werden müsste? Falls nein, von wem würde der Absenkplan festgelegt?
4. Wer ist zuständig zum Treffen der für die Einhaltung des Absenkplans erforderlichen Massnahmen und wer entscheidet über deren Erforderlichkeit, gestützt auf welche Zuständigkeiten?
5. Spricht aus rechtlicher Sicht etwas dagegen, dass Art. 152 und Art. 152a den Stimmberechtigten in zwei separaten Vorlagen zur Abstimmung vorgelegt werden? Wäre ein solches Vorgehen mit Blick auf die freie Willensbildung der Stimmberechtigten sogar angezeigt?

Mitteilung an den Stadtrat

4774. 2021/515

Schriftliche Anfrage von Matthias Renggli (SP) und Patrik Brunner (FDP) vom 15.12.2021:

Ausmusterung von mobilen Arbeitsgeräten, Verwendung der ausgemusterten lauffähigen und defekten Geräte, Abgabemöglichkeiten an Menschen in knappen finanziellen Verhältnissen oder an Kinder und Jugendliche und Aufwand für das Zurücksetzen der Geräte sowie Optionen für das Aufsetzen mit Betriebssystemen und Software

Von Matthias Renggli (SP) und Patrik Brunner (FDP) ist am 15. Dezember 2021 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Mit der technischen Entwicklung, beschleunigt durch die Corona-Pandemie, haben die meisten Unternehmen und mit Sicherheit auch die Verwaltung der Stadt Zürich mit dem grossflächigen Einsatz von mobilen Geräten wie Notebooks, Tablets etc. begonnen. Mit anderen Worten: Waren mobile Geräte bis vor kurzen einer kleineren Gruppe Angestellten mit einem spezifischen Bedarf, vorbehalten, sind sie nun breitflächig im Einsatz. In Zukunft dürfte daher eine beachtliche Zahl von mobilen Geräten im Rahmen des ordentlichen Ersatzes oder wegen Überlegungen zu Sicherheit, Kompatibilität Software / Hardware, Wartungskosten etc. ausgemustert werden. Viele mobile Geräte (Notebooks und Tablets) dürften sich dabei noch in einem guten und lauffähigen Zustand befinden. Aus Gründen der Nachhaltigkeit sind diese Geräte grundsätzlich nicht zu entsorgen, sondern einer neuen Bestimmung zuzuführen. Im Sinne einer ökologischen Wiederverwendung (Upcycling) und einer Kreislaufwirtschaft.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele der oben beschriebenen Geräte werden derzeit jährlich in der Verwaltung der Stadt Zürich und ihrer Dienstabteilungen ausgemustert. Wie ist die Prognose für die nächsten 5 Jahre? Wie viele dieser Geräte sind jeweils in einem lauffähigen Zustand?

2. Was passiert derzeit mit den ausgemusterten lauffähigen Geräten und den defekten Geräten? Werden diese entsorgt, verkauft, gespendet oder sonst wie einer neuen Verwendung zugeführt?
3. Wie steht der Stadtrat zur Idee, dass ausgemusterte, aber lauffähige Geräte, beispielsweise über die Laufbahnzentren oder Quartiervereine, an Menschen in knappen finanziellen Verhältnissen oder über die Schulen an Kinder und Jugendliche günstig oder gratis abgegeben werden könnten?
4. Welche weiteren Vertriebsmöglichkeiten sieht der Stadtrat zusätzlich zu den genannten Laufbahnzentren, Quartiervereine und Schulen, für die Abgabe dieser Geräte?
5. Welchen zeitlichen und finanziellen Aufwand würde entstehen, um die Geräte sicher zurückzusetzen, sodass nicht verwaltungsinterne oder vertrauliche Informationen wiederhergestellt werden können?
6. Bestehen bei den ausgemusterten lauffähigen Geräten Lizenzen, sodass das Betriebssystem und bestimmte Basissoftware belassen werden könnte? Falls nein, wie steht der Stadtrat zur Idee, auf den ausgemusterten Geräten vor der Weitergabe ein Linux-Betriebssystem (z.B. Ubuntu) zu installieren?
7. Wie steht der Stadtrat zur Idee auf den ausgemusterten Geräten, welche an Menschen in knappen finanziellen Verhältnissen oder Kinder und Jugendlichen abgegeben werden sollen, ein Open Source Softwarepaket (LibreOffice, Thunderbird, Firefox etc.) vorgängig zu installieren?

Mitteilung an den Stadtrat

4775. 2021/516

Schriftliche Anfrage von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Markus Kunz (Grüne) vom 15.12.2021:

Reduzierung der Standorte des Schulpsychologischen Dienstes (SPD), Angaben zur Raumbedarfs- und Standortstrategie, Einbezug der Mitarbeitenden, Begründung zum Abbau der Standorte, Auswirkung der Corona-Pandemie und Entwicklung der Anzahl Stellen

Von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Markus Kunz (Grüne) ist am 15. Dezember 2021 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Der Schulpsychologische Dienst (SPD) der Stadt Zürich ist eine Beratungsstelle, welche für die Eltern unentgeltlich ist. Die Schulpsycholog*innen arbeiten verteilt auf sieben Zweigstellen – je eine pro Schulkreis. Sie sind mit den schulischen und therapeutischen Angeboten in der Stadt gut vertraut. Bei Bedarf beantragen und koordinieren sie schulische oder therapeutische Massnahmen und vermitteln bei Konflikten. Sie können Abklärungen mittels Tests durchführen, und – wenn nötig – nehmen sie einen Augenschein vor Ort in den Schulen. Damit das Angebot des SPD von den Kindern und ihren Eltern genutzt wird, ist wichtig, dass es niederschwellig verfügbar ist. Dabei spielt insbesondere eine Rolle, dass der Standort des SPD im Schulkreis liegt und dort gut erreichbar ist.

Basierend auf dem Beschluss des Stadtrats vom 7. März 2018 besteht offenbar die Absicht, die Standorte des SPD von sieben auf vier oder gar noch weniger Standorte zu reduzieren.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Raumbedarfsstrategie bzw. Standortstrategie verfolgt die Stadt beim SPD? Wir bitten um möglichst genaue Angaben.
2. Wurden die Mitarbeitenden des SPD bei der Entwicklung dieser Strategie einbezogen?
3. Nach welchem Zeitplan wird diese Strategie umgesetzt?
4. Falls vorgesehen ist, die Anzahl Standorte des SPD zu reduzieren, bitten wir um eine ausführliche Begründung, welche finanzielle, soziale und psychologische Faktoren berücksichtigt.
5. Gilt weiterhin die Norm, dass die zuständige Zweigstelle des SPD für Kinder und Eltern in maximal 30 Minuten mit dem ÖV erreichbar sein soll? Für wie viele Kinder kann diese Norm nicht mehr eingehalten werden, wenn die Anzahl Standorte des SPD reduziert wird? Wir bitten um separate Antworten für jedes Reduktionsszenarium.
6. Wie hat sich die Arbeit des SPD in den letzten 10 Jahren entwickelt. Wir bitten um qualitative und quantitative Angaben.
7. Wie wirkt sich die Corona-Pandemie auf die Arbeit des SPD aus?
8. Wie hat sich die Anzahl Stellen im SPD in den letzten 10 Jahren entwickelt? Wurde die Anzahl Stellen dem Wachstum der Anzahl Schülerinnen und Schüler in der städtischen Volksschule angepasst? Wir bitten um detaillierte Angaben (psychologischer Bereich, Sekretariat usw.) für jeden Schulkreis.

Mitteilung an den Stadtrat

4776. 2021/517

Schriftliche Anfrage von Martina Novak (GLP) und Beat Oberholzer (GLP) vom 15.12.2021:

Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung, Massnahmen des ewz zur Stärkung der Stromversorgungssicherheit, Potenzial der Windkraft und von Windkraftanlagen im Kanton, Möglichkeiten für die Beschleunigung der Bewilligungsverfahren und Instrumente für die Förderung lokaler Anlagen

Von Martina Novak (GLP) und Beat Oberholzer (GLP) ist am 15. Dezember 2021 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung ist eine der grossen Herausforderungen der kommenden Jahre. Der Zubau von Stromerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien, wie beispielsweise der Windkraft, leistet hier einen wichtigen Beitrag. Mit Blick auf mögliche Strommangellagen in den Wintermonaten und fehlender Rechtssicherheit betreffend Stromimporten aus der EU (kein Stromabkommen) sind Massnahmen von Akteuren auf allen Staatsebenen gefordert.

Das EWZ besitzt und betreibt rund 20 Windparks in Europa, die rund einen Drittel des Strombedarfs der Stadt Zürich decken könnten. Damit ist das EWZ auf der Stromproduktionsseite gut aufgestellt. Gleichzeitig wird dadurch weder die lokale Stromproduktion gefördert, noch die Versorgungssicherheit in Zürich selbst unterstützt.

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat bereits 2013 eine Studie erarbeitet, die die für Windkraft attraktivsten Standorte im Kanton publizierte und zum Schluss kam, dass das kantonale Potential zwischen 180 und 800 Windanlagen liegt. Im Gebiet der Stadt Zürich wird der Uetliberg genannt.

Noch ist aber abgesehen von sechs sehr kleinen Windturbinen keine einzige Windanlage im Kanton erstellt worden. Auch ist keine einzige Windanlage in Planung. Dies erstaunt, denn bei Windanlagen gibt es erfahrungsgemäss viele Einsprachen und Rekurse, so dass von langen Planungszeiten ausgegangen werden muss. Bisherige Urteile sind oft zugunsten der Windkraftnutzung gefallen. Neben den langwierigen Bewilligungsverfahren, stellen offenbar auch fehlende Investitionsanreize eine Hürde dar.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Plant EWZ Massnahmen zur weiteren Stärkung der städtischen Stromversorgungssicherheit – (im Bewusstsein, dass diese nicht an der Stadtgrenze endet)? Wenn ja welche?
2. Wie stuft EWZ das Potenzial der Windkraft im Rahmen seines Versorgungsauftrags ein?
3. Prüft das EWZ die Erstellung von Windkraftanlagen im Kanton Zürich? Wenn ja, an welchen Standorten? Wenn nein, warum nicht?
4. Wartet das EWZ mit dem Bau zu, um Entscheide des Bundes oder des Kantons abzuwarten, die die Planung vereinfachen würde? Wenn ja, welche Entscheide sind das und bis wann rechnet man damit?
5. Was unternimmt das EWZ konkret, um sich auch übergeordnet für eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zur Bewilligung von Windkraftanlagen, der Stärkung der Anreize für Investitionen in inländische Kraftwerke und der Stärkung der Akzeptanz in der Bevölkerung einzusetzen?
6. Mit welchen zusätzlichen Instrumenten und unabhängig von den übergeordneten Herausforderungen könnte die Stadt die Erstellung von lokalen Windkraftanlagen unterstützen, so dass sie für Energieproduzenten attraktiver wird?
7. Das EWZ ist an zwei Windparks in der Romandie beteiligt, die schon lange geplant sind, aber bei denen der Bau trotz Genehmigung der lokalen Bevölkerung lange verzögert wurde. Wie stark wurden diese Windparks durch die Einsprachen verteuert im Vergleich zu den ursprünglich angenommenen Kosten? Hätte EWZ auf eine Beteiligung verzichtet, wenn diese Kosten schon von Anfang an bekannt gewesen wären?

Mitteilung an den Stadtrat

K e n n t n i s n a h m e n

4777. 2021/249

Weisung vom 09.06.2021:

Sozialdepartement, Verein Kafi Klick, Beiträge 2022–2025

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 29. September 2021 ist am 6. Dezember 2021 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 22. Dezember 2021.

4778. 2021/284

Weisung vom 23.06.2021:

Sozialdepartement, Arche Zürich, Arche Für Familien, Beiträge 2022–2025

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 29. September 2021 ist am 6. Dezember 2021 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 22. Dezember 2021.

Nächste Sitzung: 5. Januar 2022, 17 Uhr.